

ÖSTERREICHISCHES

Anwalts blatt

607 ABHANDLUNGEN

Die Sozialversicherungsnummer als personenbezogenes Datum iSd DSGVO und DSG in der anwaltlichen Praxis

Zwischen Erweiterung und Zurückdrängung

Der untergetauchte Zeuge und seine Beweiskraft in Strafverfahren

624 IM GESPRÄCH

Mag. Johann Fuchs, LL.M. – Das Strafverfahren aus staatsanwaltschaftlicher Perspektive



606 PORTRAIT DES MONATS

Dr. Alexander Pirker, MBA – Rasanter Aufstieg



§1: Der Glaube an sich selbst.

Mit dem s Existenzgründungspaket unterstützen wir
Ihren optimalen Start für Ihre eigene Kanzlei.
[erstebank.at/fb](https://www.erstebank.at/fb) [sparkasse.at/fb](https://www.sparkasse.at/fb)

ERSTE  SPARKASSE 

#glaubandich

Schulterschluss für den Rechtsstaat



2019/229

Die Wahlen zum Nationalrat sind geschlagen. Das Ergebnis lag zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses zwar noch nicht vor, aber eines ist klar: Die neue Regierung wird die Unterstützung der freien und unabhängigen Rechtsanwaltschaft brauchen. Jedes Regierungsprogramm ist ein Gradmesser für den Mut und die Einsatzbereitschaft der Politik für den Rechtsstaat. Unser Rechtsstaat braucht mehr Mut und mehr Einsatz. Nicht nur von einer neuen Regierung, sondern von allen politischen Akteuren in unserem Land. Es braucht einen echten Schulterschluss zur Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit in unserem Land. Dazu zählt nicht nur eine mit den notwendigen Ressourcen ausgestattete Justiz, sondern auch eine ganze Reihe von Reformmaßnahmen, die nicht zuletzt von der Rechtsanwaltschaft seit geraumer Zeit vorgebracht werden.

Sie finden die zahlreichen Verbesserungsvorschläge der Rechtsanwaltschaft im aktuellen Tätigkeitsbericht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, der dieser Ausgabe des Anwaltsblattes beigegeben ist. Lesen Sie ihn, es lohnt sich! Darin erfahren Sie nicht nur viel Wissenswertes über die Tätigkeit des ÖRAK, sondern auch über die Leistungen der über 6.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – im Interesse der Bürger unseres Landes. Ich danke allen Kolleginnen und Kollegen für ihren täglichen Einsatz. Sie sind es, die unseren Staat zu einem Rechtsstaat machen!

Beim diesjährigen Europäischen Forum Alpbach hat Prof. *Mirosław Wyrzykowski* eindrucksvoll über die Eingrif-

fe der polnischen Regierung in die feinen Strukturen des Rechtsstaates berichtet und dargelegt, dass durch das Drehen vieler kleiner Räder die Justiz in Polen unter politische Kontrolle geraten soll. Ein gefährlicher, schleichender Prozess.

Man versuchte durchzusetzen, dass die Justiz der Politik folgt.

Der diesjährige Anwaltstag fand Ende September in festlichem Rahmen im Salzburger „Haus für Mozart“ statt – eine gelungene Veranstaltung der Anwaltschaft für die Anwaltschaft.

Der Herbst wird nun geprägt sein von der Suche nach möglichen Koalitionen. Im Interesse einer geordneten Gesetzgebung wünsche ich mir möglichst rasch eine handlungsfähige Regierung und ein mutiges Parlament.

Schon jetzt aber bedanke ich mich bei Bundeskanzlerin *Brigitte Bierlein* und Vizekanzler *Clemens Jabloner* sowie allen Expertinnen und Experten, die in einer für die Republik Österreich noch nie dagewesenen Situation Ruhe bewahrt und Verantwortung übernommen haben.

Danke – Sie haben Ihre Funktionen bestmöglich ausgeübt!

RUPERT WOLFF

Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)

Inhalt 10_2019

- 593 Editorial
- 595 Wichtige Informationen
- 597 Werbung & PR
- 598 Recht kurz & bündig
- 602 Europa aktuell
- 606 Portrait des Monats
- 654 Inserate
- 656 Indexpzahlen

AUTOREN DIESER AUSGABE:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 Mag. Silvana Asen, ÖRAK
 RA Mag. Gerold Beneder, Wien
 em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Wien
 RA Dr. Michael Buresch, Wien
 RA Mag. Franz Galla, Wien
 RA Mag. Harald Hajek, Baden
 Dr. Katharina Köberl, Wien
 Mag. Ursula Koch, ÖRAK
 RA Britta Kynast, ÖRAK Büro Brüssel
 Mag. Susanne Laggner-Primosch, Klagenfurt
 RAA Dr. Florian Leitinger, Graz
 RAA MMag. Theresia Leitinger, M.A.I.S., Graz
 Cornelia Mayrbäurl, Europäisches Forum
 Alpbach
 Mag. Christian Moser, ÖRAK
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
 Ass.-Prof. Mag. Dr. Nina Marlene Schallmoser,
 Salzburg
 RA Dr. Wolf-Georg Schärf, Wien
 RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, Wien
 Mag. Elisabeth Schusterbauer, RAK Wien
 RA Dr. Thomas Schweiger, LL.M., Linz
 RAA Mag. Marek Sitner, Wien
 Mag. Fabian Stegmayer, Bibliothek RAK Wien
 ao. Univ.-Prof. Dr. Einhard Steininger, Linz
 Univ.-Lektor Mag. Dr. Franz Philipp Sutter, Wien
 RA MMag. Dr. Christian Wirthensohn, Dornbirn
 RA Dr. Alexander Wittwer, LL.M., Dornbirn
 RA Dr. Rupert Wolff, Salzburg

607 ABHANDLUNGEN

- 608 Die Sozialversicherungsnummer als
 personenbezogenes Datum iSd DSGVO und DSGVO
 in der anwaltlichen Praxis
Thomas Schweiger
- 612 Zwischen Erweiterung und Zurückdrängung
Nina Marlene Schallmoser
- 619 Der untergetauchte Zeuge und seine Beweiskraft
 im Strafverfahren
Katharina Köberl und Marek Sitner

623 SERVICE

- 624 Im Gespräch



Mag. Johann Fuchs, LL.M. – Das Strafverfahren aus staatsanwaltschaftlicher Perspektive. Foto: ÖRAK

- 626 Termine
- 627 Chronik
- 631 Aus- und Fortbildung
- 637 Rezensionen
- 645 Zeitschriftenübersicht

649 RECHTSPRECHUNG

- 650 Drohung mit Strafanzeige
- 651 Innergemeinschaftlicher Erwerb
 von gebrauchtem Pkw durch
 Unternehmer als „Privatperson“

MÜDE, ERSCHÖPFT UND AUSGELAUGT?



Probe
im
Heft!

Wichtige Informationen

Registrierung zur eZustellung: Übermittlung von Adressinformationen aus dem Elektronischen Rechtsverkehr

Mit 1. 1. 2020 tritt das **Recht auf elektronischen Verkehr mit Behörden** gem § 1a E-Government-Gesetz (E-GovG) in Kraft. Damit setzt Österreich einen großen Meilenstein in Richtung digitaler Kommunikation.

Da Rechtsanwälte und Rechtsanwaltskanzleien im **Elektronischen Rechtsverkehr (ERV)** als Teilnehmer geführt werden, **wurden die Anmeldedaten gem § 28b Abs 5 Zustellgesetz (ZustG) bereits automatisch in das neue zentrale Teilnehmerverzeichnis (TNVZ)** – das ab 1. 12. 2019 zur Ermittlung der elektronischen Adressierbarkeit für behördliche Zustellungen herangezogen wird – **übernommen**. Die Übernahme der Daten bewirkt, dass ab 1. 12. 2019 **AUTOMATISCH ALLE** elektronischen Zustellungen von Behörden **in den ERV** weitergeleitet werden.

Eine detaillierte Information sowie die Vorteile, die die automatische Datenübermittlung mit sich bringt, und die Möglichkeit des Widerspruchs zur Übermittlung der Anmeldedaten wurde ERV-Teilnehmern via ERV übermittelt. Weitere Infos zur eZustellung finden Sie unter www.bmdw.gv.at/eZustellungNEU.

SA

Neue Zugangsmöglichkeit für die Registrierung von letztwilligen Verfügungen im RATR bzw für die Registrierung von Patientenverfügungen im PatVR

Das Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte (RATR) sowie das Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte (PatVR) sind für jede Rechtsanwältin/jeden Rechtsanwalt im Mitgliederbereich der ÖRAK-Homepage unter Services/Testamentsregister zugänglich. Es bedarf keiner gesonderten Anmeldung oder Registrierung.

Da der ÖRAK laufend an der Optimierung und bestmöglichen Bedienbarkeit seiner Serviceleistungen arbeitet, wurde eine weitere Möglichkeit für einen Zugang zum RATR/PatVR geschaffen.

Der Einstieg ist nun auch direkt über www.rechtsarchiv.at (mittels anders lautendem Passwort als im Mitgliederbereich der ÖRAK-Homepage) möglich. Diese Option kann bspw gewählt werden, wenn das Passwort für den Mitgliederbereich nicht dem Sekretariat bekannt gegeben werden soll.

Der Zugang zum RATR/PatVR über den Mitgliederbereich wird beibehalten und zusätzlich dazu kann über www.rechtsarchiv.at (mittels gesondertem Passwort) in das RATR/PatVR eingestiegen werden.

SA

Wechsel der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG) – Frist 30. 11. 2019 einlangend

Versicherte, deren ruhender Nachlass und Leistungsbezieher können zwischen den bestehenden VRG jährlich wechseln, Hinterbliebene können diese Möglichkeit nur einvernehmlich wahrnehmen. Der Wechsel hat durch schriftliche Erklärung mit dem durch die Rechtsanwaltskammer zur Verfügung gestellten Formblatt zu erfolgen, das spätestens am 30. 11. des jeweiligen Kalenderjahres bei der Rechtsanwaltskammer, bei der der Versicherte oder Leistungsbezieher eingetragen ist oder zuletzt eingetragen war, einlangen muss. Die Erklärung wirkt zum 1. 1. des folgenden Kalenderjahres.

Bei einem Wechsel in eine andere VRG (AVO Classic, AVO 30, AVO 50, AVO Plus) fallen grundsätzlich keine Kosten im eigentlichen Sinn an. Die einzelnen Fonds haben in den letzten Jahren unterschiedlich performt, es konnten daher einige Fonds eine Gewinnreserve aufbauen, andere nicht. Bei einem Wechsel von einem Fonds ohne Gewinnreserve in einen Fonds mit einer solchen muss die Gewinnreserve dotiert werden. Das bedeutet aber nicht, dass Kosten anfallen, vielmehr ist vom übertragenen Kapital ein Teil in die Gewinnreserve einzubuchen, der Rest wird als Sparanteil dotiert. Wenn von einem Fonds mit höherer Gewinnreserve in einen solchen mit einer geringeren oder keiner Gewinnreserve gewechselt wird, erhöht sich demnach der Sparanteil.

Eine Information über die Höhe des Kapitalkontos kann jederzeit bei der Concisa eingeholt werden. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Mag. *Ulrike Hawranek* unter +43 (0)1 50232-1928 gerne jederzeit zur Verfügung!

ES

Aktuelle Performance der AVO-Fonds

Im Mitgliederbereich unter www.rechtsanwaelte.at finden Sie unter dem Menüpunkt Versorgungseinrichtung Teil B/ Aktuelle Performance und Informationen die aktuelle Performance der AVO-Fonds sowie weitere Informationen zur Ausrichtung der Fonds. Zum **24. 9. 2019** wurden folgende Veranlagungsergebnisse erzielt:

- AVO Classic: + 1,35%
- AVO 30: + 7,66%
- AVO 50: + 11,26%
- AVO Plus: + 5,93%

UK

SILVANA ASEN (SA)
ÖRAK, Juristischer
Dienst

**ELISABETH
SCHUSTERBAUER (ES)**
ÖRAK Wien, Abteilung
Versorgungseinrichtung

URSULA KOCH (UK)
ÖRAK, Generalsekretär-
Stellvertreterin

Unfallversicherung – Rahmenverträge des ÖRAK

Die Unfallversicherung der Freien Berufe gilt weltweit für den beruflichen und privaten Bereich. Drei verschiedene Varianten sind individuell wählbar. Die Prämie sinkt mit der steigenden Anzahl der Versicherten – und zwar für alle Versicherten!

Seit 1. 3. 2019 beträgt die Prämie € 284,61 p.a.!

Der Beitritt ist allen Kammermitgliedern bis zum vollendeten 60. Lebensjahr möglich (bereits Versicherte können lebenslang versichert bleiben, zusätzlich sind auch Ehepartner bzw Lebensgefährten sowie Kinder mitversicherbar [bis zum 26. Lebensjahr]).

Weitere Informationen und die Kontaktdaten von besonders geschulten Beratern in Ihrem Bundesland finden Sie auf www.freie-berufe.co.at/unfallversicherung.

UK

Rahmenvertrag – Betriebsunterbrechungsversicherung

Für alle in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwälte und alle niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte besteht die Möglichkeit, eine Betriebsunterbrechungsversicherung bei der UNIQA oder der Wiener Städtischen abzuschließen. Die Leistung erfolgt bei einer vollständigen oder teilweisen Unterbrechung des Betriebs infolge 100%iger Arbeitsunfähigkeit nach Krankheit, Unfall oder Quarantäne. Auch bei

einer teilweisen Unterbrechung des Betriebs wird geleistet. Die Betriebsunterbrechungsversicherung der Wiener Städtischen deckt auch psychische und psychosomatische Erkrankungen und Störungen ab. Die Rahmenverträge mit den jeweils zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen sowie die Anträge und jeweils zuständigen Ansprechpersonen finden Sie im Mitgliederbereich unter www.rechtsanwaelte.at.

UK

Gruppenkrankenversicherung – sichern Sie sich mit dem ZukunftsBonus eine Prämientlastung im Alter

Der ZukunftsBonus bietet Ihnen die Möglichkeit, Ihre Krankenversicherungsprämien im Alter zu reduzieren. Sie erhöhen Ihre Prämien während Ihres aktiven Erwerbslebens und bezahlen im Gegenzug ab dem vollendeten 65. Lebensjahr weniger – zu einem Zeitpunkt, in dem Ihr Einkommen vielleicht geringer, die Absicherung Ihrer Gesundheit jedoch umso wichtiger wird. Der ZukunftsBonus wird als Zusatzbaustein zur Gruppenkrankenversicherung angeboten und umfasst neben der Prämientlastung im Alter auch eine Entlastung im Pflegefall sowie ein Sterbegeld. Weitere Informationen erhalten Sie im Mitgliederbereich unter www.rechtsanwaelte.at oder direkt bei Ihrem UNIQA-Betreuer.

UK

BESTELLFORMULAR
WERBEARTIKEL

| | | | | | |
|---|--|--------------|--------------|---------|--------|
|  | MANNER-SCHNITTEN | Preis €/Stk. | Anzahl | Gesamt | |
| | 2 knusprige Waffeln gefüllt mit Haselnusscreme mit beidseitiger Banderole „Bevor es Brösel gibt...“ und „Sollten Sie mal Brösel haben...“ mit R-Logo, ca. 15 g | 0,50 | | | |
|  | BONBONS | Füllmenge | Preis €/Pkg. | Anzahl | Gesamt |
| | Bonbon in Wickler aus blauer Folie, Aufdruck „Fruchtgenuss“ mit R-Logo, Fruchtmix (Himbeere, Zitrone und Pfirsich) | ½ kg | 17,00 | | |
| | | 1 kg | 32,00 | | |
|  | KUGELSCHREIBER | Preis €/Stk. | Anzahl | Gesamt | |
| | Stabilo Metallkugelschreiber silber mit R-Logo und austauschbarer Mine | 7,50 | | | |
|  | KUGELSCHREIBER | Preis €/Stk. | Anzahl | Gesamt | |
| | Blau, mit Aufdruck | 0,75 | | | |
|  | ANSTECK-PIN „R“ | Preis €/Stk. | Anzahl | Gesamt | |
| | R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, ø ca 15 mm | 2,50 | | | |
|  | LANYARD TRAGESCHLAUFE | Preis €/Stk. | Anzahl | Gesamt | |
| | Blau, mit Aufdruck „www.rechtsanwaelte.at“, mit Karabiner Länge: 45 cm (ohne Karabiner) | 1,50 | | | |
|  | STOCKSCHIRM MIT HOLZGRIFF & KUNSTLEDERDETAIL | Preis €/Stk. | Anzahl | Gesamt | |
| | Stockschirm, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck Ø 115 cm | 20,00 | | | |
|  | SCHLÜSSELANHÄNGER | Preis €/Stk. | Anzahl | Gesamt | |
| | Pfeife mit roter LED-Leuchte, blau mit Aufdruck | 1,10 | | | |
|  | NOTIZBÜCHER | Format | Preis €/Pkg. | Anzahl | Gesamt |
| | 100 Blatt, Hardcover kratzfest laminiert, Kern kariert, gelocht und perforiert, mit Leseband und Kapitalband | A5 | 8,90 | | |
| | | A4 | 9,90 | | |
|  | POST IT HAFTNOTIZBLOCK | Preis €/Stk. | Anzahl | Gesamt | |
| | Weiß, mit Aufdruck DIN A7, 50 Blatt | 1,75 | | | |
|  | SCHREIBBLOCK | Preis €/Stk. | Anzahl | Gesamt | |
| | Weiß, mit Aufdruck DIN A4, 50 Blatt kopfgeleimt | 2,00 | | | |
|  | AUFKLEBER | Preis €/Stk. | Anzahl | Gesamt | |
| | Logo Maße: 12 x 3 cm | 1,00 | | | |
|  | USB-STICK | Preis €/Stk. | Anzahl | Gesamt | |
| | Sonderform R-Logo in 3D, 16 GB Datenvolumen, USB 2.0 | 7,50 | | | |
| GESAMT zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung | | | | Preis € | |

Name bzw Firma:

Straße: PLZ/Ort:.....

Datum: Unterschrift:.....

AUSFÜLLEN UND
BESTELLEN

Diese Ausgabe von
„Recht kurz & bündig“
entstand unter
Mitwirkung von

ULLRICH SAURER (US)
Rechtsanwalt

MANFRED
AINEDTER (MA)
Rechtsanwalt

FRANZ GALLA (FG)
Rechtsanwalt

§ 15a GmbHG

2019/230

Die Bestellung eines Notgeschäftsführers nach § 15a GmbHG

1. Die Bestellung eines Notgeschäftsführers nach § 15a GmbHG soll nicht dazu dienen, Rechtshandlungen der Gesellschaft zu erzwingen. Für den Fall, dass ein Geschäftsführer einzelne Geschäftsführungsakte mit der Annahme, er würde der Gesellschaft Schaden zufügen, ablehnt, liegt es an der Gesellschafterversammlung, Maßnahmen zu ergreifen. Zweck des § 15a GmbHG ist es nicht, ein zusätzliches Verfahren zur Klärung von Ansprüchen zu eröffnen, welche normalerweise im Streitverfahren durchzusetzen sind. Hierbei kommt der Frage, ob dem Antragsteller andere Maßnahmen zur Rechtsdurchsetzung zur Verfügung stehen, maßgebliche Bedeutung zu.

2. Die Voraussetzungen für die Bestellung eines Notgeschäftsführers sind streng auszulegen. Diese sind ua nur dann gegeben, wenn ohne eine unverzügliche Abhilfe Nachteile für die Gesellschaft, die Gesellschafter oder einen Dritten drohen. Keinesfalls sind die Voraussetzungen für die Bestellung eines Notgeschäftsführers dann gegeben, wenn die Gesellschaftsorgane selbst in der Lage sind, einen Mangel binnen angemessener Frist zu beheben.

OGH 27. 2. 2019, 6 Ob 26/19w JusGuide 2019/21/17717. us

§ 3 GesAusG

2019/231

Zur Beschlussanfechtung beim Gesellschafterausschluss (Squeeze-out)

Im Falle eines Squeeze-outs nach dem GesAusG ordnet § 3 Abs 3 GesAusG eine Prüfung und Berichterstattung durch den Aufsichtsrat an. Für den Fall, dass ein solcher Bericht des Aufsichtsrates nicht vorliegt, weil schlichtweg trotz Aufsichtsratspflicht kein Aufsichtsrat eingerichtet ist, berechtigt dies den ausgeschlossenen Minderheitsgesellschafter zur Anfechtung des Beschlusses der Generalversammlung.

OGH 25. 4. 2019, 6 Ob 209/18f JusGuide 2019/30/17879. us

§ 15 GmbHG

2019/232

Zur Bestellung der Geschäftsführer einer GmbH

1. Gem § 15 Abs 1 Satz 3 GmbHG erfolgt die Geschäftsführerbestellung durch Beschluss der Gesellschafter. Diese Bestimmung wird nach hL dahingehend ausgelegt, dass die Übertragung dieser Kompetenz von der Generalversammlung auf ein anderes Gesellschaftsorgan durch den Gesellschaftsvertrag unzulässig ist.

2. Der OGH hat zudem bereits klargestellt, dass die Funktion der Gesellschafterversammlung als oberstes Organ dafür spricht, ihre Kompetenzen zur Bestellung des Leitungs-

organs (im Zweifel) als unabdingbar anzusehen. Aus diesem Grund lässt § 15 Abs 1 Satz 3 GmbHG eine Übertragung der Zuständigkeit zur Bestellung der Geschäftsführer auf den Aufsichtsrat nicht zu.

OGH 21. 3. 2019, 6 Ob 183/18g JusGuide 2019/26/17807. us

§§ 6, 7 ABGB

2019/233

Auslegung korporativer Regelungen eines Gesellschaftsvertrages

1. Korporative Satzungsbestandteile sind anhand §§ 6, 7 ABGB objektiv nach ihrem Wortlaut und Zweck in ihrem systematischen Zusammenhang auszulegen, wobei allerdings auch berücksichtigt werden kann, welches Interesse mit einer Regelung verfolgt wird.

2. Die Auslegung hat auch dann mittels objektiver Kriterien zu erfolgen, wenn an dem Rechtsstreit nur die Gründungsgesellschafter oder die Gesellschafter, die die Satzung ändern, beteiligt sind, und zwar unabhängig davon, ob die Gesellschaft personalistisch oder kapitalistisch strukturiert ist.

3. Unklare und eine mehrfache Deutung zulassende Bestimmungen sind, unter Wahrung einer objektiven Betrachtungsweise, in vernünftiger und billiger Weise auszulegen, damit ihre Anwendung im Einzelfall brauchbare und vernünftige Ergebnisse hervorbringt.

OGH 23. 5. 2019, 6 Ob 57/19d JusGuide 2019/27/17826. us

§ 82 GmbHG

2019/234

Zum Cash-Pooling

1. Für das Cash-Pooling, welches darauf abzielt, das konsolidierte Finanzergebnis einer Konzerngruppe zu optimieren, fehlt bislang eine explizite Rsp des OGH aus kapitalerhaltungsrechtlicher Sicht. Es liegt jedoch nahe, auch für das Cash-Pooling die allgemeinen kapitalerhaltungsrechtlichen Grundsätze für konzerninterne Darlehen bzw Sicherheitsbestellungen heranzuziehen.

2. Im Vordergrund der Prüfung wird daher zu stehen haben, ob die Vereinbarung betrieblich gerechtfertigt ist.

3. Problematisch ist aber jedenfalls die Übernahme eines Ausfallrisikos. Ein derartiges Risiko hat die Schuldnerin hier dadurch übernommen, dass sie als Sicherheit für die Zahlung der Verbindlichkeiten (sämtlicher Teilnehmer) ihre gegenwärtigen und künftigen Forderungen an die Beklagte verpfändete, die aus oder iZm den Konten entstehen.

4. Bedenklich ist, wenn die Schuldnerin im Innenverhältnis an die Weisung der Muttergesellschaft gebunden ist, den Liquiditätsüberschuss dem Cash Pool zur Verfügung zu stellen. Die ihr im Cash Pooling Vertrag eingeräumte Möglichkeit, Beträge vom Teilnehmerkonto zu entnehmen bzw auf ein lokales Konto umzubuchen, wurde dadurch unter-

laufen. Sie besicherte somit mit ihrem Guthaben, über das sie nur nach Weisung der Muttergesellschaft verfügen durfte, in Wahrheit den Gesamtsaldo.

5. Eine allgemeine Erkundigungs- und Prüfpflicht eines Dritten besteht, wie der OGH in der E 6 Ob 271/05d und in Folgeentscheidungen (9 Ob 25/08d; 7 Ob 35/10p; 6 Ob 29/11z; 3 Ob 50/13v) betonte, nicht für alle Fälle denkmöglicher Einlagenrückgewähr, sondern nur dort, wo sich der Verdacht eines Missbrauchs schon so weit aufdrängt, dass er nahezu einer Gewissheit gleichkommt, etwa bei einer Kreditgewährung an (3 Ob 50/13v) oder bei einer Sicherheitenbestellung durch die Zielgesellschaft (4 Ob 2078/96h) zu dem der Bank bekannten Zweck der Finanzierung des Anteilskaufs. Im hier zu beurteilenden Fall musste sich der Beklagten hingegen ein derartiger Verdacht nicht aufdrängen: Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass bei Cash Pooling – anders als etwa bei einer Sicherheitenbestellung zur Finanzierung des Anteilskaufs – für die Bank eine betriebliche Rechtfertigung nahe liegt, jedenfalls aber nicht auszuschließen ist. Ferner ist zu berücksichtigen, dass Rsp des OGH zum Cash Pooling fehlt und weder in der Rsp noch in der Literatur die generelle Unzulässigkeit einer Sicherheitenbestellung des Gesellschafters für die Gesellschaft vertreten wird.

OGH 2. 5. 2019, 17 Ob 5/19p JusGuide 2019/26/17808. **us**

§ 285 Abs 1 StPO (§ 63 Abs 2, § 271 Abs 6 letzter Satz StPO)

2019/235

Unterlassene Zustellung des HVProt

Unterlassene Zustellung des HVProt hat keinen Einfluss auf den Lauf der Frist zur RMAusführung. Nach fristauslösender Zustellung an den Verteidiger bewirken weder eine Auflösung des Vollmachtsverhältnisses noch die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers noch ein explizites Ausführungsverbot eine Änderung des Fristenlaufs.

OGH 11. 12. 2018, 11 Os 111/18k (LGSt Wien 31 Hv 49/18b) EvBl 2019/63. **MA**

§ 156 Abs 1 Z 1 und Abs 2 StPO (§ 5 Abs 1, § 92 Abs 2 Satz 3, § 93 Abs 2 Satz 2, § 154 Abs 2, § 161 Abs 1 Satz 1, § 247 Satz 2, § 248 Abs 1 Satz 1, § 260 Abs 1 Z 1 und 2 StPO; § 28 Abs 1 StGB; Art 8 Abs 2 EMRK)

2019/236

Zeugenpflicht ausgeweitet

Nach § 156 Abs 1 Z 1 StPO ist eine erwachsene Person, die eine Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt, von der Aussage nicht befreit.

OGH 24. 1. 2019, 12 Os 3/19m, 4/19h (BG Josefstadt 15 U 89/18v) EvBl 2019/64. **MA**

§ 338 StPO (§ 314 Abs 1, § 345 Abs 1 Z 13 Fall 2, § 432 Satz 2 StPO; §§ 12, 15, 34 Abs 1 Z 13 StGB)

2019/237

Versuch/Vollendung ist Gegenstand der Fragestellung an die Geschworenen

Die Sanktionsfindung betreffende Tatsachen sind – abgesehen von den in § 314 Abs 1 StPO angesprochenen Ausnahmen – nicht Gegenstand der Fragestellung.

OGH 19. 12. 2018, 13 Os 87/18w, 88/18t EvBl-LS 2019/71. **MA**

§ 88 Abs 2 Z 2 StGB (§ 28 Abs 1, § 88 Abs 4 Satz 1 StGB; § 260 Abs 1 Z 1, §§ 262, 267 StPO)

2019/238

Privileg greift nicht bei schwerer Verletzung einer weiteren Person

Der Begriff „Tat“ bezeichnet nach ständiger (von Gesetzen jüngerer Datums idR auch berücksichtigter) Terminologie des OGH den historischen Sachverhalt, der daraufhin geprüft wird, ob er der ges Kategorie (zumindest) einer strafbaren Handlung, also eines tatbestandsmäßigen, rechtswidrigen und schuldhaften Verhaltens, das auch allfälligen zusätzlichen Voraussetzungen für die Strafbarkeit genügt, subsumiert werden kann. Demgemäß bezieht sich auch der Tatbegriff des § 88 Abs 2 Z 2 StGB auf den historischen Sachverhalt, womit er bedeutungsgleich ist mit jenem in § 28 StGB und § 260 Abs 1 Z 1, §§ 262, 267 StPO. Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber von einer abweichenden Begrifflichkeit ausgegangen wäre, liegen nicht vor. § 88 Abs 2 Z 2 StGB findet daher keine (auch nur teilweise) Anwendung, wenn bei einem Unfallgeschehen mehrere Personen fahrlässig verletzt werden und nicht nur eine unterhalb der Erheblichkeitsschwelle des § 88 Abs 2 Z 2 StGB liegende Verletzung einer Person, sondern darüber hinausgehende Verletzungen (oder der Tod) wenigstens einer weiteren Person entstanden ist. Denn dann sind „aus der Tat“ iS ei-



INNOVATIVE DATENVERARBEITUNG

IT-Services für Ihre Kanzlei

- Consulting
- Hard- & Software
- Service
- Security
- Telefonie

*Qualität durch Kompetenz
seit 25 Jahren!*

IDV - Innovative Datenverarbeitung
Dr. Günter Linhart
2120 Wolkersdorf, Klostersgasse 18

www.idv.at
✉ office@idv.at
☎ 02245/5597-0

nes historischen Ereignisses auch Folgen in einem über § 88 Abs 2 Z 2 StGB hinausgehenden Umfang eingetreten. OGH 6. 12. 2018, 12 Os 136/18v EvBl-LS 2019/72. **MA**

§ 107 Abs 1 StPO (§ 106 StPO)

2019/239

Einspruch wegen Rechtsverletzung

Einspruch wegen Rechtsverletzung ist auch nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens zulässig.

OGH 12. 12. 2018, 15 Os 113/18h, 114/18f (OLG Wien 132 Bs 50/18z; LG St. Pölten 12 HR 84/17p) EvBl 2019/70. **MA**

§ 32 StGB (§ 198 Abs 2 Z 2 StPO; § 7 Abs 2 Z 1 JGG)

2019/240

Schwere Schuld

Bei Bewertung des Grads der Schuld als schwer ist von jenem Schuldbegriff auszugehen, der nach §§ 32 ff StGB die Grundlage für die Strafbemessung bildet, wobei stets nach Lage des konkreten Falls eine ganzheitliche Abwägung aller unrechts- und schuldrelevanten Tatumstände vorzunehmen ist. Demnach müssen Handlungs-, Erfolgs- und Gesinnungsunwert insgesamt eine Höhe erreichen, die im Weg einer überprüfenden Gesamtwertung als auffallend und ungewöhnlich zu beurteilen ist. Dabei kommt auch der vom Gesetzgeber in der Strafdrohung zum Ausdruck gebrachten Vorbewertung des deliktstypischen Unrechts- und Schuldgehalts eine Indizwirkung für die Schuldabwägung zu. Vergleichsmaßstab bilden auch bei Straftaten von Jugendlichen vorerst alle einer Diversion im Bereich des über 21 Jahre alten Erwachsenen zugänglichen Straftaten.

OGH 24. 1. 2019, 12 Os 111/18t, 112/18i, 142/18a, 143/18y (BG Gmunden 4 U 145/17b; LG Wels 24 Bl 30/18i) EvBl 2019/71. **MA**

§ 281 Abs 1 Z 11 Fall 1 iVm Z 5 Fall 1 StPO (§ 33 Abs 5 FinStrG)

2019/241

Berechnungsgrundlage für Verkürzungsbetrag muss klar erkennbar sein

Ist die Berechnungsgrundlage für den strafbestimmenden Wertbetrag bei gebotener Gesamtbetrachtung der Entscheidungsgründe – nach Beurteilung des OGH – für sämtliche unter dem Gesichtspunkt der UAnfechtung relevanten UAdressaten unzweifelhaft erkennbar, liegt Nichtigkeit aus Z 11 Fall 1 iVm Z 5 Fall 1 des § 281 Abs 1 StPO nicht vor.

OGH 16. 1. 2019, 13 Os 140/18i (LG Wr Neustadt 37 Hv 57/17i) EvBl-LS 2019/79. **MA**

§ 82 Abs 2 StPO (§ 9 Abs 3 ZustG)

2019/242

§ 9 Abs 3 ZustG auch auf Besch anzuwenden

Die aus § 80 Abs 2 StPO idF vor BGBl I 2004/19 übernommene Einschränkung in § 82 Abs 2 StPO erweist sich zufolge zwischenzeitiger Änderung des § 9 ZustG als nachträglich planwidrig zu weit und ist daher um den Verweis auf diese Heilungsmöglichkeit teleologisch zu reduzieren.

OGH 16. 1. 2019, 13 Os 152/18d EvBl-LS 2019/80. **MA**

§ 6 Abs 2 Z 3 KSchG

2019/243

Darf der Reiseveranstalter die Fluglinie austauschen?

Änderungsvorbehalte bei Buchungen bei einem Reiseveranstalter betreffen auch die Änderung der Fluglinie. Aus § 6 Abs 2 Z 3 KSchG geht hervor, dass der Einsatz einer Ersatzfluggesellschaft nur dann wirksam ist, wenn er den Verbrauchern zumutbar ist. Von einer Zumutbarkeit des Fluglinienwechsels könne laut Meinung des erKSen dann ausgegangen werden, wenn dieser geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

Dabei sei zwar von subjektiven Befindlichkeiten auszugehen, jedoch müssen diese, um hinreichend Beachtung zu verdienen, berechnete Interessen betreffen. Ist die Ersatzfluglinie objektiv gleichwertig, unterliegen weiters die Reisezeiten keinen Änderungen und ergeben sich für die Reisenden keine Erschwernisse, sei der Austausch der Fluglinie zumutbar. Bloße negative Beurteilungen im Internet werden nicht berücksichtigt. Eine Kostenerstattung kommt sohin nicht in Betracht.

OGH 28. 5. 2019, 4 Ob 203/18h Zak 2019/431, 237. **FG**

§ 16 ABGB; § 22 MedienG; § 78 UrhG

2019/244

Greift das Filmen einer Amtshandlung in Persönlichkeitsrechte von Polizisten ein?

Am Sitz des Unternehmens des Ehemanns der Beklagten fand ein Polizeieinsatz statt, bei dem ua der Kläger als Polizeibeamter teilnahm. Von diesem Einsatz filmte die Beklagte etwa 15 Minuten und lud das Video auf „YouTube.com“ hoch. Der Kläger ist auf dieser Aufnahme zu sehen und wird vom Unternehmer einmal mit seinem Namen angesprochen. In seiner Klage begehrt der Kläger, der Beklagten die Anfertigung sowie die Veröffentlichung von ihm zeigenden Lichtbildern, Videoaufnahmen oder ähnlichen Abbildungen zu verbieten. Das ErstG wies die Klage ab, das BerG gab dem gesamten Klagebegehren statt. Der OGH erachtete die Revision als teilweise berechtigt.

Zweck der Aufnahme war die Dokumentation der Amtshandlung als solcher zu Beweis Zwecken, nicht aber die gezielte Aufnahme – nur und speziell – des Klägers. Die Beklagte sei nicht in die Privatsphäre oder Geheimsphäre des Klägers eingedrungen, sondern habe diesen anlässlich einer

Dr. Böhm®

ALLES FÜR MEINE LEISTUNG UND KONZENTRATION



**Aktiviert
rasch!**

Dr. Böhm® Leistungselixier. Der natürliche Muntermacher.

- ✓ Reduziert Müdigkeit und Erschöpfung
- ✓ Unterstützt die geistige Leistungsfähigkeit
- ✓ Fördert die Konzentration

Qualität aus
Österreich.

Dr. Böhm® – Die Nr. 1 aus der Apotheke*

*Apothekenumsatz lt. IQVIA Österreich OTC Offtake seit 2012

Prozessfinanzierung

Erfolgsorientiert

JuraPlus AG

Tödistrasse 18
CH-8002 Zürich

Tel. +41 44 480 03 11
info@jura-plus.ch
www.jura-plus.ch

«Prozessfinanzierung»

3. Praxisseminar für Anwältinnen und Anwälte

20. November 2019, 15.30 bis 18.30 Uhr
Park Hyatt, Zürich

Interessierte melden sich bitte unter:
info@jura-plus.ch

BREITENEDER
IMMOBILIEN ■ PARKING

Verkaufen
Sie uns
Ihre
Immobilie!

www.bip-immobilien.at
Tel: 01 513 12 41 - 700



2019. Ca. XVIII, 518 Seiten.
Geb. Ca. EUR 108,-
ISBN 978-3-214-02082-8

**Kompaktes Wissen.
Mit WGG-Novelle 2019!**

MANZ 

Amtshandlung gefilmt. Die Staatsgewalt müsse bei einem hoheitlichen Einsatz mit Zwangsgewalt akzeptieren, dass diese Vorgänge festgehalten werden, zumal dadurch auch ein gewisser präventiver Effekt gegen allfällige rechtswidrige Übergriffe erreicht wird.

Was aber die Veröffentlichung von Filmaufnahmen einer Amtshandlung betrifft, worauf ein Polizeibeamter erkennbar ist, bedürfe es nach Meinung des erkennenden Senates gem § 78 UrhG einer Interessenabwägung zwischen Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit einerseits und Schutz der Privatsphäre andererseits. Die schlug laut OGH zu Gunsten des Klägers aus: Durch die Verbreitung im Internet sei der Kläger einer breiten Öffentlichkeit „vorgeführt“ worden. Es könne daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Veröffentlichung des Videos gerade dazu dienen sollte, in den entsprechenden Verkehrskreisen die Staatsgewalt und somit auch den Kläger, der als Polizist für diese einschritt, herunterzumachen.

OGH 27. 6. 2019, 6 Ob 6/19d Zak 2019/456, 254. **FG**

§ 6 Abs 1 MaklerG

2019/245

Maklertätigkeit: Ohne Kausalität keine Provision

Gem § 6 Abs 3 Maklergesetz hat der Makler auch dann Anspruch auf Provision, wenn aufgrund seiner Tätigkeit zwar nicht das vertragsgemäß zu vermittelnde Geschäft, wohl aber ein diesem nach seinem Zweck wirtschaftlich gleichwertiges Geschäft zustande kommt.

Hier verneinte das BerG aufgrund der festgestellten Umstände (wonach der Kläger der Erstbeklagten nur das ihr ohnedies bereits bekannte Hotel auf Basis einer befristeten Option anbot, es zu keiner Einigung zwischen den optionsberechtigten Gesellschaften und der Erstbeklagten kam und die Eigentümer letztendlich zwei Hotels „im Paket“ – also zwingend nur zusammen – verkauften) das Kausalitätserfordernis. Dies stelle laut OGH keine korrekturbedürftige Fehlbeurteilung dar. Die Besonderheit der hier vorliegenden Konstellation bestand weiters darin, dass die Herstellung des Kontakts und die Bemühungen durch den Makler sich lediglich auf einen Vertragsabschluss mit den Optionsberechtigten bezogen, der scheiterte, während der Verkauf letztlich über die Eigentümer erfolgte, mit dem Käufer bereits vor Einschreiten des Klägers in Kontakt waren und bereits Verkaufsgespräche führten.

OGH 26. 4. 2019, 3 Ob 86/19x ecolex 2019/251, 585. **FG**

§§ 1, 2, 2a, 7 UWG; Art 10 EMR; Art 13 StGG

2019/246

Grenzen der Kritik in Bezug auf die Verfahrenshilfe

Der beklagte Rechtsanwalt tritt insb als Strafverteidiger auf und wurde in einem zum Thema „Verfahrenshilfe“ in einer österreichischen Tageszeitung veröffentlichten Artikel mit folgender Aussage zitiert: „Da soll dann plötzlich ein Spezia-

list für Wirtschaftsrecht als Strafverteidiger agieren. Das wäre in etwa so, als müsste ein Zahnarzt eine Augenoperation vornehmen.“ Die Standesvertretung erwirkte eine einstweilige Verfügung, mit welcher dem Beklagten diese geschäftliche Aussage verboten wurde. Rekurs und außerordentlicher Revisionsrekurs des Beklagten blieben erfolglos.

Der OGH führte das Folgende aus: Mit der Beurteilung, dass der Beklagte mit der beanstandeten Aussage gegenüber dem Leserpublikum den Eindruck vermittelt habe, nicht auf Strafrecht spezialisierte Rechtsanwälte könnten einen Mandanten in einem Strafverfahren nicht sachgerecht vertreten, und dass diese Aussage im Kern auf eine irreführende Behauptung zurückzuführen sei, zumal in Österreich kein System der Fachanwälte etabliert sei, haben die Vorinstanzen den ihnen eingeräumten Entscheidungsspielraum nicht überschritten. Auch wenn sich der Beklagte an einer öffentlichen Debatte beteiligt hat, kann bei irreführenden Behauptungen über die Leistungen der Mitbewerber nicht angenommen werden, dass andere Ziele als die (objektive) Förderung des Wettbewerbs einer besonderen Berufsgruppe (hier jene der Strafverteidiger) und damit des eigenen Wettbewerbs des Beklagten eindeutig überwiegen.

OGH 29. 1. 2019, 4 Ob 242/18v ecolex 2019/274, 612. **FG**

BRITTA KYNAST

Leiterin ÖRAK-Vertretung in Brüssel. Die Autorin ist in Deutschland zugelassene Rechtsanwältin.

2019/247

EuGH zu Erfordernissen zu Sitz, Rechtsform und Beteiligungen an Gesellschaftsvermögen und multidisziplinären Tätigkeiten

Der Europäische Gerichtshof hat am 29. 7. 2019 in einem **Vertragsverletzungsverfahren zur Dienstleistungsrichtlinie** (RL 2006/123/EG) gegen die Republik Österreich zu Erfordernissen zu Sitz, Rechtsform und Beteiligungen an Gesellschaftsvermögen sowie multidisziplinären Tätigkeiten im Hinblick auf Ziviltechniker, Patentanwälte und Tierärzte entschieden (Rs C-209/18).

Zusammengefasst die wichtigsten Erwägungen des Gerichtshofs:

Im Hinblick auf **Art 14 Dienstleistungs-RL (diskriminierende Anforderungen bzgl satzungsmäßigen Sitzes, ua Verbot der Residenzpflicht)** urteilt der EuGH, dass zum einen für die Ziviltechnikergesellschaften und zumindest einen ihrer Gesellschafter oder ein Vorstandsmitglied und zum anderen für die Patentanwaltsgesellschaften aus österreichischen Regelungen die Pflicht folge, dass diese ihren Sitz in Österreich haben (Rn 50). Damit stellten diese Vorschriften eine Anforderung auf, die iSd Art 14 Nr 1 Dienstleistungs-RL direkt auf dem satzungsmäßigen Sitz beruhe. Außerdem liege in der Pflicht für mindestens einen Gesellschafter oder ein Vorstandsmitglied einer Ziviltechnikergesellschaft, seinen Kanzleisitz in Österreich zu haben, im Kern eine Residenzpflicht im nationalen Hoheitsgebiet iSd Art 14 Nr 1b) Dienstleistungs-RL (Rn 51). Nach Auffassung des EuGH liegt damit ein Verstoß gegen die Richtlinie vor, da die in der Aufzählung des Art 14 Dienstleistungs-RL genannten Anforderungen keiner Rechtfertigung zugänglich sind (Rn 52).

Zu **Artikel 15 Abs 2b) und c) Dienstleistungs-RL (Rechtsformerfordernisse, Beteiligungsanforderungen)** prüft der EuGH, ob eine Rechtfertigung iSd Abs 3 dieses Art vorliegt, die in Rede stehenden Vorschriften also nicht diskriminierend, erforderlich und verhältnismäßig sind.

Ausweislich des **ZTG** können nur natürliche Personen und Ziviltechnikergesellschaften Gesellschafter einer Ziviltechnikergesellschaft werden und nur physische Personen, die Gesellschafter der Ziviltechnikergesellschaft sind und die Mehrheit der Gesellschaftsanteile innehaben, zu Geschäftsführern und Vertretern einer solchen Gesellschaft bestellt werden (Rn 83). Nach Auffassung des EuGH bestehen diesbezüglich keine Anhaltspunkte einer Diskriminierung (Rn 86). Der Vortrag Österreichs, dass die Regelungen der Gewährleistung von Objektivität und Unabhängigkeit der Ziviltechniker dienen, wird seitens des EuGH als zwingender Grund des Allgemeininteresses anerkannt und die in Rede stehenden Regelungen damit als erforderlich (Rn 88f). Im Hinblick auf die Frage der Verhältnismäßigkeit, na-

mentlich die Möglichkeit eines gleich wirksamen, weniger restriktiven Mittels, sei das österreichische Vorbringen allerdings nicht ausreichend substantiiert. Die Europäische Kommission habe mehrere weniger restriktive Alternativmaßnahmen genannt, wie zB Verhaltensregeln und Versicherungs- bzw Gewährleistungsvorschriften, die „insbesondere zusammengenommen“ die Erreichung der verfolgten Ziele ermöglichen könnten. Dagegen habe Österreich nur (nicht weiter substantiiert) vorgebracht, dass die Anforderung unabdingbar erschiene, um sicherzustellen, dass sich die Geschäftsführer einer Ziviltechnikergesellschaft persönlich für ihre Leistungen verantworten (Rn 101). Damit seien die genannten Maßnahmen nicht gem Art 15 Abs 3 der Dienstleistungs-RL gerechtfertigt, somit liegt auch ein Verstoß gegen Art 15 Dienstleistungs-RL vor.

Nach den in Rede stehenden Vorschriften des **PAG** dürfen nur Patentanwälte selbst, manche ihrer nächsten Angehörigen und von diesen natürlichen Personen errichtete Stiftungen an einer Patentanwaltsgesellschaft beteiligt sein, wobei die Patentanwälte in einer solchen Gesellschaft einen bestimmenden Einfluss haben müssen (Rn 83). Auch im Hinblick auf diese Regelung geht der Gerichtshof von einer nicht diskriminierenden und erforderlichen, da durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigten Maßnahme aus (Rn 86, 88f). Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit weist der EuGH darauf hin, dass eine Maßnahme hierfür zur Verwirklichung des verfolgten Ziels geeignet sein muss und nicht über das hinausgehen darf, was zu dessen Erreichung erforderlich ist, sowie dieses Ziel nicht durch eine weniger einschneidende Maßnahme erreicht werden kann. Um die Verwirklichung eines verfolgten Ziels zu gewährleisten (hier ebenfalls Gewährleistung von Objektivität und Unabhängigkeit), müsse eine Regelung tatsächlich dem Anliegen gerecht werden, dieses Ziel in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (Rn 90, 94). Die Beteiligungsanforderungen für Patentanwälte seien aber nicht kohärent, da Berufsfremde, nämlich bestimmte nächste Angehörige von Patentanwälten, Gesellschafter einer Patentanwaltsgesellschaft werden können, während diese Möglichkeit für einschlägig tätige Gesellschaften, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, nicht vorgesehen sei (Rn 95). Damit seien die Anforderungen des PAG nicht geeignet, die Verwirklichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten (Rn 96). In (dennoch erfolglicher) weiterer Prüfung der Verhältnismäßigkeit stellt der EuGH fest, dass die Argumente der Kommission auch den Schluss nahelegen, dass die Anforderungen über das

hinausgehen, was zur Erreichung des Ziels notwendig ist. Die Republik Österreich habe nichts vorgetragen, was diese Argumentation widerlegen könne (Rn 102). Damit konnte auch die in Rede stehende Regelung des PAG nicht gem Art 15 Abs 3 der Dienstleistungs-RL gerechtfertigt werden, somit liegt auch diesbezüglich ein Verstoß vor.

Ausweislich des TÄG dürfen nur Tierärzte oder Tierärztesellschaften eine tierärztliche Ordination oder ein Tierhospital betreiben, können sich Berufsfremde nur als stille Teilhaber beteiligen und dürfen nur Tierärzte, die wesentliche Anteile an einer solchen Gesellschaft halten, Leiter einer Zweigstelle der Gesellschaft werden (Rn 83). Nach Auffassung des EuGH ist auch diese Regelung nicht diskriminierend und erforderlich, da durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses, hier noch zusätzlich des Gesundheitsschutzes, gerechtfertigt (Rn 86f, 88f). Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Regelungen stellt der EuGH ausdrücklich fest, dass sich entsprechend vorheriger Rsp Anforderungen zu Beteiligungen durch ausschließlich Berufsangehörige eignen, die Gefahr zu verringern, dass solche Gesellschaften Strategien verfolgen, die das Ziel des Gesundheitsschutzes sowie die Unabhängigkeit der Tierärzte beeinträchtigen könnten (Rn 93). Die Regelungen seien aber unverhältnismäßig, da sie eine Beteiligung am Vermögen von Tierärztesellschaften „völlig unmöglich“ machen. Es sei nicht ausgeschlossen, dass Tierärzte über diese Gesellschaften auch dann eine wirksame Kontrolle ausüben können, wenn sie nicht das gesamte Gesellschaftsvermögen halten würden, denn die Beteiligung von Personen, die keine Tierärzte sind, an einem begrenzten Teil dieses Vermögens würde eine solche Kontrolle nicht zwangsläufig behindern (Rn 104). Damit gehe die Regelung über das hinaus, was erforderlich sei, um die Ziele des Schutzes der öffentlichen Gesundheit und der Unabhängigkeit der Tierärzte zu erreichen (Rn 105), somit liege auch hier ein Verstoß gegen Art 15 Dienstleistungs-RL vor.

Gem Art 25 Abs 1 Dienstleistungs-RL (Multidisziplinarität) ist sicherzustellen, dass Dienstleistungserbringer keinen Anforderungen unterworfen werden, die sie verpflichten, ausschließlich eine bestimmte Tätigkeit auszuüben oder die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung bestimmter Tätigkeiten beschränken. Angehörige reglementierter Berufe können gem Art 25 Abs 1a) Dienstleistungs-RL solchen Anforderungen dann unterworfen werden, „soweit dies gerechtfertigt ist, um die Einhaltung der verschiedenen Standesregeln im Hinblick auf die Besonderheiten der jeweiligen Berufe sicherzustellen und, soweit dies nötig ist, um ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu gewährleisten“. **Ziviltechniker** dürfen zum ausschließlichen Zweck der Ausübung ihres Berufs Ziviltechnikergesellschaften gründen, daneben ist die Bildung einer Gesellschaft mit Gewerbetreibenden nur zulässig, wenn es sich um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts handelt, in der die Gewerbetreibenden nicht zu ausführenden Tätigkeiten berechtigt sind (Rn 117). Im Hinblick auf diese

Vorschriften stellt der EuGH fest, dass Österreich „in keiner Weise“ erläutert habe, inwieweit genau die Unparteilichkeit, die Unabhängigkeit und die Integrität des Ziviltechnikerberufs in Frage gestellt werden könnten, wenn es Ziviltechnikern erlaubt wäre, sich im Rahmen einer Gesellschaft mit Berufsfremden zusammenzuschließen, zumal das ZTG unter bestimmten Voraussetzungen den Zusammenschluss von Ziviltechnikern mit Personen, die einer anderen Tätigkeit nachgehen, im Rahmen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zulasse (Rn 122). Jedenfalls sei nichts Konkretes vorgebracht worden, dass andere, weniger einschneidende Maßnahmen, wie zB die von der Kommission vorgebrachten Regelungen zur internen Organisation einer multidisziplinären Gesellschaft nicht geeignet wären, die Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Integrität sicherzustellen (Rn 123). Die Tätigkeiten von **Patentanwaltsgesellschaften** sind auf Ausübung des Patentanwaltsberufs, die erforderlichen Hilfstätigkeiten und die Verwaltung von Gesellschaftsvermögen beschränkt (Rn 118). Zu den Regelungen des PAG weist der EuGH in seiner Würdigung lediglich den verspäteten und nicht einschlägigen Vortrag Österreichs zu geplanten Gesetzesänderungen zurück (Rn 121). Demnach liege auch ein Verstoß gegen Art 25 Dienstleistungs-RL aufgrund der genannten Vorschriften vor.

Das Urteil des EuGH betrifft die Rechtslage in Österreich bei Klageerhebung und zieht demnach zB die neuen Regelungen des ZTG nicht in Betracht.

Im Hinblick auf **die Anwaltschaft ist zu beachten, dass für diese spezifische EU-RL bestehen** (RL 77/249/EWG zur grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung durch europäische Rechtsanwälte und RL 98/5/EG zur Niederlassung von europäischen Rechtsanwälten).

BRITTA KYNAST

Leiterin ÖRAK-Vertretung in Brüssel. Die Autorin ist in Deutschland zugelassene Rechtsanwältin.

2019/248

Empfehlungen der EU-Kommission zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

Die Europäische Kommission hat am 24. 7. 2019 eine Mitteilung und vier Berichte zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie das sogenannte *Supra-national risk assessment* vorgelegt.

In ihrer Mitteilung schlägt die EU-Kommission ua eine **weitere Harmonisierung der Geldwäscheregelungen** vor, eine Option sei die **Transformation der GeldwäscheRL in eine Verordnung**, alternativ dazu **spezifische Überwachungsaufgaben im Bereich der Geldwäsche auf eine (wohl zu schaffende) EU-Überwachungsbehörde zu übertragen**.

Das sogenannte **Supra-national risk assessment** (im Folgenden abgekürzt SNRA) beinhaltet ein eigenes Kapitel zu Rechtsberufen, adressiert Rechtsanwälte daneben in verschiedenen Abschnitten, insbesondere zur „Schaffung von juristischen Personen und rechtlichen Gestaltung“.

Im Vergleich zur vorherigen Analyse sind die **Risiko- und Vulnerabilitätseinschätzungen für die Rechtsberufe** gleichbleibend hoch geblieben – dh Stufe 4, „very significant“, im Hinblick auf die Gefahr der Nutzung für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Stufe 3, „significant“, im Hinblick auf die Vulnerabilität dieser Berufe, für solche Aktivitäten missbraucht zu werden. Auch die Analysen decken sich im Kern weitgehend mit denen der Vorjahre. Es wird weiterhin davon ausgegangen, dass Dienstleistungen der Rechtsberufe oft zur Geldwäsche genutzt werden, kriminelle Organisationen müssten hierdurch keine eigene **Expertise** aufbauen und könnten sich den **Schein von Legalität** geben. Im Hinblick auf Rechtsanwälte wird insbesondere herausgestellt, dass diese auch durch ihre **Beratungsleistungen** zu Geldwäsche beitragen können, daneben könnten diese durch Vertretung ihrer Mandanten oder durch persönliche Übernahme von Positionen in Unternehmen ihre **Mandanten weiter von den infolge von krimineller Aktivität erlangten Werten entfernen**. Einige Gruppen aus dem Bereich der organisierten Kriminalität hätten **Rechtsanwaltskanzleien infiltriert**, sich als falsche Rechtsanwälte ausgegeben oder Identitäten von Rechtsanwälten gestohlen.

Das aktuelle SNRA erkennt erstmals ausdrücklich an, dass die **Anzahl von gemeldeten Transaktionen nicht mit zB dem Finanzbereich verglichen werden kann**.

Wie im Vorjahr wird ua empfohlen, dass sich die Mitgliedstaaten und die zuständigen selbstverwaltenden Körperschaften bemühen, die Anzahl von thematischen Überprüfungen und von Meldungen zu erhöhen.

Im Hinblick auf die in einem eigenen Abschnitt untersuchte „**Schaffung von juristischen Personen und rechtliche Gestaltung**“ wird betont, dass komplexe Gestaltungen

im Hinblick auf die Verdeckung der Identität von Beteiligten und Steuervorteilen **häufig** genutzt würden. In den meisten von Europol berichteten Fällen würden Geldwäschesysteme durch verschiedene Dienstleister ermöglicht, **in der Regel durch einen Rechtsanwalt und einen Buchhalter**.

Anzumerken ist auch, dass die Position von Rechtsanwälten ebenfalls im Bereich von **Investment in den professionellen Fußball- und Transfervereinbarungen** kritisch gesehen wird. Der Fußballsektor werde als sehr attraktiv für Geldwäsche durch Kriminelle angesehen, auch wegen des möglichen sozialen Prestiges und der Nähe zu Personen in Machtpositionen, daneben spielen auch Ergebnismanipulationen eine Rolle. Rechtsanwälte sollen demnach vor allem im Aufbau von Strukturen zur Bewegung von illegalen Geldern eine Rolle spielen, insbesondere im Hinblick auf verschiedene Arten von Werbeverträgen. Es wird empfohlen, dass alle Personen, die als Agenten von Fußballern auftreten, auch Familienmitglieder und Rechtsanwälte, einer Verpflichtung zur **Lizenzierung** unterworfen werden, um Transparenz zu schaffen.

Im Hinblick auf das **anwältliche Verschwiegenheitsgebot** erkennt der das **Supra-national risk assessment begleitende Bericht** zwar die bestehende EGMR- und EuGH-Rsp ausdrücklich an, fordert aber „Klarstellungen“, wann das Verschwiegenheitsgebot nicht anwendbar sei. Außerdem wird kritisiert, dass in einer weitgehenden Mehrheit der Mitgliedstaaten immer noch allgemein im sog Nicht-Finanzsektor **Schwächen im Bereich von Kontrollen, Guidance sowie bei – ausdrücklich – anwältlichen Berichtspflichten**, insbesondere gegenüber den Financial Intelligence Units, bestünden. Ausdrücklich werden **Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Rechtsanwälte** empfohlen, um diesen zu helfen, Geldwäsche-/Terrorismusfinanzierungsproblematiken zu erkennen und entsprechend zu reagieren. Allgemein wird darauf gedrängt, die Durchführung von Kontrollen nicht nur basierend auf einer risikobasierten Analyse zu veranlassen, sondern auch **thematische Überprüfungen** im Hinblick auf Einhaltung der Bestimmungen zur Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers vorzusehen. Die Vorschriften zur Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers sollen auch gerade im Hinblick auf Beratung zur Kapitalstruktur, Industriestrategie, zu Verschmelzungen und Unternehmenskäufen eingehalten werden.

Im Hinblick auf die **Finance Intelligence Units (FIUs, zentrale Meldestellen)** wird in einem weiteren Bericht ua vorgeschlagen, dass diese untereinander ihre Daten anonym abgleichen. Weiters wird die Entwicklung eines elektro-

nisch auszufüllenden Standardformulars und ein Dialog mit dem Privatsektor in Aussicht gestellt.

Zwei weitere Berichte analysieren die **Geldwäschebekämpfung im Bankensektor** vor dem Hintergrund ak-

tueller Skandale, hier werden insbesondere Probleme der Aufsicht und Zuständigkeit thematisiert, und die Möglichkeiten der Vernetzung der zentralen Bankkontenregister.

Neue Maßnahmen zum Schutz der Rechtsstaatlichkeit in der EU

Rolle der Rechtsanwaltschaft nicht berücksichtigt – ÖRAK fordert dringende Nachbesserungen.

Die Europäische Kommission hat am 17. 7. 2019 weitere Maßnahmen für den zukünftigen Schutz der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union vorgestellt. Aus der Mitteilung wird deutlich, dass grundsätzlich Lösungen für Probleme so früh wie möglich gefunden werden sollten.

Kernstück der Mitteilung ist die Schaffung eines Zyklus zur Überprüfung der Rechtsstaatlichkeit. Dieser solle neben Problemen, zB der Gewaltenteilung, auch Aspekte wie Korruptionsbekämpfung oder Medienpluralismus miteinbeziehen. Begleitend hierzu solle ein jährlicher Bericht über die Rechtsstaatlichkeit veröffentlicht und das EU-Justizbarometer weiterentwickelt werden.

Bei Versagen der nationalen Mechanismen sollen Vertragsverletzungsverfahren, insbesondere beschleunigte Verfahren und Interimsmaßnahmen strategisch genutzt werden. Für das sog Artikel-7-Verfahren zur Aussetzung von Stimmrechten von Mitgliedstaaten bei schwerwiegender und anhaltender Verletzung der Rechtsstaatlichkeit soll ein klareres Verfahren und Fristen geschaffen werden. Bis Ende 2020 werde weiters geprüft, ob in einzelnen Politikbereichen legislative Maßnahmen getroffen werden sollten, um spezielle Risiken für die Umsetzung des Unionsrechts oder der EU-Politik „zu umgehen oder auszuräumen“.

Zur Schaffung einer gemeinsamen Kultur der Rechtsstaatlichkeit wird ua die Verbreitung von Wissen an EU-Bürger und Fachleute und die Entwicklung einer speziellen Kommunikationsstrategie zu Rechtsvorschriften über Transparenz und den Zugang zu Informationen vorgeschlagen.

Auch der Europäische Rat hat im Juni 2019 beschlossen, Fragen der Rechtsstaatlichkeit höhere Priorität einzuräumen. Das Europäische Parlament hatte bereits 2016 eine Entschließung angenommen, in der es die Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte fordert.

Auffällig ist, dass Rechtsanwälte in der Mitteilung nicht ausdrücklich genannt werden. Nur an einer Stelle wird daraufhin gewiesen, dass zur wirksamen Durchsetzung des EU-Rechts alle dabei mitwirkenden Akteure, auch „Menschenrechtsverteidiger“ (engl „human rights defenders“), die Fähigkeit haben müssen, ihre Aufgaben zu erfüllen. Mit „human rights defenders“ können im englischen Sprachgebrauch auch, aber nicht ausschließlich, Rechtsanwälte gemeint sein, die sich für die Einhaltung von Menschenrechten einsetzen. **Der ÖRAK hat sich hierzu umgehend an die Europäische Kommission gewandt und mit Nachdruck auf die auch international anerkannte Stellung des unabhängigen Anwalts als Teil der Justiz hingewiesen.**

BRITTA KYNAST
Leiterin ÖRAK-Vertretung in Brüssel. Die Autorin ist in Deutschland zugelassene Rechtsanwältin.

2019/249

Leitlinien zur Auslegung und Anwendung der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen

Die Europäische Kommission hat Leitlinien zur Auslegung und Anwendung der RL 93/13/EWG des Rates v. 5. 4. 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen veröffentlicht. Diese sollen auf strukturierte Weise die Auslegung der Schlüsselbegriffe und -bestimmungen der Richtlinie durch den Gerichtshof in Bezug auf Einzel-

fälle, über die die Gerichte der Mitgliedstaaten zu entscheiden hatten, erläutern.

Leitlinien der Europäischen Kommission haben keinen verbindlichen Charakter, allerdings spiegeln diese die Rechtsauffassung der Europäischen Kommission wider.

BRITTA KYNAST
Leiterin ÖRAK-Vertretung in Brüssel. Die Autorin ist in Deutschland zugelassene Rechtsanwältin.

2019/250

Portrait des Monats

Rasanter Aufstieg

Bislang war Dr. Alexander Pirker, MBA, mit der Leitung der Abteilung III/2 sowie der Gruppe Budget und Infrastruktur im BMVRDJ betraut. Seit April 2019 ist er Leiter der Sektion III (Präsidialsektion) und damit der jüngste Sektionschef, den das Justizministerium je hatte.

2019/251

In der beruflichen Karriere von *Alexander Pirker* ist vieles sehr schnell gegangen. Beispielsweise das Studium der Rechtswissenschaften in Graz, das er in sieben Semestern absolvierte. Oder die Beförderung zum Kabinettschef von *BM Brandstetter* nur zwei Jahre nachdem er mit 32 Jahren zum Oberstaatsanwalt ernannt und dem Justizministerium zugeteilt worden war. So ist auch das Tempo, mit dem der 1980 geborene Kärntner die Karriereleiter der Sektion III hinaufgeklettert ist, wenig überraschend. Nachdem Sektionschef

Seine Wurzeln hat der Justizbeamte in Klagenfurt, wo er unweit des Wörthersees aufgewachsen und in die Schule gegangen ist. Auch heute kommt er noch gerne in seine Geburtsstadt zurück, obwohl er mit Wien mittlerweile eine zweite Heimat gefunden und die anfänglichen Umstellungsschwierigkeiten überwunden hat. Das ein oder andere Eishockey-Spiel seines geliebten KAC kann er schließlich auch in der Bundeshauptstadt verfolgen, wenn der amtierende Meister in einem Auswärtsspiel auf die Capitals trifft. Zum Skifahren im Winter hingegen ist es klar, dass es in die Kärntner Berge gehen muss.

Reich an Erfahrung

Da die Alpen-Adria-Universität keine rechtswissenschaftliche Fakultät beheimatet, war Graz der naheliegende Studienort für *Pirker*. In dieser Zeit absolvierte er ein Auslandssemester in Oklahoma (USA) und während des Doktorats nahm er die Gelegenheit wahr, über ein Programm des Bildungsministeriums für zwei Monate in China zu studieren. Aufgrund der Unterrichtssprache Englisch an den Universitäten von Peking und Shanghai gab es keine sprachlichen Barrieren und ob der kulturellen Unterschiede war der Aufenthalt eine tolle Lebenserfahrung. International übt er derzeit (seit 2015) die Funktion des Rechnungsprüfers im European Judicial Network aus.

Alexander Pirker ist ein vielseitig interessierter Mensch. Deshalb legte er nach der Zeit als Richteramtsanwärter für den Sprengel des OLG Graz nicht nur die Richteramtprüfung, sondern auch die Ergänzungsprüfung zum Rechtsanwalt ab. Schließlich hat ihm auch das halbe Ausbildungsjahr in der Rechtsanwaltskanzlei gut gefallen und ist diese Befähigung für jeden Juristen eine sinnvolle Zusatzqualifikation. *Pirker* wurde 2011 als Richter am LG für Strafsachen Graz ernannt, übersiedelte aber bereits wenig später ins Ministerium nach Wien. Seine ehemalige Arbeitsrechtsprofessorin *Beatrix Karl* holte ihn als Ministerin nach kurzer Zeit in ihr Kabinett, wo er unter *Wolfgang Brandstetter* zum Kabinettschef und Generalsekretär aufstieg. Nach dessen politischen Abschied beschränkte sich auch *Pirkers* Aufgabengebiet auf die Leitung der Abteilung III/2 und die Leitung der Gruppe Budget und Infrastruktur. Beides hat er mit April 2019 zugunsten des Postens als Sektionschef an seine Nachfolger übergeben.

Die Zeit ist schnell vergangen. Das wird ob der anstehenden Aufgaben auch weiterhin so bleiben.



Alexander Pirker ist seit April 2019 Präsidialsektionschef im BMVRDJ und damit für Budget, Infrastruktur und Personal verantwortlich. Foto: BKA-Christopher Dunker

Michael Schwanda zum Präsidenten des LG St. Pölten bestellt worden war, übernahm *Pirker* den frei gewordenen Posten mit Beginn des zweiten Quartals 2019. Und auch seither steht die Zeit für ihn nicht still. Sektionschef *Pirker* erzählt in flottem Tempo von seinen bisherigen beruflichen Stationen, ohne Hektik, aber doch in einer Geschwindigkeit, die deutlich macht, dass es nur eine Richtung geben kann: Vorwärts!

Unbeschriebenes Blatt

Wenn man bislang noch nicht viel von *Alexander Pirker* gehört hat, so liegt das hauptsächlich daran, dass seine bisherigen Tätigkeiten im Haus mit wenig Repräsentationsaufwand verbunden waren. Das hat sich als Leiter der an Abteilungen zweitgrößten Sektion des Ministeriums mittlerweile verändert. Dennoch ist es dem Juristen, der auch ein Studium der Betriebswirtschaftslehre vorzuweisen hat, wichtig, weiterhin selbst die Facharbeit in vielen Angelegenheiten zu leisten. Eine bürgernahe, service- und zukunftsorientierte Justiz ist sein großes Anliegen.

CHRISTIAN MOSER

ÖRAK, Juristischer Dienst

Abhandlungen



608 Die Sozialversicherungsnummer als personenbezogenes Datum
iSd DSGVO und DSG in der anwaltlichen Praxis

612 Zwischen Erweiterung und Zurückdrängung

619 Der untergetauchte Zeuge und seine Beweiskraft im Strafverfahren



THOMAS SCHWEIGER
Der Autor ist Rechtsanwalt bei SMP Schweiger Mohr Partner Rechtsanwälte OG und Betreiber eines Blogs auf www.dataprotect.at.

2019/252

Die Sozialversicherungsnummer als personenbezogenes Datum iSd DSGVO und DSG in der anwaltlichen Praxis

Datenschutzrecht und Anwendung auf die anwaltliche Praxis

Die Verarbeitung der Sozialversicherungsnummer (SVNR) ist aus der anwaltlichen Praxis nicht wegzudenken. Handelt es sich um ein Gesundheitsdatum? Für welche Zwecke darf die SVNR verarbeitet werden, und worauf ist zu achten.

I. EINE AKTUELLE ENTSCHEIDUNG DER DSB 9. 4. 2019, DSB-D123.526/0001-DSB/2019 (NICHT RECHTSKRÄFTIG)

Bisher war **umstritten**,¹ ob die SVNR ein **Gesundheitsdatum** darstellt, da ErwGr 35 Satz 2 DSGVO normiert, dass „*Nummern, Symbole oder Kennzeichen, die einer natürlichen Person zugeteilt wurden, um diese natürliche Person für gesundheitliche Zwecke eindeutig zu identifizieren, als Gesundheitsdatum zu qualifizieren sind*“. § 4 Z 15 DSGVO definiert Gesundheitsdaten als „*personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen*“.

Die DSB hat nun in der E DSB-D123.526/001-DSB 2019 v 9. 4. 2019² (nicht rechtskräftig) die Ansicht vertreten, dass die SVNR aufgrund der Tatsache, dass aufgrund dieser Ziffernkombination nicht auf den Gesundheitszustand von Personen geschlossen werden kann, **kein Gesundheitsdatum** darstellt. Damit kann zur **Rechtmäßigkeit der Verarbeitung** auf die Gründe **Art 6 Abs 1 a bis f DSGVO** zurückgegriffen werden, und müssen nicht die viel strengeren Voraussetzungen des Art 9 Abs 2 DSGVO für die Verarbeitung von besonderen Datenkategorien erfüllt sein.

Dennoch vertrat die DSB die Ansicht, dass die SVNR, auch wenn es eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung (Verwendung) durch den Verantwortlichen gibt, **nicht in jeder beliebigen Art und Weise verwendet werden darf**, und untersagte dem AMS die Verwendung in der Betreffzeile von E-Mails, da diese Art der Verwendung der SVNR dem Zweck, für den die SVNR vergeben wird, zuwiderläuft (Verstoß gegen das Prinzip der Zweckbindung; Art 5 Abs 1 lit b DSGVO). Weiters verstößt diese Art der Verwendung gegen das Prinzip der Datenminimierung (Art 5 Abs 1 lit c DSGVO). **Jeder Verantwortliche darf personenbezogene Daten nur in einer Art und Weise verwenden, die es ihm ermöglicht, den definierten Zweck der Verarbeitung der Daten zu erreichen.** Die Datenverarbeitung muss zur Zweckerreichung erforderlich sein, und der Verantwortliche hat die Verarbeitung auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß zu beschränken.

Für die Verarbeitung (Verwendung) der SVNR in der anwaltlichen Praxis sind daher folgende Schlüsse zu ziehen.

1. Grundsätzliches zur Verarbeitung der SVNR

Der Hauptverband der Sozialversicherungsträger (ab 1. 1. 2020 der Dachverband der Sozialversicherungsträger) hat ua die Aufgabe, die SVNR zu vergeben,³ und diese kann gem § 31 Abs 4 Z 1 ASVG zur **Verwaltung personenbezogener Daten im Rahmen der Sozialversicherung gesetzlich übertragenen Aufgaben** und gem § 460d ASVG **für Zwecke der Sozialversicherung und des AMS** verwendet werden. Diese gesetzliche Regelung normiert den grundsätzlichen Zweck der SVNR.

Die DSB hat in mehreren Verfahren darauf hingewiesen, dass auch (**private**) **Verantwortliche die SVNR verarbeiten dürfen**, und insb auch ausgesprochen, dass eine **Verwendung im sozialversicherungsrechtlichen Zusammenhang** (zB in der Personalverwaltung, Versicherung bei Korrespondenz mit Sozialversicherungsträgern für Abrechnungszwecke)⁴ zulässig ist, aber zB eine **generelle Verwendung als Identifikator von Personen unzulässig** ist.⁵

Weitere **Zwecke der Verarbeitung der SVNR außerhalb der Verwaltung in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten** können durch **Gesetze**, zB GrEStG, oder **andere öffentliche rechtliche Normen**, zB Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Bausparen gem § 108 EStG 1988, definiert werden, die Verantwortliche dazu verpflichten bzw ermächtigen, die SVNR zu verarbeiten.

Diese gesetzliche oder normative Ermächtigung, die den Zweck der Verwendung der SVNR erweitert, gestattet es jedoch nicht, die SVNR in beliebiger Art und Weise zu verwenden. Die Verarbeitung, dh die **Art der Verwendung** der SVNR durch den Verantwortlichen, muss **dem Zweck an-**

¹ Hödl in Knyrim (Hrsg), DatKomm Art 4 Rz 157; Hörtnagl, SVNR als Gesundheitsdatum? – eine datenschutzrechtliche Analyse, ZfIR 2018, 350; Feiler/Forgo, EU-Datenschutz-Grundverordnung (Kurzkomentar) Art 4 DSGVO Rz 35.

² Der Autor ist am Verfahren beteiligt; es behängt derzeit beim BVwG.
³ § 31 Abs 4 Z 2 ASVG.

⁴ So auch Haidinger/Weiss, Sozialversicherungsnummer, Dako 2018/55.

⁵ Vgl Knyrim, Sozialversicherungsnummer als Personenidentifikator in Mitarbeiterdatenverwaltung unzulässig, ecolo 2011, 85.

gemessen (Art 5 Abs 1 lit b DSGVO) sein, der sich aus der gesetzlichen Ermächtigung zur Verwendung ergibt, und sie muss auch dem **Prinzip der Datenminimierung** (Art 5 Abs 1 lit c DSGVO) entsprechen.

2. Verwendung bei Immobilientransaktionen

a) Mögliche Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Bei Immobilientransaktionen wird vom Vertragsverfasser zur Abwicklung der Grunderwerbsteuer entweder eine Abgabenerklärung (§ 10 GrEStG) abgegeben oder eine Selbstberechnung (§ 13 GrEStG) vorgenommen. In beiden Fällen wird der Vertragsverfasser verpflichtet, entweder die Steuernummer oder die SVNDR der Parteien anzugeben, wobei dies vom GrEStG mE als gleichwertige Möglichkeiten normiert wird.

In § 30c Abs 1 EStG wird für den Fall der Abgabenerklärung bei der Grunderwerbsteuer die Verpflichtung für den Vertragsverfasser normiert, die Steuernummer des/der Abgabepflichtigen der Finanzbehörde mitzuteilen; Gleiches gilt für den Fall der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer (s § 30c Abs 2 EStG).

Dadurch besteht eine Ermächtigung, für den **Zweck der Abgabenerklärung und der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer** die SVNDR zu erheben, zu speichern und für diesen konkreten Zweck auch zu verwenden. IZm der **Immobiliensteuertragsteuer** verlangt § 30c EStG ausdrücklich die **Steuernummer**, sodass davon auszugehen ist, dass diese „erforderlich“ iS der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist.

Der Vertragsverfasser als iS der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Verantwortlicher kann sich daher mE iSd Art 6 Abs 1 lit b DSGVO darauf berufen, dass die **SVNDR der Vertragsparteien für die Abgabenerklärung iZm der Grunderwerbsteuer oder die Selbstberechnung derselben** erforderlich ist, um seinen Auftrag, den er von den Parteien erhält, nämlich die Errichtung des Kaufvertrages sowie die grundbücherliche Durchführung desselben, die auch die Abwicklung der Grunderwerbsteuerlichen Vorgänge mitumfasst, zu erfüllen.

Weiters ist der Vertragsverfasser auf Basis der Bestimmungen des GrEStG (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO; Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung) verpflichtet, wenn eine Abgabenerklärung erfolgt oder eine Selbstberechnung der GrESt durchgeführt wird, die Anforderungen der Behörde korrekt zu erfüllen und bei der entsprechenden Eingabe an das Finanzamt für Gebühren, Monopol und Glücksspiel (über Finanzonline) die gesetzlich geforderten Angaben zu machen, dh entweder die SVNDR oder die Steuernummer bei natürlichen Personen einzugeben, um diese als Beteiligte erfassen zu können.

b) Zweckbindung, Datenminimierung und Speicherbegrenzung

Die SVNDR darf vom Vertragsverfasser nicht in einer mit den Zwecken der Erhebung (für die Abwicklung der

Grunderwerbsteuer) nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden (Art 5 Abs 1 lit b DSGVO; Zweckbindung iES). Die Verarbeitung muss auch in einer Art und Weise erfolgen, die dem Zweck angemessen und auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt ist (Art 5 Abs 1 lit c DSGVO; Datenminimierung).

Die DSB hat entschieden, dass die **Verwendung der SVNDR im E-Mail-Betreff**⁶ oder auch einer **Zeugenladung im Adressfeld** (und damit für jeden sichtbar)⁷ diesen gesetzlichen Vorgaben nicht entspricht. Aus diesem Grund ist darauf zu achten, dass die SVNDR, die in der Kanzleisoftware des Vertragsverfassers verarbeitet wird, nur **denjenigen Personen zugänglich** ist, die mit der Abwicklung der Grunderwerbsteuer betraut sind, und die **Verwendung** auf eine Art und Weise beschränkt ist, die die steuerliche Abwicklung erforderlich macht, aber nicht darüber hinausgeht. Die Verwendung in der allgemeinen Korrespondenz mit den Parteien oder in sonstiger Art und Weise außerhalb der Grunderwerbsteuerlichen Abwicklung widerspricht den angeführten datenschutzrechtlichen Grundprinzipien.

Die (zumindest noch vor einiger Zeit) oft gesehene Praxis, dass ein Vertragsverfasser die **SVNDR auch auf dem Vertrag selbst** andruckt, um so die Grunderwerbsteuerabwicklung im Finanzonline bequemer zu gestalten, ist mE unzulässig, da dadurch ein personenbezogenes Datum einerseits dem/den Vertragspartner/n und auch allen anderen Personen, die den Vertrag erhalten (zB Hausverwaltung, Notar für die Beglaubigung, finanzierende Bank, jede Person, die im Grundbuch Einsicht nimmt), offengelegt wird, und diese Vorgehensweise auch nicht erforderlich ist, um die steuerliche Abwicklung vorzunehmen.

Auch die Aufnahme der SVNDR in das **Know-Your-Customer-Formular**, das aufgrund der Compliance-Regelungen zur Geldwäsche vom Vertragsverfasser mit den Vertragsparteien ausgefüllt wird, ist mE unzulässig, da dies vom Zweck der konkreten Verarbeitung nicht gedeckt ist, und in den Vorschriften zur Geldwäsche zwar die eindeutige Identifizierung der beteiligten Personen durch den Vertragsverfasser sowie die Dokumentation vorgeschrieben werden, aber die SVNDR nicht als Personenidentifikator in diesem Zusammenhang gesetzlich vorgesehen ist.

Nach (erfolgreicher) Durchführung der Grunderwerb- und immobiliensteuerlichen Abwicklung ist die SVNDR vom Vertragsverfasser mE zu löschen, da iSd des **Prinzips der Speicherbegrenzung** (Art 5 Abs 1 lit e DSGVO) personenbezogene Daten nur so lange gespeichert werden dürfen, wie es für den Zweck, für die diese erhoben wurden und verarbeitet werden, erforderlich ist. Wenn die SVNDR daher nicht mehr benötigt wird, ist diese iSd Art 5 Abs 1 lit e DSGVO nicht mehr erforderlich und daher mE zu löschen.

⁶ DSB-D213.526/001-DSB/2019.

⁷ DSB-D122.291/0013-DSB/2015.

3. Verwendung im Exekutionsverfahren

In **Exekutionsverfahren** kommt es dazu, dass im Rahmen der Abnahme des Vermögensverzeichnisses (§§ 47 ff EO) der **Gerichtsvollzieher** auch die SVNR erhebt (das Formular sieht dies vor), oder diese bereits bei der Gehaltsexekution im Rahmen der **Abfrage beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger** in den Gerichtsakt und damit auch in die Unterlagen des verfahrensführenden Rechtsvertreters aufgenommen wird. Beim Formular zur Abgabe einer Drittschuldnererklärung durch den Arbeitgeber scheint die SVNR als Feld nicht auf, sodass auf diesem Wege die SVNR nicht an den Vertreter der betreibenden Partei übermittelt wird.

Die Bekanntgabe der SVNR im Rahmen der **Dienstgeberabfrage** erscheint eher unproblematisch, da in diesem Fall vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger selbst die rechtmäßig verarbeitete Information übermittelt wird.

Die Aufnahme der SVNR in das **Vermögensverzeichnis** der verpflichteten Partei ist mE datenschutzrechtlich bedenklich, da mE dazu keine gesetzliche Grundlage besteht und dieser Verwendungszweck über die festgelegten Zwecke hinausgeht. Auch ist die SVNR nicht erforderlich, um die Vermögensverhältnisse der verpflichteten Partei im Rahmen des Vermögensverzeichnisses abzufragen.

Dem Vertreter der betreibenden Partei wird die SVNR dann zB im Zuge der Information, dass die Gehaltsexekution ins Leere geht oder bei der Übermittlung des Vermögensverzeichnisses (ohne sein Zutun) übermittelt. Die SVNR findet sich dann in (elektronisch) übermittelten Unterlagen des Rechtsvertreters des betreibenden Gläubigers und wird somit auch in der Kanzleisoftware (oder im Akt) verarbeitet.

Es ist jedoch für die Abwicklung der Vollstreckung nicht erforderlich, die SVNR in die eigene Kanzleisoftware zu übernehmen (und dort zu speichern) und damit der verpflichteten Partei (als betroffene Person) zuzuordnen.

4. Verwendung bei der Identifizierung im Patientenverfügungs- oder Testamentsregister

a) Allgemeines

Rechtsanwälte_Innen sind gem § 44 RL-BA verpflichtet, **Patientenverfügungen und Testamente** in einem **Register zu registrieren**, welches in Bezug auf Testamente Gerichtskommissären und in Bezug auf Patientenverfügungen öffentlich zugänglich ist. Gerichtskommissäre im Verlassenschaftsverfahren sind gem § 145 Abs 2 AußStrG verpflichtet, eine Abfrage (auch) im Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte durchzuführen und dies zu dokumentieren.

In der Eingabemaske zur Registrierung in beiden Datenbanken findet sich auch das Feld „SVNR“, und dort kann die SVNR der Person, die das Testament, die letztwillige

Verfügung oder Vereinbarungen nach § 14 Abs 5 WEG (Wohnungseigentum im Todesfall) errichtet hat oder die Patientenverfügung erstellt hat, gespeichert werden. Nach diesem Feld kann auch in der Datenbank gesucht werden.

Die Abfragemöglichkeit besteht für Gerichtskommissäre (Testamentsregister) und Krankenanstalten (Patientenverfügungsregister) über die Website rechtsarchiv.at

b) Patientenverfügungsregister

Bei der **Patientenverfügung** handelt es sich um eine Willenserklärung, in der eine Person ihren Willen, eine **medizinische Behandlung** abzulehnen, in von den behandelnden Ärzten zu beachtender Art und Weise zum Ausdruck bringt. Wenn daher – in einer Situation, in der die betreffende Person nicht mehr in der Lage ist, ihren Willen kund zu tun – eine medizinische Behandlung ansteht, dann wird der Arzt bzw die Krankenanstalt die Patientenverfügung einhalten müssen. Dazu ist die Kenntnis derselben notwendig.

Die Verwendung der SVNR bei der Registrierung einer Patientenverfügung zur Identifikation der betroffenen Person in diesem Zusammenhang erfolgt daher mE im Zweck der Verwaltung einer natürlichen Person im Rahmen des Gesundheits- bzw Sozialversicherungswesens, und dies ist von den gesetzlich normierten Zwecken der Verwendung der SVNR jedenfalls gedeckt.

c) Testamentsregister

Die **Verarbeitung der SVNR** im Rahmen der **Erstellung von letztwilligen Anordnungen** oder deren **Verwaltung im Register** ist jedoch mE vom Zweck, der im ASVG der SVNR zugeordnet wird, nicht gedeckt. Die Verwendung der SVNR in diesem Zusammenhang müsste mE durch eine Rechtsgrundlage normativer Art zB eine Verordnung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages gem § 37 Abs 1 lit 7 RAO geregelt werden, um eine datenschutzrechtliche Zulässigkeit zu gewährleisten. Alternativ könnte mE auch eine (jedoch jederzeit widerrufbare, freiwillige, informierte) Einwilligung erfolgen, wobei iZm dieser auch eine umfassende Information iSd Art 13 DSGVO gegenüber der betroffenen Person zu erfolgen hat. Bei einem Widerruf ist die SVNR dann (auch im Testamentsregister) zu löschen.

Derzeit ist daher empfehlenswert, die SVNR nicht als Identifikationsmerkmal im Testamentsregister zu speichern, da die Abfrage mit dem Vornamen und Namen ausreichend sein wird, um festzustellen, ob eine letztwillige Anordnung vorliegt oder nicht, oder eine Einwilligung einzuholen, die jedoch dann auch – im Hinblick auf die jederzeitige Widerrufbarkeit – zu verwalten ist.

5. Verwendung in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren oder Vertretungen beim AMS

In der **Kommunikation mit Sozialversicherungsträgern** und dem **Arbeitsmarktservice**, die die SVNR als Zuord-

nungskriterium für die bei diesen verwalteten Personen zulässigerweise verwenden, wird auch von Rechtsanwälte_Innen die SVNR verarbeitet, insb wenn vom jeweiligen Sozialversicherungsträger Schriftstücke oder Schriftsätze übermittelt werden. Auch die Geschäftszahl bei den Sozialversicherungsträgern wird meist aus der SVNR gebildet. Es ist daher für die Rechtsanwälte_Innen unerlässlich, die SVNR in der eigenen Kanzleiverwaltungssoftware oder zum Akt zu speichern und damit zu verarbeiten, um effizient tätig sein zu können.

Diese Art der Verarbeitung zum Zweck der Abwicklung von sozialversicherungsrechtlichen Verfahren oder Verfahren beim AMS stellt eine Tätigkeit der Rechtsanwälte_Innen dar, die (auch) von den gesetzlichen Verwendungszwecken der SVNR gedeckt sind (s § 460d ASVG).

Zu beachten ist, dass zwar die Verarbeitung vom Zweck gedeckt ist, dies aber nicht bedeutet, dass die SVNR in jeder beliebigen Art und Weise verwendet werden darf. Eine **Verwendung im Betreff von E-Mails**, die an die Sozialversicherungsträger oder das Arbeitsmarktservice gesendet werden, ist nach der E DSB-D123.526/001-DSB 2019 v 9. 4. 2019 (nicht rechtskräftig) **unzulässig**.

6. Verwendung von Unterlagen, in denen die SVNR aufscheint, zB bei Schadenersatzverfahren mit Personenschäden

Wenn Rechtsanwälte_Innen in Verfahren vertreten, dann erhalten sie oft direkt von Mandanten oder von Dritten (Krankenhaus, niedergelassener Arzt) Unterlagen, auf denen die SVNR aufscheint (zB die Krankengeschichte). Diese Unterlagen werden dann im Verfahren verwendet und dem Gericht und dem Prozessgegner übermittelt.

Durch diese Übermittlung kommt es auch zur Offenlegung der SVNR an einen größeren Empfängerkreis. Sofern die SVNR selbst nicht im Verfahren eine wesentliche Rolle spielt, ist die Verarbeitung derselben nicht notwendig, und sollte diese daher – wie auch alle anderen für das Verfahren nicht relevanten Identifikationsmerkmale (zB Patientenummer) der betroffenen Personen – geschwärzt werden, sofern dann noch ein Bezug zur nachzuweisenden Tatsache möglich ist, bevor die Unterlagen in den Akt (und die Kanzleiverwaltungssoftware) übernommen werden.

7. Zusammenfassung

Da die SVNR von der DSB **nicht als Gesundheitsdatum** per se angesehen wird, kann die **Zulässigkeit auf die Rechtsgrundlagen des Art 6 Abs 1 lit a bis f DSGVO** gestützt werden, wobei die **grundsätzliche Zweckbindung** (Verwendung im sozialversicherungsrechtlichen Zusammenhang oder für Zwecke des Arbeitsmarktservice) durch die Definition im ASVG die Messlatte für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung derselben darstellt oder eine gesetzliche Grundlage (wie bei der Grunderwerbsteuer) für die Verarbeitung gegeben sein muss.

Kann die Verarbeitung der SVNR vermieden werden und der angestrebte Zweck der rechtsanwaltlichen Beratungs- und/oder Vertretungshandlung auch ohne die Verarbeitung derselben erreicht werden, dann ist davon auszugehen, dass es an der Erforderlichkeit der Verarbeitung mangelt und iS der Datenminimierung (Art 5 Abs 1 lit c DSGVO) die SVNR nicht verarbeitet werden darf.

Es sollte im Datenschutzkonzept der Kanzlei auch sichergestellt werden, dass die SVNR nach Zweckerfüllung bzw -erreicherung gelöscht wird.



**NINA MARLENE
SCHALLMOSER**

Die Autorin ist Assistentenprofessorin für Strafrecht und Strafverfahrensrecht an der Universität Salzburg.

2019/253

Zwischen Erweiterung und Zurückdrängung

Der OGH in Strafsachen zum Rechtsschutz durch Rechtsmittel und Rechtsbehelfe¹

Der OGH in Strafsachen erreicht mitunter durch Rechtsfortbildung seines Erachtens notwendige Gesetzeskorrekturen. Diese Analogien oder auch teleologischen Reduktionen führen im Bereich der Rechtsmittel und Rechtsbehelfe in einigen Fällen zu einer beträchtlichen Erweiterung des Rechtsschutzes (III.), in anderen aber auch zu einem Minus an Rechtsschutz gegenüber dem Wortlaut des Gesetzes oder der ausdrücklichen gesetzgeberischen Intention (IV.). Der nachfolgende Beitrag widmet sich für beide Rechtsprechungslinien je einigen Beispielen. Ihnen vorangestellt ist eine kurze methodische Klarstellung der Begrifflichkeiten „Rechtsfortbildung“, „Analogie“ und „teleologische Reduktion“ (II.). Nur cursorisch aufgeworfen wird die Frage nach der Notwendigkeit richterlicher Rechtsfortbildung im österreichischen Strafrecht insgesamt (V.), bevor eine kurze Zusammenfassung (VI.) die Ausführungen abrundet.

I. EINLEITUNG

Verlässt die Rsp bei der Anwendung einer gesetzlichen Norm deren äußerst möglichen Wortlaut, liegt keine Auslegung/Interpretation mehr vor, sondern richterliche Rechtsfortbildung. Diese Methode der richterlichen Rechtsfortbildung wendet der OGH mitunter an, um seines Erachtens notwendige Gesetzeskorrekturen zu erreichen. Seine Rsp zum Umfang verschiedener Rechtsmittel und Rechtsbehelfe im österreichischen Strafverfahrensrecht lässt hierbei zwei unterschiedliche Richtungen erkennen: Der Rechtsschutz wird einerseits durch analoge Anwendung einzelner Rechtsmittel und Rechtsbehelfe zum Teil erweitert. Als Beispiele seien die analoge Anwendung der Erneuerung des Strafverfahrens nach § 363a StPO sowie die analoge Anwendung des Nichtigkeitsgrunds der Anklageüberschreitung nach § 281 Abs 1 Z 8 StPO genannt. Der Rechtsschutz wird bisweilen andererseits insb durch teleologische Reduktion verengt. Zu einer solchen Zurückdrängung des Rechtsschutzes kommt es zB dann, wenn der Anwendungsbereich der Grundrechtsbeschwerde nach dem Grundrechtsbeschwerdegesetz (GRBG) verringert wird. Weitere Beispiele sind die Einschränkung der eigenständigen Anfechtbarkeit von bestimmten Beschlüssen in der Hauptverhandlung oder die erweiterten Möglichkeiten des OGH, Nichtigkeitsbeschwerden ohne inhaltliche Auseinandersetzung zurückzuweisen (§ 285d StPO).

II. ZU DEN BEGRIFFEN „RECHTSFORTBILDUNG“, „ANALOGIE“ UND „TELEOLOGISCHE REDUKTION“ – ÜBERBLICK

In den nachfolgenden Ausführungen ist von richterlicher „Rechtsfortbildung“ die Rede, wenn die Gesetzesanwendenden Instanzen bei der Anwendung der Norm deren Wortlaut verlassen.² Maßgeblich ist jeweils der „äußerst mögliche Wortsinn“.³ Anders als die Auslegung/Interpretation einer Norm, die jeweils im Wortlaut noch eine zumindest geringe Stütze finden muss,⁴ wird bei der Rechtsfortbildung auf diese Stütze verzichtet.⁵ Anlass der Rechtsfortbildung ist stets, dass eine wortlautkonforme Interpretation kein aus

der Sicht der Rsp zufriedenstellendes Ergebnis über den Inhalt einer Norm ergibt.⁶ „Zufriedenstellend“ wäre ein solches, das entweder dem gesetzgeberischen Willen entspricht oder sich aus der Perspektive des Richters stimmig in die Gesamtrechtsordnung einfügen lässt. Es fehlt daher aus richterlicher Sicht eine Regelung: Das Gesetz ist entweder zu weit geraten und erfasst damit zu viele Sachverhalte, sodass es einer Ausnahmeregelung bedürfte, oder aber es ist zu eng geraten und erfasst bestimmte Sachverhalte gerade nicht, sodass eine Regelung auch für diese Sachverhalte fehlt.⁷ Es besteht folglich eine *Lücke* iS einer Unvollständig-

¹ Der vorliegende Beitrag stellt die erweiterte Fassung eines Vortrags auf der 4. Tagung junger ProzessrechtswissenschaftlerInnen am 21. und 22. 9. 2018 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien zum Generalthema: „Höchstgerichte zwischen Rechtsschutzgewährleistung und Rechtsfortbildung“ dar; er wurde in ähnlicher Fassung auch publiziert in GVRZ 2019, 5 (Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln). Dem Verlag und den VeranstalterInnen der Tagung sei herzlichst gedankt für die Zustimmung zur Zweitpublikation.

² ZB *Bydlinski*, Grundzüge der juristischen Methodenlehre (2005) 55; weiters *Triffterer*, Österreichisches Strafrecht – Allgemeiner Teil² 25ff, der zwischen Auslegung und Analogie unterscheidet; ähnlich *Fuchs/Zerbes*, Strafrecht Allgemeiner Teil I¹⁰ Kap 4 Rz 16ff (Auslegung iES und Analogie).

³ *Friedrich*, ÖJZ 1980, 63f.

⁴ Zu alledem *Lewisch* in *Kneihls/Lienbacher*, Bundesverfassungsrecht-Kommentar (4. Lfg 2006) Art 7 EMRK Rz 35 und 35ff mN aus der Rsp; *E. Steininger*, SbgK-StGB § 1 Rz 48ff mwN; *Stricker* in *Leukauff/Steininger*, StGB⁴ § 1 Rz 10 mwN; außerdem *Fuchs*, Grundfragen der Notwehr (1986) 23 mwN; grundlegend schon *Friedrich*, ÖJZ 1980, 64f mit Hinweis auf die „Schlüssel-Entscheidung“ des OGH 21. 4. 1977, 12 Os 9/77 (verstSen) RZ 1977/72; aus der Rsp in jüngerer Zeit zB OGH 17. 2. 2004, 14 Os 1/04 SSt 2004/10; 19. 5. 2004, 13 Os 40/04; vgl auch VfSlg 8.903.

⁵ Zur im Einzelfall schwierigen Abgrenzung, wo linguistisch und semantisch die äußerste Grenze eines Wortlauts verläuft, grundlegend schon *Höpfel*, JBl 1979, 505; *Kienapfel*, ÖJZ 1986, 338; ferner mwN *Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff² 470f; zur folglich mitunter höchst schwierigen Abgrenzung von Auslegung und Rechtsfortbildung *Schick* in *Griller/Rill*, Rechtstheorie: Rechtsbegriff – Dynamik – Auslegung (2011) 209ff, anhand eines praktischen Falls (insb 214ff).

⁶ Unterschieden werden *zwei Typen*: Bei einer sog *gesetzesimmanenten* Rechtsfortbildung wird die Grenze des Wortsinns verlassen, das Ergebnis dieser Gesetzesanwendung bewegt sich aber noch im Rahmen des ursprünglichen gesetzgeberischen Willens bzw der Teleologie des Gesetzes. Die sog *gesetzesübersteigende* Rechtsfortbildung geht darüber insofern noch hinaus, als das Anwendungsergebnis auch nicht mehr vom gesetzgeberischen Willen erfasst ist, sich allerdings noch innerhalb der leitenden Prinzipien der gesamten Rechtsordnung bewegt; näher *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft³ 187ff, insb 187, 194; zu den Auslegungs- und Rechtsfortbildungsmethoden ausführlich auch *Grigoleit* in *Jestaedt/Lepsius/Möller/Voßkuhle*, Recht – Wissenschaft – Theorie. Standpunkte und Debatten (2008) 71ff.

⁷ Grundlegend *Krey*, JZ 1978, 361.

keit.⁸ Die richterliche Rechtsfindung findet aufgrund dieser Lücke daher entweder im Wege einer Gesetzesergänzenden Lückenfüllung durch Gesetzesanalogie⁹ oder durch eine teleologische Reduktion des Wortlauts¹⁰ statt. Eine Analogie führt zu einem gegenüber dem Wortlaut vergrößerten Anwendungsbereich der Norm, eine teleologische Reduktion schränkt den Anwendungsbereich einer Norm gemessen an ihrem Wortsinn ein.

III. ERWEITERUNG DES RECHTSSCHUTZES

Die Judikatur des OGH zeichnet sich zunächst durch ein stetes Bemühen aus, einen lückenlosen Rechts- und hier insb Grundrechtsschutz zu gewährleisten. Nachfolgende Beispiele sollen dies illustrieren.

1. „Erneuerung analog“

Einen Meilenstein zur Erweiterung des Rechtsschutzes stellte die Entscheidung des OGH 13 Os 135/06 m¹¹ aus 2008 zur Erneuerung des Strafverfahrens nach § 363a StPO dar: Gem § 363a Abs 1 StPO *im Wortlaut* ist eine Erneuerung eines Strafverfahrens über Antrag an den OGH möglich, wenn in einem Urteil des EGMR eine Verletzung der EMRK oder eines ihrer Zusatzprotokolle durch eine Entscheidung oder Verfügung eines österreichischen Strafgerichts festgestellt wird, soweit nicht auszuschließen ist, dass die Verletzung für den Betroffenen einen nachteiligen Einfluss auf den Inhalt der Strafentscheidung hatte.¹² Die Bestimmung dient damit dem Grunde nach der Umsetzung von EGMR-Urteilen im österreichischen Strafrecht: Wurde Österreich vom EGMR wegen einer Konventionsverletzung verurteilt, kann diese EGMR-Entscheidung zum Anlass genommen werden, das österreichische Strafurteil wieder zu beseitigen.¹³ Nach der ausdrücklichen gesetzlichen Formulierung ist somit ein zur Sache vorangegangenes Urteil des EGMR zwingende Voraussetzung.

In der genannten Entscheidung allerdings hat der OGH diese Voraussetzung mit Blick auf den Rechtsschutz des Betroffenen gekippt: Weil eine EGMR-Entscheidung „nicht bloß [...] [eine] notwendige, sondern auch [...] [eine] hinreichende Bedingung“ sei, und vor dem Hintergrund einer veränderten EGMR-Rsp zu den Verfahrensgarantien der EMRK hat er eine planwidrige Lücke angenommen, die es durch analoge Anwendung zu schließen gilt. Seitdem bejaht der OGH die Möglichkeit einer Erneuerung auch dann, wenn er selbst aufgrund eines Erneuerungsantrags bereits eine EMRK-Verletzung feststellt, ohne dass vorher eine einschlägige EGMR-Entscheidung ergangen ist.¹⁴ Als Zulässigkeitsvoraussetzungen eines solchen Antrags (anstelle des „Umwegs“ über den EGMR) wendet der OGH Art 34 und Art 35 Abs 1 und Abs 2 EMRK analog an: Der Antragsteller muss zunächst selbst Opfer einer Grundrechtsverletzung sein und der nationale Instanzenzug (samt wirksamer Rechtsbehelfe) ist zuvor zur Gänze auszuschöpfen (*subsidiärer Rechtsbehelf*). Die Antragstellung ist außerdem nur binnen sechs Monaten ab dem Datum der rechtskräftigen Letztentscheidung möglich.¹⁵

Die analoge Anwendung des § 363a StPO begegnet in der Literatur durchaus methodischen Bedenken mit Blick auf die Gewaltentrennung.¹⁶ Der Anwendungsbereich der Erneuerung ist jedoch hierdurch insofern ein (deutlich) größerer geworden, als der Rechtsschutz des Einzelnen erheblich ausgedehnt wurde. Insb ist ein jahrelanges Verfahren vor dem EGMR keine notwendige Voraussetzung für eine „Korrektur“ einer Grundrechtsverletzung durch eine österreichische strafgerichtliche Entscheidung mehr.

2. „Anklageüberschreitung analog“

Ebenfalls zu einer deutlichen Erweiterung des Rechtsschutzes kommt es im Bereich der Nichtigkeitsbeschwerde gem § 281 Abs 1 Z 8 StPO.¹⁷ Der Nichtigkeitsgrund ist *nach dem Wortlaut* gegeben, wenn (Z 7) das ergangene Endurteil die Anklage (Z 8) gegen die Vorschrift der §§ 262, 263 und 267 StPO überschritten hat. Was „Überschreiten“ in diesem Zusammenhang bedeutet, ergibt sich aus einer Zusammenschau der in Z 8 zitierten §§ 262, 263 und 267 StPO („Anklagegrundsatz“, § 4 Abs 3 StPO).

§ 267 StPO führt zunächst aus, dass das Gericht an die Anträge des Anklägers nur insoweit gebunden ist, als es den Angeklagten nicht einer Tat schuldig erklären kann, auf welche die Anklage weder ursprünglich gerichtet noch während der Hauptverhandlung ausgedehnt wurde. Eine entsprechende Ausdehnung auf die „andere Tat“ während laufenden Verfahrens ist damit zulässig. Das Prozedere hierfür regelt § 263 StPO: Nach dessen Abs 1 bedarf es ua eines entsprechenden Antrags (insb) des Staatsanwalts. Aus § 262 Satz 2 StPO ergibt sich schließlich, dass das Gericht das Urteil, soweit es um die rechtliche Beurteilung der Tat geht, nach seiner Überzeugung schöpft, ohne an die in der Anklageschrift enthaltene Bezeichnung der Tat gebunden zu sein. Ergänzend verankert § 262 Satz 1 StPO eine Informationspflicht des Gerichts, wenn es eine solche gegenüber

⁸ Dazu ausführlich *Bydinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff² 472 ff; *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft³ 191 ff; kurz auch *Lewisch*, Strafrecht und Verfassung (1993) 63; *E. Steining*, SbgK-StGB § 1 Rz 51; *Stricker* in *Leukauf/Steining*, StGB⁴ § 1 Rz 8 mwN insb auch aus der Rsp.

⁹ *Fuchs/Zerbes*, Strafrecht Allgemeiner Teil I¹⁰ Kap 4 Rz 16 f; *Kienapfel/Höpfel/Kert*, Strafrecht Allgemeiner Teil¹⁵ Z 4 Rz 20 f; grundlegend auch *Lewisch*, Strafrecht und Verfassung (1993) 62 ff; zum Begriff ausführlich zB *E. Steining*, SbgK-StGB § 1 Rz 46.

¹⁰ *Fuchs/Zerbes*, Strafrecht Allgemeiner Teil I¹⁰ Kap 4 Rz 18 f; *Kienapfel/Höpfel/Kert*, Strafrecht Allgemeiner Teil¹⁵ Z 8 Rz 22; zum Begriff ausführlich auch *Lewisch*, Strafrecht und Verfassung (1993) 83 f.

¹¹ OGH 1. 8. 2007, 13 Os 135/06 m EvBl 2007/154, 832 = JBl 2008, 62 = AnwBl 2008, 32 (*Hollaender*) = RZ 2008/20.

¹² Zu diesem Rechtsbehelf allgemein statt vieler *Reindl-Krauskopf*, WK-StPO § 363a Rz 1 ff.

¹³ Die EMRK steht in Österreich im Verfassungsran und ist damit zentraler Dreh- und Angelpunkt der österreichischen Grundrechtsarchitektur; Art II Nr 7 des Bundesverfassungsgesetzes v 4. 3. 1964, BGBl 1964/59.

¹⁴ Nunmehr stRsp: RIS-Justiz RS0122228.

¹⁵ Ausführlich zB *Reindl-Krauskopf*, WK-StPO § 363a Rz 30 ff.

¹⁶ Kritisch dazu zB *Reindl-Krauskopf*, JBl 2008, 130; *Zeder*, JSt 2008, 94.

¹⁷ Bzw § 468 Abs 1 Z 4 und § 489 Abs 1 StPO; für Urteile der Geschworenengerichte vgl § 345 Abs 1 Z 7 StPO.

der Anklage abweichende rechtliche Beurteilung erwägt. Die Beteiligten des Verfahrens sind diesfalls über den geänderten rechtlichen Gesichtspunkt zu hören. Aus dem Wortlaut und hier insb der Formulierung §§ 262, 263 und 267 StPO ergibt sich nun nach ganz hM,¹⁸ dass die Identität von Anklage- und Urteilsfaktum nach einem eigenen prozessualen Tatbegriff geschützt ist, nicht aber die Identität der rechtlichen Bewertungen.¹⁹ Die Anklage ist folglich dann „überschritten“ iSd § 281 Abs 1 Z 8 StPO, wenn der Angeklagte wegen eines Verhaltens, eingebettet in ein Geschehen, verurteilt wird, das der Staatsanwalt nicht angeklagt hat (*Grundsatz der Trennung von Anklage und Gericht*). Fehlt hingegen nur die Belehrung nach § 262 Satz 1 StPO, liegt dem Wortlaut nach keine Anklageüberschreitung vor (obwohl gegen § 262 StPO verstoßen wurde, aber eben nur gegen die Belehrungspflicht), weil die Identität von Anklage- und Urteilsfaktum ja gewahrt bleibt und eine andere rechtliche Beurteilung durch das Gericht für sich genommen nach § 267 StPO nicht problematisch ist.

Der OGH hat nun den Anwendungsbereich dieses Nichtigkeitsgrunds über den Wortlaut des § 281 Abs 1 Z 8 StPO hinaus ausgedehnt: Mit Blick auf die Verfassungsbestimmung des Art 6 EMRK (*Fairness des Verfahrens*) führt der OGH aus, dass die Z 8-Nichtigkeit (zusätzlich zu den Fällen der fehlenden Identität von Anklage- und Urteilsfaktum) zudem dann erfolgreich geltend gemacht werden kann, wenn das Gericht einem geänderten rechtlichen Gesichtspunkt folgt und den Verurteilten darüber nicht informiert.²⁰ Mit Nichtigkeit bedroht ist damit auch der bloße Verstoß gegen § 262 Satz 1 StPO. Der Angeklagte muss die Möglichkeit haben, Fragen und Anträge zu seiner wirksamen Verteidigung auch im Hinblick auf eine gegenüber der Anklage geänderte rechtliche Beurteilung zu stellen. Eine fehlende Belehrung bloß über eine andere rechtliche Einordnung desselben Anklagefaktums steht damit ebenfalls unter Nichtigkeitssanktion nach § 281 Abs 1 Z 8 StPO.²¹ Der Rechtsschutz für den erstinstanzlich Verurteilten ist durch diese Analogie deutlich erweitert: Er enthält im Ergebnis ein Überraschungsverbot in rechtlicher Hinsicht.²²

3. Weitere Beispiele – Überblick

Der OGH hat darüber hinaus unter Betonung des Grundrechtsschutzes auch andere planwidrige Lücken im österreichischen Strafverfahrensrecht verortet und sich zu deren Schließung befugt gesehen. Einige dieser Lücken hat der Gesetzgeber inzwischen durch entsprechende Novellen geschlossen: So ging der OGH von einer generellen Zweiseitigkeit von Beschwerden als Rechtsmittel gegen Beschlüsse (§ 35 Abs 2 1. Fall StPO) aus, noch bevor dies letztlich auch gesetzlich ausdrücklich verankert wurde (§ 89 Abs 5 StPO).²³ In stRsp bejahte er weiters auch die Möglichkeit der Grundrechtsbeschwerde nach dem GRBG gegen Beschlüsse über die Zulässigkeit der Auslieferung, noch bevor die Möglichkeit eines Rechtsmittels gegen diese Beschlüsse

ganz allgemein im Gesetz installiert wurde (§ 31 Abs 6 ARHG²⁴).²⁵

IV. ZURÜCKDRÄNGUNG DES RECHTSSCHUTZES

Die zweite Entwicklungslinie in der Rsp des OGH kennzeichnet eine zum Teil deutliche Zurückdrängung des Rechtsschutzes durch richterliche Rechtsfortbildung. Drei Beispiele sollen diese Tendenz illustrieren.

1. „Grundrechtsbeschwerde reduziert“

Als praktisch wichtiges Beispiel ist zunächst die Rsp zum Anwendungsbereich der Grundrechtsbeschwerde nach dem GRBG zu nennen. Es handelt sich hierbei um einen Rechtsbehelf gegen Verletzungen des Rechts auf persönliche Freiheit (insb nach dem PersFrG und Art 5 EMRK), soweit sie nicht die Verhängung und den Vollzug von Freiheitsstrafen und vorbeugenden Maßnahmen zum Gegenstand haben (§ 1 Abs 2 GRBG). Es geht folglich primär um Fälle der Untersuchungshaft (daneben aber zB auch der Auslieferungshaft nach dem ARHG oder Übergabehaft nach dem EU-JZG). Der Rechtsbehelf richtet sich direkt an den OGH (§ 1 Abs 1 GRBG). *Nach dem Wortlaut* des § 2 Abs 1 GRBG ist das Grundrecht auf persönliche Freiheit etwa dann verletzt, wenn die Verhängung oder Aufrechterhaltung einer Haft zu ihrem Zweck außer Verhältnis steht oder die Dauer einer Haft unverhältnismäßig geworden ist. Eine Verletzung des Grundrechts liegt zudem insb vor, wenn die Voraussetzungen einer Haft, wie Tatverdacht oder Haftgründe (§ 170 Abs 1 und § 173 Abs 2 StPO), unrichtig beurteilt wurden.

Aus den Gesetzesmaterialien zum GRBG ergibt sich nun, dass der Gesetzgeber hier ganz besonders die Anfechtbarkeit der zugrunde gelegten Sachverhaltsfeststellungen intendierte: So sei demnach „zu prüfen, ob ein vom Gesetz eingeräumtes richterliches Ermessen im Sinne des Gesetzes ausgeübt und ob unbestimmte Gesetzesbegriffe richtig ausgelegt wurden [...] § 2 Abs 1 wurde bewusst so gefaßt, daß das Grundrecht auf persönliche Freiheit insbesondere dann verletzt ist, wenn [...] die Voraussetzungen einer Haft wie Tatverdacht oder Haftgründe unrichtig beurteilt wurden [...] Der Gesetzgeber will also gezielt auch die Handhabung

¹⁸ ZB *Bertel/Venier*, Strafprozessrecht¹² Rz 336, 376; *Ratz*, WK-StPO § 281 Rz 502 ff; *Seiler*, Strafprozessrecht¹⁷ Rz 1104 ff mit Beispielen.

¹⁹ Dazu eingehend auch *Hinterhofer/Oshidari*, System des österreichischen Strafverfahrens (2017) Rz 8.138.

²⁰ RIS-Justiz RS0113755.

²¹ Näher zB *Hinterhofer/Oshidari*, System des österreichischen Strafverfahrens (2017) Rz 9.173 f; *Ratz*, WK-StPO § 281 Rz 542 ff.

²² *Hinterhofer/Oshidari*, System des österreichischen Strafverfahrens (2017) Rz 9.174.

²³ OGH 15. 6. 2005, 13 Os 50/05k SSt 2005/42 = EvBl 2005/155, 722; Rechtslage geändert mit BGBl I 2007/93.

²⁴ Bundesgesetz v 4. 12. 1979 über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl 1979/529 idF BGBl I 2018/32.

²⁵ RIS-Justiz RS0117728; Rechtslage geändert mit BGBl I 2007/112. Die genannten Beispiele nennt der OGH in der dargestellten Entscheidung 1. 8. 2007, 13 Os 135/06m selbst.

richterlichen Ermessens und die Anwendung unbestimmter Gesetzesbegriffe vom Obersten Gerichtshof überprüft wissen“.²⁶ Der Gesetzgeber wollte folglich ausdrücklich die Frage, ob genügend Tatsachensubstrat für die Annahme eines Tatverdachts vorliegt (*Stichwort*: „Wahrscheinlichkeit“) und ob die gesetzlichen Voraussetzungen der einzelnen Haftgründe erfüllt sind, einer Prüfung unterziehen. Richterliches Ermessen sowie die Auslegung unbestimmter Gesetzesbegriffe – wie zB der Begriff der „frischen Tat“ – sollten einer nachprüfenden Kontrolle durch den OGH unterliegen.²⁷

Nach ganz stRsp des OGH wird allerdings eine solche Überprüfung des Tatverdachts und der Haftgründe nur höchst eingeschränkt vorgenommen,²⁸ insb weil sich der OGH als Verfassungs- und gerade nicht als tatsacheninstanzliches Gericht ansieht („funktionell als Verfassungsgericht entscheidender“ OGH). Die Beweiswürdigung ist damit als solches gerade nicht bekämpfbar. Eine Anfechtung der getroffenen Annahmen ist vielmehr nur nach Maßgabe der Nichtigkeitsgründe gem § 281 Abs 1 Z 5 und 5a StPO möglich, denen die Annahme zugrunde liegt, dass Tatsachenfeststellungen und Beweiswürdigung bei kollegialgerichtlichen Entscheidungen in aller Regel nicht mehr bekämpft werden können. Die Auslegung des OGH ergibt sich aus § 10 GRBG, wonach im Verfahren über Grundrechtsbeschwerden die für den OGH und die für das gerichtliche Strafverfahren geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden sind, soweit das GRBG selbst nichts anderes vorsieht. Als Prüfungsmaßstab des § 2 Abs 1 GRBG zieht er daher „sinngemäß“ die genannten Nichtigkeitsgründe heran. Das gelingt nur durch eine Analogie zwischen einem Schuldspruch als Anfechtungsgegenstand des Urteils und einem Verdachtsauspruch, wie er einer Haftentscheidung zugrunde liegt.²⁹ Das bedeutet im Einzelnen:

Die Annahme des dringenden Tatverdachts kann nach der Judikatur des OGH nur in sinngemäßer Anwendung der § 281 Abs 1 Z 5 und 5a StPO bekämpft werden. Die Feststellungen zum Tatverdacht müssten demnach unklar (Z 5 1. Fall), die Begründung mit Blick auf das Protokoll zur Haftverhandlung unvollständig (Z 5 2. Fall) oder mit Blick auf die Feststellungen widersprüchlich (Z 5 3. Fall) oder gar (*de facto*) fehlend sein. Eine unzureichende Begründung nimmt der OGH weiters nur dann an, wenn die Begründungsmängel sofort ins Auge springen; sie müssen den „Gesetzen folgerichtigen Denkens“ oder grundlegenden Erfahrungssätzen widersprechen (§ 281 Abs 1 Z 5 4. Fall StPO).³⁰ Eine Anfechtbarkeit läge schließlich auch bei Aktenwidrigkeit vor, wenn in der Begründung Ergebnisse behauptet werden, die sich aus dem Protokoll geradezu gegenteilig ergeben (Z 5 5. Fall).³¹ Auch eine umfassende Überprüfung der Beweiswürdigung ist keineswegs möglich: Insb müssten gegen die getroffenen Feststellungen zum Tatverdacht mit Blick auf den Akteninhalt „erhebliche Bedenken“ bestehen. Diese bestehen nach der insoweit sehr strengen Rsp nur dann, wenn sie

„geradezu unerträglich oder völlig lebensfremd“ sind (§ 281 Abs 1 Z 5a StPO).³²

Die Annahme eines Haftgrunds wie etwa der Fluchtgefahr kann überhaupt nur – und damit sogar noch eingeschränkter – bei Widerspruch gegen letztgenannte Gesetze des folgerichtigen Denkens oder grundlegende Erfahrungssätze bekämpft werden, der Haftgrund muss *de facto* geradezu willkürlich angenommen worden sein. Eine Bekämpfbarkeit besteht damit lediglich nach Maßgabe des § 281 Abs 1 Z 5 4. Fall StPO.³³ Die anderen Fälle der Z 5 und 5a stehen nicht zur Verfügung.

Der Rechtsschutz wird hier – entgegen der eindeutig anderslautenden Intention des Gesetzgebers – verengt, indem eine vom GRBG so nicht angezeigte, einschränkende analoge Anwendung dieser engen Nichtigkeitsgründe herangezogen wird. Zwar ist zuzugestehen, dass die Begründungsqualität der Haftentscheidungen durch die rein formale Rechtskontrolle durch den OGH uU erhöht wird. Auch soll der OGH nicht der Beweiswürdigung durch das erst später in der Sache entscheidende erstinstanzliche Gericht vorgreifen, indem er die Beweise zum Tatverdacht eigenständig würdigt.³⁴ Die Möglichkeit, die volle Überprüfbarkeit des erfolgten Freiheitsentzugs sicherzustellen, schließt aber mE die Möglichkeit, zusätzlich auch die Unvoreingenommenheit des später entscheidenden ErstG zu gewährleisten, keineswegs aus. Es gibt insb zwei unterschiedliche Entscheidungszeitpunkte und -maßstäbe: Die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Tatverdacht zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Haft angenommen wurde, kann völlig unproblematisch im Zeitpunkt der Entscheidung in der Sache per Urteil erster Instanz eine völlig andere sein. Der Tatverdacht – egal ob mit einfacher oder dringender Wahrscheinlichkeit – braucht außerdem ohnehin nie die hohe Wahrscheinlichkeit, die es für eine Verurteilung braucht.³⁵

2. „Beschluss reduziert“

Als zweites Beispiel einer Rechtsschutzverengung ist die Rsp des OGH zu den beiden Entscheidungsformen „Beschluss“ und „Verfügung“ zu nennen. Beschlüsse (§ 35 Abs 2 1. Fall StPO) ergehen zu allen gerichtlichen Entscheidungen, die

²⁶ Siehe JAB 852 BlgNR 18. GP 11f.

²⁷ So auch *Ratz* in *Pilgermair*, Wandel in der Justiz (2013) 165; *Ratz* in FS Höpfel (2018) 232.

²⁸ RIS-Justiz RS0110146; RS0117806; näher zB *Ratz* in FS Höpfel (2018) 232f; kritisch dazu etwa *Stuefer/Soyer*, ÖJZ 2007, 144f.

²⁹ *Reiter*, ÖJZ 2007, 396; kritisch dazu zB *Mayrhofer* in FS Miklau (2006) 303f; *Venier*, JBl 2000, 811. ME überzeugt das nicht: § 2 Abs 1 GRBG ist hier mit Blick auf die Gesetzesmaterialien gerade als abschließende *lex specialis* zum Anfechtungsumfang zu sehen; vgl auch OGH 5. 9. 2006, 12 Os 82/06k JBl 2007, 122 (*Burgstaller*).

³⁰ ZB RIS-Justiz RS0116732; RS0108609; zusammenfassend *Hinterhofer/Oshidari*, System des österreichischen Strafverfahrens (2017) Rz 9.128.

³¹ Zu alledem zB *Bertel/Venier*, Strafprozessrecht¹² Rz 367ff; *Hinterhofer/Oshidari*, System des österreichischen Strafverfahrens (2017) Rz 9.107ff; *Ratz*, WK-StPO § 281 Rz 391ff; *Seiler*, Strafprozessrecht¹⁷ Rz 1070ff.

³² RIS-Justiz RS0119583; RS0118780.

³³ RIS-Justiz RS0117806.

³⁴ Vgl OGH 20. 12. 2006, 13 Os 125/06s RZ 2007, 175 = JBl 2007, 604 (*Burgstaller*); 18. 2. 2009, 15 Os 3/09v JBl 2010, 69 (*Bertel*); ferner 19. 5. 1999, 13 Os 71/99 JBl 2000, 259 (*Venier*).

³⁵ Zu alledem ausführlich *Mayrhofer* in FS Miklau (2006) 303.

nicht in Urteilsform gefällt werden und typischerweise jeweils in die Rechte anderer eingreifen. Dementsprechend entfalten sie eine, wenn auch mitunter nur sehr geringe, Sperrwirkung³⁶ und sind idR mit Beschwerde (§ 87 StPO) anfechtbar. Eine Ausnahme besteht aus prozessökonomischen Gründen insb für verschiedene Beschlüsse in der Hauptverhandlung (zB §§ 226, 229, 238 StPO). In diesen Fällen kann dann der behauptete Fehler im Beschluss ohnedies mit einem eigenständigen Rechtsmittel gegen das spätere Urteil bekämpft werden. Verfügungen (§ 35 Abs 2 2. Fall StPO) betreffen lediglich den Verfahrensfortgang: Sie treiben das Verfahren voran oder dienen der Bekanntmachung einer gerichtlichen Entscheidung. Im Verfügungswege ergehen etwa Ladungen oder schriftliche Anberaumungen der Hauptverhandlung. Weil sie nicht in die Rechte anderer eingreifen, kommt ihnen weder Sperrwirkung noch Anfechtbarkeit zu.³⁷

Die StPO bezeichnet die jeweils vom Gericht zu wählende Entscheidungsform in aller Regel ausdrücklich. Der OGH allerdings macht nun zum Teil Folgendes: Er spricht in seinen Entscheidungen aus, dass es sich trotz ausdrücklicher Bezeichnung einer gerichtlichen Entscheidung als „Beschluss“ in der StPO bei manchen Entscheidungen gerade nicht um Beschlüsse, sondern (bloß prozessleitende) Verfügungen handelt: So führt er zB aus, dass „[d]ie in §§ 226 Abs 1, 229 Abs 2 und 238 Abs 1 StPO angesprochenen Verfügungen [...] allesamt – ungeachtet ihrer gesetzlichen Bezeichnung als ‚Beschluss‘ – prozessleitender Natur und solcherart als prozessleitende Verfügungen grundsätzlich nicht selbstständig anfechtbar“³⁸ sind. Nach § 226 Abs 1 StPO kann die Hauptverhandlung durch Beschluss des Vorsitzenden bei Vorliegen bestimmter Gründe vertagt werden, etwa wenn sich nach Z 1 dem rechtzeitigen Erscheinen eines Beteiligten ein für ihn unabwendbares oder doch sehr erhebliches Hindernis entgegenstellt. § 229 Abs 1 StPO regelt den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung, über den nach Abs 2 mit Beschluss abzusprechen ist. § 238 Abs 1 StPO schließlich sieht vor, dass über Beweisanträge in der Hauptverhandlung ebenfalls mit Beschluss zu entscheiden ist. Alle drei Bestimmungen (§ 226 Abs 4, § 229 Abs 3 und § 238 Abs 3 StPO) schließen allerdings ohnedies jeweils eine selbständige Anfechtbarkeit dieser Beschlüsse aus, so dass hier im Vergleich mit der gesetzlichen Lage so weit keine Rechtsschutzlücken entstehen. Allenfalls könnte die Rechtssicherheit beeinträchtigt sein, weil die Sperrwirkung von Beschlüssen eine höhere ist als bei Verfügungen.

Etwas anderes gilt jedoch für die Verhängung von Beugemitteln nach § 248 iVm § 154 Abs 2, § 93 Abs 2 und 4 StPO. Nach der Rsp des OGH³⁹ handelt es sich auch bei der gerichtlichen Entscheidung, mit der über einen Zeugen in der Hauptverhandlung die Beugehaft verhängt wird, trotz gesetzlicher Bezeichnung als Beschluss um eine prozessleitende Verfügung. An dieser Stelle entstehen für die Zeugen im Strafverfahren sehr wohl bestimmte Rechts-

schutzlücken, wie *Hinterhofer* und *Oshidari* herausgearbeitet haben.⁴⁰ Unproblematisch ist zunächst zwar das genannte Beugemittel der Haft⁴¹ selbst: Die Grundrechtsbeschwerde nach dem GRBG bietet auch dem Zeugen einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine seines Erachtens zu Unrecht verhängte Beugehaft als Eingriff in das Grundrecht auf *persönliche Freiheit*. Die Grundrechtsbeschwerde ist jedoch auf ebendiese Grundrechtsverletzungen begrenzt; nicht anwendbar ist sie bei Geldstrafen, die als Beugemittel eingesetzt werden. Weil nun aber Zeugen mangels Rechtsmittellegitimation auch keine Möglichkeit haben, das verfahrensbeendende Urteil zu bekämpfen, und es kein Rechtsmittel gibt, mit dem eine zu Unrecht verhängte Geldstrafe sonst bekämpft werden könnte, fehlt es beim Beugemittel der Geldstrafe an Rechtsschutz.⁴² Der Rechtsschutz wird hier zu Lasten der Zeugen durch letztlich teleologische Reduktion verengt, weil die Rsp eine Sperrwirkung und Anfechtbarkeit dieser Beschlüsse einschränkt, indem sie sich über den Wortlaut der Norm hinwegsetzt.⁴³

3. „Zurückweisung erweitert“

Als drittes Beispiel für eine Verengung des Rechtsschutzes durch die Rsp des OGH soll seine Auslegung des § 285 d StPO dienen: Hat in erster Instanz das Schöffen- oder Geschworenengericht entschieden, erreicht das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde (insb §§ 281, 281 a, 345 StPO) den OGH. Die Überprüfung eines erstinstanzlichen Urteils durch den OGH im Wege einer Nichtigkeitsbeschwerde ist – mit wenigen Ausnahmen – auf schwerwiegende Verfahrens- und Rechtsfehler, die im Gesetz taxativ aufgezählt sind, beschränkt. Nicht oder jedenfalls nur höchst eingeschränkt anfechtbar sind dagegen die getroffenen Feststellungen, die Beweiswürdigung an sich und damit die Schuldfrage insgesamt.⁴⁴ § 285 d StPO erlaubt es nun in bestimmten, abschließend aufgezählten Fällen, Nichtigkeitsbeschwerden gegen kollegialgerichtliche Urteile zurückzuweisen. In diesen Fällen der Zurückweisung findet folglich weder eine öffentliche Verhandlung noch eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Argumentation des Rechts-

³⁶ Näher *Hinterhofer/Oshidari*, System des österreichischen Strafverfahrens (2017) Rz 5.176.

³⁷ *Hinterhofer/Oshidari*, System des österreichischen Strafverfahrens (2017) Rz 5.186; *Seiler*, Strafprozessrecht¹⁷ Rz 298.

³⁸ RIS-Justiz RS0125707 (insb OGH 12. 6. 2012, 14 Os 48/12h: T 1).

³⁹ 1. 12. 2014, 14 Os 123/14s.

⁴⁰ Zu alledem zB *Hinterhofer/Oshidari*, System des österreichischen Strafverfahrens (2017) Rz 5.176 ff.

⁴¹ Das gilt im Übrigen auch für die zwangsweise Vorführung des Zeugen nach § 242 Abs 1 StPO; vgl auch OGH 12. 6. 2012, 14 Os 48/12h.

⁴² Allenfalls käme die schon erwähnte Erneuerung des Strafverfahrens nach § 363 a StPO in Betracht; sie allerdings ist auf eine Grobprüfung der verfahrensrechtlichen Vorgaben begrenzt; näher *Hinterhofer/Oshidari*, System des österreichischen Strafverfahrens (2017) Rz 5.179.

⁴³ Auch der Umkehrschluss, wonach sich für Zeugen aus § 243 Abs 1 StPO ergibt, dass alle anderen Beschlüsse unanfechtbar sein sollen, kann – *Hinterhofer/Oshidari*, System des österreichischen Strafverfahrens (2017) Rz 5.180 folgend – nicht überzeugen: § 243 Abs 1 StPO ist eine *lex specialis* zu § 87 Abs 1 und § 88 Abs 3 und 4 StPO.

⁴⁴ Anderes gilt, wenn in erster Instanz kein Kollegialgericht mit Laienbeteiligung, sondern ein Einzelrichter entschieden hat. Die Anfechtbarkeit der Urteile erstreckt sich in diesen Fällen auch auf die Schuldfrage (§ 464 Z 2 bzw § 488 Abs 1 iVm § 464 Z 2 StPO).

mittelwerbers statt. Eine solche Zurückweisung ist ua (so weit für den vorliegenden Zusammenhang relevant) dann möglich, wenn der Nichtigkeitsgrund erstens nicht deutlich und bestimmt bezeichnet wurde, sich der behauptete Fehler also überhaupt nicht aus der Beschwerde herauslesen lässt (§ 285 d Abs 1 Z 1 iVm § 285 a Z 2 StPO: „wenn nicht [...] einer der [...] Nichtigkeitsgründe deutlich und bestimmt bezeichnet [wurde], insbesondere wenn der Tatbestand, der den Nichtigkeitsgrund bilden soll, nicht ausdrücklich oder doch durch deutliche Hinweisung angeführt ist“). Zweitens kann die Nichtigkeitsbeschwerde nach § 285 d Abs 1 Z 2 StPO dann zurückgewiesen werden, wenn sie sich nach einhelliger Auffassung des erkennenden OGH-Senats als offenbar unbegründet erweist. Letztgenannte Möglichkeit besteht allerdings nach dem eindeutigen Wortlaut nur bei Nichtigkeitsbeschwerden, die sich auf die in § 281 Abs 1 Z 1 bis 8 und 11 oder in § 281 a StPO angegebenen Nichtigkeitsgründe stützen. Der Umkehrschluss aus dem Gesetzesverweis in § 285 d Abs 1 Z 2 StPO ergibt, dass eine formale Zurückweisung daher nicht bei Nichtigkeitsbeschwerden nach § 281 Abs 1 Z 9 und 10 StPO in Frage kommt. Mit den Nichtigkeitsgründen der Z 9 und Z 10 lässt sich – zusammengefasst – die materiell-rechtliche Beurteilung der Tat durch das erstinstanzliche Gericht bekämpfen, wenn aufgrund eines rechtlichen Fehlers ein Schuldspruch anstatt eines Freispruchs oder vice versa erging bzw eine Tat unter ein falsches Delikt subsumiert wurde. Mit Z 9 lit a etwa lässt sich ein Urteil anfechten, wenn ein Sachverhalt einem Straftatbestand unterstellt wurde, obwohl das Verhalten überhaupt keine zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige strafbare Handlung begründet. Nach Z 10 werden Subsumtionsfehler aufgegriffen (zB Raub statt Erpressung). Mit Z 9 lit b kann bspw moniert werden, dass die Verjährung der Strafbarkeit (§§ 57 ff StGB) übersehen oder ein Rechtfertigungsgrund zu Unrecht verneint wurde. Werden solche Fehler vom Rechtsmittelwerber behauptet, war folglich vom Gesetzgeber intendiert, dass jedenfalls eine öffentliche Verhandlung durchzuführen ist, in der eine entsprechende *Diskussion dieser Rechtsfrage* stattzufinden hat.⁴⁵

Schmoller hat nun deutlich aufgezeigt, dass der OGH seine Zurückweisungsmöglichkeiten durch eine den Anwendungsbereich stark erweiternde Rsp erheblich ausdehnt:⁴⁶ Weil der OGH aus prozessökonomischen Gründen öffentliche Gerichtstage offenbar eher vermeiden will,⁴⁷ stellt er für die Geltendmachung materiell-rechtlicher Urteilsfehler nach § 281 Abs 1 Z 9 und 10 StPO über das Erfordernis der deutlichen und bestimmten Bezeichnung hinaus stark erhöhte Anforderungen an die Begründung der Nichtigkeitsbeschwerde auf:⁴⁸ Demnach muss eine Nichtigkeitsbeschwerde die rechtliche Argumentation stets „methodengerecht“⁴⁹ vornehmen bzw die vertretene Rechtsansicht jeweils methodengerecht aus dem Gesetz abgeleitet sein. Das bedeutet, dass auch ein Verweis auf einschlägiges – die Rechtsansicht des Rechtsmittelwerbers stützendes –

Schrifttum uU nicht genügt, wenn die zitierte Stelle selbst eine Rechtsansicht nur begründungslos behauptet.⁵⁰ Es braucht vielmehr eine methodisch vertretbare Rechtsbehauptung,⁵¹ eine „geordnete Gedankenführung“,⁵² die Einhaltung der „Mindestanforderungen [...] für sinnvolle Kommunikation“ sowie eine Begründung „auf einem für ein Höchstgericht angemessenen Argumentationsniveau“.^{53, 54} Wird dieses Niveau nicht erreicht, weist der OGH die Nichtigkeitsbeschwerde auch bei behaupteter materiell-rechtlicher Fehlbeurteilung durch das ErstG zurück. Wieder nimmt der OGH damit eine Rechtsfortbildung vor: Vom Begriff der „deutlichen und bestimmten“ Bezeichnung des Nichtigkeitsgrunds ist eine ausführliche Begründung auf diesem Argumentationsniveau nicht mehr erfasst. Deutlich und bestimmt bezeichnet wäre ein Nichtigkeitsgrund vielmehr bereits dann, wenn ein Rechtsfehler unbegründet unter Verweis auf die entsprechende Passage im Urteil behauptet wird. Zudem war die gesetzgeberische Intention offenkundig eine andere: Dass § 281 Abs 1 Z 9 und 10 StPO gerade nicht von § 285 d Abs 1 Z 2 StPO genannt sind, zeigt, dass die öffentliche Verhandlung hier der Regelfall bleiben sollte.

Als Konsequenz dieser Rsp können zwar freilich Verhandlungen vor dem OGH weitestgehend vermieden werden. Die Rechtsfrage, die gestellt wurde und die vielleicht sogar höchst berechtigt und deren einheitliche – namentlich höchstgerichtliche – Klärung bedeutsam wäre, bleibt allerdings unbeantwortet, bloß weil das geforderte Begründungsniveau nicht erreicht wird.⁵⁵ Der Rechtsschutz verengt sich zu Lasten des Rechtsmittelwerbers.

V. EXKURS: NOTWENDIGKEIT RICHTERLICHER RECHTSFORTBILDUNG?

Die Frage nach der grundsätzlichen Zulässigkeit richterlicher Rechtsfortbildung wird seit langem diskutiert; soweit ersichtlich, ist eine abschließende Klärung dieser Frage bislang nicht gelungen.⁵⁶ Ihre Beantwortung ist auch im Zuge

⁴⁵ Das ist auch mit dem Neuerungsverbot bei Nichtigkeitsbeschwerden in jedem Fall vereinbar, selbst wenn in dieser Diskussion neue rechtliche Aspekte und Argumentationen vorgebracht werden; näher *Schmoller* in FS Stolzlechner (2013) 622.

⁴⁶ *Schmoller* in FS Stolzlechner (2013) 607 ff.

⁴⁷ ZB *Markel*, RZ 2006, 116; *Ratz*, RZ 2012, 161 f, 165.

⁴⁸ ZB OGH 17. 12. 2003, 13 Os 151/03 RZ 2004, 139 = JBl 2004, 531 (*Burgstaller*); 10. 7. 2012, 14 Os 29/12i; 13. 11. 2012, 11 Os 127/12d.

⁴⁹ Der OGH anerkennt hierbei nur fünf Arten methodengerechter Argumentation, wie *Schmoller* in FS Stolzlechner (2013) 607 (612, 618 ff mwN); zB OGH 17. 12. 2003, 13 Os 151/03 RZ 2004, 139 = JBl 2004, 531 [*Burgstaller*]; *Ratz*, RZ 2012, 163) aufzeigt: Darlegung eines Verstoßes 1. gegen den allgemeinen oder besonderen Sprachgebrauch des Gesetzes, 2. gegen den Kontext des Gesetzes, 3. gegen die historisch bezweckte Bedeutung, oder Darlegung 4. eines Wertungswiderspruchs oder 5. der Verletzung von Verfassungsprinzipien.

⁵⁰ ZB OGH 31. 1. 2013, 12 Os 139/12a.

⁵¹ ZB OGH 18. 12. 2012, 14 Os 113/12t.

⁵² *Ratz*, RZ 2012, 162.

⁵³ Jeweils OGH 10. 12. 2012, 17 Os 11/12i.

⁵⁴ Eingehend dazu *Schmoller* in FS Stolzlechner (2013) insb 610 ff.

⁵⁵ So *Schmoller* in FS Stolzlechner (2013) insb 614 ff.

⁵⁶ Die Unklarheiten betreffen vor allem die Rechtsfortbildung *contra legem*; zB *Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff² 496 ff, insb 500; *Krey*, JZ 1978, 362 mwN; *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft³ 187 ff, 232 ff.

dieses Beitrags freilich nicht möglich. An dieser Stelle sei jedoch kurz die Frage aufgeworfen, ob und inwieweit eine Gesetzeskorrektur im Strafverfahrensrecht durch den OGH im Wege der Rechtsfortbildung im Einzelnen notwendig ist. Immerhin ließe sich argumentieren, dass einem HöchstG nicht zugemutet werden kann, bspw verfassungswidriges Verfahrensrecht anzuwenden oder praktisch nicht gangbare Verfahren abzuwickeln (etwa durch eine gesetzlich neu eingeführte Stellung des OGH im Rechtsmittelverfahren als zweite Tatsacheninstanz trotz fehlender personeller Ressourcen). Wenn aber Rechtsfortbildung durch Analogie oder teleologische Reduktion durch den OGH in Strafsachen bisweilen schlicht alternativlos ist, etwa weil andernfalls verfassungswidriges Recht angewendet werden müsste, erscheint die Beurteilung ihrer Zulässigkeit immerhin in einem völlig anderen Licht.

In den Fällen der Rechtsschutzerweiterung durch Analogie (III.) lässt sich zunächst noch mit relativ guten Gründen für eine planwidrige Lücke des Gesetzes argumentieren: Dem Gesetzgeber kann nicht unterstellt werden, ein verfassungs-, insb EMRK-widriges Gesetz erlassen zu wollen. Vielmehr hätte er wohl den vom OGH durch Analogie erfassten Sachverhalt jeweils mitgeregelt, wenn er ihn mitbedacht hätte. Eine Lückenschließung durch den OGH könnte demnach immerhin im Ergebnis eine adäquate Lösung sein. Aber auch diese Überlegung überzeugt mE nur auf den ersten Blick: Das österreichische Recht kennt nämlich für die Fälle, in denen die Verfassungsmäßigkeit eines Strafverfahrensgesetzes zweifelhaft ist, die Möglichkeit und auch die Pflicht des Strafgerichts, ein Gesetzesprüfungsverfahren beim VfGH (Art 89 Abs 2 B-VG) zu beantragen. Es ist also kraft Verfassung gerade nicht die Aufgabe des OGH, Gesetzeskorrekturen iS der Verfassung vorzunehmen. Und Rechtsfortbildung ist in diesem Fall auch keineswegs alternativlos, gerade weil diese Möglichkeit besteht.⁵⁷

Setzt sich der OGH methodisch überhaupt über den gesetzgeberischen Willen hinweg (IV.), liegt nicht einmal

mehr eine – aus Sicht des Gesetzgebers(!) betrachtet – planwidrige Lücke vor, die nach ganz hM jedenfalls Voraussetzung für eine Rechtsfortbildung wäre.⁵⁸ Rechtsfortbildung in diesen Fällen ist mE unter dem Aspekt der Gewaltenteilung und aus rechtsstaatlichen und demokratiepolitischen Gründen problematisch: Einzig der Gesetzgeber ist der demokratisch legitimierte Beauftragte, die Verfassung einfachgesetzlich umzusetzen, das Strafverfahrensrecht zu gestalten und so für klare Regelungen zu sorgen. Umso weniger überzeugt die Methode der richterlichen Rechtsfortbildung dann, wenn dieser Gesetzgeber einen größeren Rechtsschutz für die Beteiligten eines Strafverfahrens intendierte, als letztlich nach richterlicher Rechtsfortbildung verbleibt.

VI. ZUSAMMENFASSUNG

Der OGH wendet im Bereich des Rechtsschutzes im Strafverfahren die Methode der Rechtsfortbildung durchaus regelmäßig an. Analogie und teleologische Reduktion werden von ihm in zwei diametral unterschiedliche Richtungen eingesetzt, nämlich einerseits zur Erweiterung und andererseits zur Zurückdrängung des Rechtsschutzes für die Beteiligten im Strafverfahren. Erweitert er den Rechtsschutz, tut er das insb mit Blick auf die EMRK, die in Österreich geltendes Verfassungsrecht darstellt. Reduziert er den Rechtsschutz, argumentiert er in erster Linie prozessökonomisch.

⁵⁷ Im materiellen Strafrecht (nicht allerdings im hier gegenständlichen Verfahrensrecht) ist die zulässige Rechtsfortbildung (neben der Voraussetzung einer planwidrigen Lücke) stets noch einer weiteren bedeutenden Schranke unterworfen: Sie ist nur dann als zulässig anzusehen, wenn es sich nicht um eine Analogie oder Reduktion zu Lasten des Täters handelt, weil dies dem *nulla poena sine lege*-Grundsatz (§ 1 StGB/Art 7 Abs 1 EMRK) zuwiderlaufen würde; grundlegend *Lewisch*, Strafrecht und Verfassung (1993) 62 ff; *Thienel* in *Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht – Kommentar (1. Lfg 1999) Art 7 EMRK Rz 16 ff.

⁵⁸ *ZB Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff² 472 ff; *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft³ 191 ff; kurz auch *Lewisch*, Verfassung und Strafrecht (1993) 63.

Der untergetauchte Zeuge und seine Beweiskraft im Strafverfahren

I. SACHVERHALT

Seit jeher haben Zeugen im (straf-)gerichtlichen Verfahren einen hohen Stellenwert: Durch den Grundsatz der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit wird angestrebt, dass sich das erkennende Gericht einen möglichst allumfassenden Eindruck über die ihm vorgebrachte Situation verschaffen kann. Zeugen haben oft kein subjektives Interesse am Ausgang des Verfahrens und sind daher glaubwürdiger als der Angeklagte oder das Opfer/der Privatbeteiligte. Nun ist aber denkbar, dass ein Zeuge – bevor er ordnungsgemäß vom erkennenden Gericht geladen werden konnte – mit der entsprechenden Straftat, für die er als Zeuge vernommen werden soll, nicht involviert werden möchte und daher eine Möglichkeit sucht, nicht auszusagen: Er taucht unter.

Grundsätzlich besteht die Pflicht, einer Zeugenladung Folge zu leisten (§ 153 Abs 2 StPO). Die Befolgung der Zeugenpflichten kann daher nötigenfalls auch erzwungen werden.¹ Wenn der vorgeladene Beschuldigte oder Zeuge ungerechtfertigt ausbleibt, kann er vorgeführt werden, wenn es in seiner Ladung ausdrücklich angedroht und die Ladung zu eigenen Händen zugestellt wurde (§ 153 Abs 2, § 83 Abs 3 StPO).² Dies setzt jedoch eine ordnungsgemäße Zustellung an den Zeugen voraus.

Taucht ein Zeuge aber „rechtzeitig“ unter und kann die Ladung dadurch eben gerade nicht zugestellt werden, kann die Androhung der Vorführung nicht rechtmäßig ausgesprochen und damit die Vorführung nicht vollstreckt werden.

Denkbar ist, dass der Zeuge trotzdem lokalisierbar ist, bspw an der Adresse eines amtsbekannten Freundes oder an seiner Arbeitsstätte. Wie weit geht in solchen Fällen die Pflicht des Gerichts, den Zeugen ausfindig zu machen?

Diesem Artikel liegt nachstehender tatsächlicher Sachverhalt zu Grunde:

Der Angeklagte versetzte nach Aussage des Opfers diesem einen Faustschlag und verletzte es dadurch. Diesen Vorfall – folgt man den Aussagen des Opfers – soll ein unbeteiligter Zeuge beobachtet haben. Der Zeuge stammt aus dem Ausland und ist in Österreich nicht gemeldet. Eine inländische Wohnadresse ist keinem der Beteiligten bekannt. Der Zeuge arbeitet allerdings im Inland und diese Arbeitsstätte ist dem Opfer bekannt. Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch das Gericht versuchen, Ladungen an die Arbeitsstätte zuzustellen, die jedoch nicht angenommen werden: Es wird gegenüber dem Zusteller angegeben, dass der Zeuge „verzogen“ wäre. Für den Opfervertreter ist der Zeuge telefonisch erreichbar und gibt an, tatsächlich an der Arbeitsstätte zu sein. Er möchte nur, so teilt er dem Opfervertreter

mit, nicht involviert werden, da er keine Probleme mit seinem Arbeitgeber oder anderen Personen möchte. Der Opfervertreter gibt dem erkennenden Gericht die Telefonnummer des Zeugen bekannt, und das Gericht versucht tatsächlich – jedoch vergeblich –, den Zeugen telefonisch zu kontaktieren. Das Gericht beabsichtigt nun, lediglich den Angeklagten und das Opfer einzuvernehmen und den Beweisantrag auf Einvernahme des Zeugen abzuweisen, da dieser „unauffindbar“ wäre.

II. BEWEISANTRAG

Grundsätzlich stellen Aussagen von Zeugen ein Beweismittel dar. Beweismittel können vom Beschuldigten jederzeit beantragt werden (§§ 55, 222 StPO). Der Beschuldigte muss lediglich darlegen können, was mit der Einvernahme des Zeugen bewiesen werden soll (Beweisthema) und welchen Zweck der Beweisantrag verfolgt.³ Eine Ablehnung des Beweisantrags muss das Gericht begründen.⁴ Die Unmöglichkeit einer Beweisaufnahme, die bereits von vornherein absehbar ist, so *Schmoller*, ist ein Grund, den diesbezüglichen Beweisantrag abzulehnen.⁵ Dabei nennt er als Beispiel gerade jenen Sachverhalt: „etwa weil ein Zeuge untergetaucht ist“.⁶ Doch ab wann ist der Zeugenbeweis tatsächlich unmöglich geworden und ab wann gilt ein Zeuge als untergetaucht? Bringt eine beantragte Beweisaufnahme nämlich bloß eine Verzögerung oder einen Kostenaufwand mit sich, darf sie nicht mit der Begründung, sie wäre unmöglich, abgelehnt werden.⁷

Es gilt also, nach einem rechtmäßig gestellten Beweisanbot, zu untersuchen, wie viel Aufwand zur Lokalisierung eines Zeugen betrieben werden muss, bevor ein Beweisantrag abgelehnt werden kann, und andererseits wie viel Aufwand noch betrieben werden darf, ehe eine unzumutbare Verzögerung des Verfahrens vorliegt.

Auch ein Verteidiger ist „in jeder Lage des Verfahrens berechtigt, eigene Erhebungen anzustellen oder solche durch Dritte anstellen zu lassen“.⁸ Aus der generellen Zulässigkeit eigener Erhebungen des Verteidigers folgt, dass auch die außergerichtliche Befragung von Zeugen durch den Verteidiger zulässig ist⁹ und diese Inhalte in der Hauptverhandlung als Beweis verwendet werden dürfen. Dazu muss allerdings bereits eine Aussage des Zeugen vorliegen – weigert



KATHARINA KÖBERL
Die Autorin war Universitätsassistentin am Institut für Strafrecht Wien und arbeitet derzeit im Programm-Management eines juristischen Fachverlages.



MAREK SITNER
Der Autor ist Rechtsanwaltsanwarter in Wien.

2019/254

¹ Kirchbacher in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 154 Rz 2.

² Kirchbacher in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 153 Rz 9.

³ Seiler, *Strafprozessrecht*¹⁵ Rz 198 und 777.

⁴ Seiler, *Strafprozessrecht*¹⁵ Rz 777; JBl 2006, 536.

⁵ Schmoller in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 55 Rz 82.

⁶ Schmoller in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 55 Rz 82.

⁷ Schmoller in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 55 Rz 82.

⁸ Machan in *Kern*, *Handbuch Strafverteidigung* 4.12.

⁹ Machan in *Kern*, *Handbuch Strafverteidigung* 4.13.

sich dieser, dem Vertreter Rede und Antwort zu stehen, bleibt er unantastbar.

III. GERICHTLICHE ZWANGSMASSNAHMEN

1. Vorführung

Wurde ein Zeuge ordnungsgemäß geladen, kann er vorgeführt werden (§ 153 StPO). Die Anordnung der Vorführung ist eine Zwangsmaßnahme und richtet sich gegen den „Ungehorsam“ des Zeugen.¹⁰ Das bedeutet aber auch, dass eine Ladung, die ohne Zustellnachweis erfolgt ist, nicht durch eine Vorführung durchgesetzt werden darf,¹¹ weil nicht angenommen werden kann, dass der Zeuge sie erhalten hat und sich bewusst widersetzt. Noch weniger kann daher eine Ladung, die mit dem Vermerk, dass der Empfänger nicht mehr vor Ort wohnhaft ist oder als „nicht behoben“ zurückgesendet wird, zwangsmäßig durchgesetzt werden.

2. Nicht zugängliches Beweismittel

Der Umstand, dass eine Ladung dem Zeugen nicht zugestellt werden konnte, reicht aber auch noch nicht für sich allein dazu aus, um von einem nicht zugänglichen Beweismittel sprechen zu können.¹² Denn, so der OGH, „*davon könnte erst dann die Rede sein, wenn Versuche des Gerichtes, den Zeugen zB durch Anfrage an das Zentralmelderegister, an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger oder aber durch Ermittlungen der Polizei auszuforschen, fruchtlos geblieben wären*“.¹³ Bei all jenen Maßnahmen handelt es sich allerdings um welche, die durch die Polizei durchzuführen sind.

Zu erörtern bleibt, ob ein Beweismittel, von dessen Ort und Greifbarkeit nur der Verteidiger und nicht die Polizei oder das Gericht Bescheid weiß, deswegen „nicht zugänglich“ ist.

Es ist jedenfalls unzulässig, einen Antrag wegen Unmöglichkeit der Beweisaufnahme abzulehnen, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine in absehbarer Zeit mögliche Erreichbarkeit des Zeugen bestehen, diese können zB eine bei dessen Vernehmung vor der Polizei bekannte Mobiltelefonnummer oder ein namentlich genannter Stiefvater, der in der Nähe wohnt, bieten.¹⁴ Aber auch eine Information des Verteidigers, dass er wisse, wo sich der Zeuge aufhält, muss als solcher konkreter Anhaltspunkt gelten. Lokalisiert der Verteidiger den Zeugen also vorab und liefert für dessen Verbleib Anhaltspunkte, hat dem Beweisantrag stattgegeben zu werden. Kann das Gericht die Aufnahme des Beweises sodann nicht bewerkstelligen, gibt es in zivilrechtlichen Verfahren die Möglichkeit nach § 279 ZPO Antrag darauf zu stellen, dass eine Frist festgesetzt wird, nach deren fruchtlosem Ablauf die Verhandlung auf Begehren einer der Parteien ohne Rücksicht auf die ausstehende Beweisaufnahme fortgesetzt wird. In Verfahren, welche dem materiellen Untersuchungsgrundsatz unterliegen (wie etwa ein

Strafverfahren), widersprüche die Beweisbefristung aber grundsätzlich der amtswegigen Ermittlungspflicht des Gerichts und ist daher nicht anzuwenden.¹⁵ In Strafverfahren kann ein Beweis daher nicht präkludieren, nur weil er nicht (leicht) zugänglich ist.

3. Verlesung von Aussagen

Die Grundsätze eines fairen Verfahrens fordern es, dass vor der Verlesung einer Aussage die aus dem Akt nachvollziehbaren Möglichkeiten der Ausforschung des Zeugen ausgeschöpft werden müssen.¹⁶ So muss das Gericht nach Einlangen eines Rückscheins mit dem Vermerk „*verzogen*“ bspw weitere Ausforschungsversuche machen, ehe es den Zeugen als unauffindbar kategorisiert.¹⁷

Der OGH hat sich mit der Frage der Mühen, die das Gericht walten lassen muss, um einen untergetauchten Zeugen ausfindig zu machen, vor allem in jenen Situationen auseinandergesetzt, in denen ein Zeuge nach seiner Aussage im Ermittlungsverfahren, aber vor der Hauptverhandlung verschwand. Diese Problematik hat sich im Bereich der Verlesung von Aussagen vor Gericht als einschlägig erwiesen. Die Möglichkeit, eine entsprechende bereits getätigte Aussage zu verlesen, hängt nämlich von der Frage ab, wann die Suche nach diesem Zeugen aufgegeben, sein Aufenthalt als unbekannt angesehen und sein persönliches Erscheinen als nicht bewerkstelligbar angenommen werden kann.¹⁸ Nur unter diesen Umständen ist die Verlesung einer früheren Aussage zulässig (§ 252 Abs 1 Z 1 StPO). Dabei kann zwar immer nur nach Lage des konkreten Einzelfalls beurteilt werden,¹⁹ allerdings lässt sich die Regel aufstellen, dass die Verlesungsvoraussetzungen umso restriktiver zu handhaben sind, je wichtiger der Zeugenbeweis für die Wahrheitsfindung und je schwerer der dem Angeklagten zur Last liegende Vorwurf ist.²⁰

4. Betriebener Aufwand

Unter all diesen Hinweisen bleibt allerdings offen, wie viel Aufwand das Gericht walten lassen darf, ehe es einen Zeugen als unauffindbar kategorisiert. Wir haben die Situation erörtert, dass eine Zeugenaussage verlesen oder ein Beweisantrag auf Zeugeneinvernahme abgelehnt wird, mit der Begründung, dass der Zeuge nicht stellig gemacht werden kann, weil ihm keine Ladung zugestellt werden kann. In diesem Fall ist das Gericht dazu verpflichtet, zunächst alle Hinweise, die auf den Verbleib des Zeugen schließen lassen,

¹⁰ Schmörlzer/Mühlbacher, StPO 2, Haupt- und Rechtsmittelverfahren § 242 Rz 1.

¹¹ Bertel/Venier, Kommentar zur StPO § 242 Rz 2.

¹² OGH 3. 5. 2007, 12 Os 44/07 y.

¹³ OGH 3. 5. 2007, 12 Os 44/07 y.

¹⁴ OGH 19. 7. 2018, 11 Os 45/18 d.

¹⁵ Rechberger in Fasching/Konecny III/13 § 279 ZPO Rz 4.

¹⁶ OGH 9. 7. 1996, 11 Os 66/96.

¹⁷ OGH 8. 8. 2007, 15 Os 57/07 g.

¹⁸ OGH 29. 7. 1997, 14 Os 76/97.

¹⁹ OGH 11. 12. 2013, 15 Os 136/13 h; RIS-Justiz RS0108361.

²⁰ OGH 29. 7. 1997, 14 Os 76/97.

wahrzunehmen. Diese Wahrnehmungspflicht muss aber spätestens dort ein Ende finden, wo durch das Nachforschen derart viel Zeit verstreicht, dass gegen das Beschleunigungsgebot des § 9 StPO verstoßen wird. Denn § 9 StPO, der Art 6 Abs 1 EMRK entspringt, gebietet, dass Strafverfahren stets in angemessener Zeit abzuschließen sind.²¹ Es wurde von der Rsp des EGMR als das Menschenrecht auf ein faires Verfahren verletzend betrachtet, wenn das Gericht keine geeigneten Maßnahmen trifft, um das Erscheinen von Zeugen zu gewährleisten.²² Ist ein Beweismittel unerreichbar und wäre dieses Beweismittel zum Beweis der Schuld essentiell, müsste das Verfahren eingestellt und erst bei späterer Verfügbarkeit des Beweismittels fortgeführt werden.²³ Wenn umgekehrt das Beweismittel der einzige Beweis zur Unschuld des Täters wäre, kann das Verfahren so lange nicht eingestellt werden, bis entschieden ist, ob ein Zeuge noch gesucht werden muss oder nicht. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer ist dabei stets eine Einzelfallentscheidung.²⁴

5. Exkurs: Ungeladene Zeugen

Der Beschuldigte ist nach § 55 StPO berechtigt, die Aufnahme von Beweisen zu beantragen. Diese Beweisanträge können auch erst in der Hauptverhandlung gestellt werden, der Beschuldigte ist nicht verpflichtet, schon vor Verhandlungsbeginn alle Zeugen genannt zu haben.²⁵ Haben der Verteidiger oder der Beschuldigte den Zeugen dabei bereits mit zu Gericht gebracht, braucht dieser nicht eigens geladen zu werden. Dies ergibt sich auch aus der ZPO, in der in § 288 Abs 2 geregelt ist, dass die Parteien ihnen benannte Zeugen stellig machen und ohne Vorladung zur Verhandlung vor dem erkennenden Gericht mitbringen können. Teils hinter der Bestimmung ist die Beschleunigung des Verfahrens.²⁶ Da im Strafprozess das Beschleunigungsgebot zentral ist, erscheint es nur zweckmäßig, die Regeln des Zivilprozesses in diesem Umfang auch für den Strafprozess gelten zu lassen und mitgebrachte Zeugen sofort zur Aussage im Verfahren zuzulassen.

Stellt der Verteidiger daher in der Hauptverhandlung Antrag auf Einvernahme des vor dem Verhandlungsraum wartenden Zeugen, kann dieser im Anschluss vernommen werden.

IV. FAZIT

In Summe gelangt man daher zum Ergebnis, dass sowohl der OGH auf der Ebene der Judikative als auch die EMRK auf der Ebene der Legislative grobe Grenzen für die Abweisung eines Zeugenbeweises setzen. Eine der Grenzen des zu betreibenden Aufwands, um einen untergetauchten Zeugen zu finden, bildet das Beschleunigungsgebot im Strafverfahren. Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass grundsätzlich in jedem Verfahren ein gewisser Aufwand (etwa ZMR-Auszug, telefonische Kontaktaufnahme, GISA-Auszug etc) geboten erscheint. Ob das Gericht auch tatsächlich auf jeden Hinweis hin mittels Polizei Nachschau halten muss, ist jedoch eine Einzelfallentscheidung. Der Systematik des OGH in ähnlich gelagerten Fällen folgend, sollte der Aufwand in jenen Gerichtsverfahren höher sein, in denen dem Zeugen eine höhere Bedeutung am Ausgang des Verfahrens zukommt. Es wäre daher vertretbar, dass im oben angeführten Fall, nämlich jenem, in dem sich der Zeuge in seiner Arbeitsstätte befindet, jedoch weder Briefe noch Telefonate entgegennimmt, er aber einzig unbeteiligter Dritte am Tatort war, das Gericht die Polizei dazu auffordert, zumindest Nachschau an der Arbeitsstätte zu halten und ihm die Ladung samt Androhung der Vorführung persönlich zustellen.

²¹ Kroschl in *Schmölzer/Mühlbacher*, Strafprozessordnung, Kommentar zu § 9 Rz 1.

²² EGMR 21. 9. 2004, 10675/02, Z. 65, *Kusmierek gg Polen*; *Kier in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 9 Rz 11.

²³ Kroschl in *Schmölzer/Mühlbacher*, Strafprozessordnung, Kommentar zu § 9 Rz 14.

²⁴ *Kier in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 9 Rz 3.

²⁵ *Hajbl* § 55 StPO Rz 5.

²⁶ *Rechberger in Fasching/Konecny III/13* § 288 ZPO Rz 1.

Lexis 360®

Smartere Beratung im Erbrecht!

mit dem neuen ErbRechner von Lexis 360®

- Erfassen Sie Vermögen, Schenkungen uvm. und vergleichen Sie Varianten.
- Die Logik von Erbrechtsexperten Dr. M. Brand errechnet alle Erb-/Pflichtteile.
- Hochwertige Visualisierung des Stammbaums mit Erbquoten und Geldbeträgen.



Weil Vorsprung entscheidet.

Jetzt testen: www.Lexis.at/ErbRechner



Rechtlich umfassend beleuchtet!

2019. XXXIV, 294 Seiten.
Br. EUR 78,-
ISBN 978-3-214-06947-6

Palma

Alternative Finanzierung – Crowdfunding in Österreich

Das Internet führte in den letzten Jahrzehnten zu zahlreichen Veränderungen und insbesondere auch zur Etablierung neuartiger Geschäftsmodelle. Eines dieser neuen Geschäftsmodelle ist Crowdfunding. Das Werk beleuchtet die **rechtlichen Rahmenbedingungen** dieses neuen Phänomens umfassend. Es beschäftigt sich dabei nicht nur mit den **aufsichtsrechtlichen Regelungen** auf nationaler und europäischer Ebene, sondern versucht auch, die Rechtsverhältnisse zwischen den an Crowdfunding beteiligten Personen **zivilrechtlich** zu deuten. Herzstück des Werks ist eine umfassende Analyse des zentralen **Alternativfinanzierungsgesetzes**.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16·1010 Wien www.manz.at

MANZ

**624 Im Gespräch**

Das Strafverfahren aus staatsanwaltschaftlicher Perspektive

626 Termine**627 Chronik**

Ordentliche Vollversammlung der Tiroler Rechtsanwaltskammer
am 6. 6. 2019 in Innsbruck

Eine Rückschau auf die Rechtsgespräche beim
Europäischen Forum Alpbach 2019

40 Jahre Kanzlei Grilc Vouk Škof

631 Aus- und Fortbildung**637 Rezensionen****645 Zeitschriftenübersicht**

Im Gespräch

Das Strafverfahren aus staatsanwaltschaftlicher Perspektive

Mit 1. 9. 2018 hat Mag. Johann Fuchs, LL.M., die Leitung der OStA Wien übernommen. Zuvor war der gebürtige Niederösterreicher fünf Jahre lang Leiter der StA Eisenstadt. Im Gespräch mit dem ÖRAK geht es um die Arbeitsweise der Staatsanwälte, Wahrung der Beschuldigtenrechte und Gedanken zur Vermeidung von Straftaten.

2019/255

Wie stellen Sie sich den perfekten Strafprozess vor, insb in Hinblick darauf, dass die Beschuldigtenrechte gewahrt und die Grundsätze eines fairen Verfahren eingehalten werden? Im Grunde ist das mit der StPO-Novelle 2008 umgesetzt worden. Damit wurde für Staatsanwälte ein Rahmen geschaffen, strafrechtliche Verdachtslagen konsequent aufzuklären. Auf der anderen Seite ist auch der Rechtsschutz für alle Verfahrensbeteiligten sehr gut abgebildet. Die Erfahrungen der letzten zehn Jahre zeigen, dass das bestehende System funktioniert. Strafverfahren führen immer zu einem Interessenkonflikt zwischen Grundrechten und Strafaufklärung. Allerdings wurde mit der Novelle eine gute Lösung erzielt.

Ab welchem Zeitpunkt sollten Beschuldigte die Möglichkeit bekommen, einen Rechtsbeistand beizuziehen?

In der geltenden Rechtslage ist die Möglichkeit vorgesehen, von Anfang an einen Rechtsanwalt beizuziehen, dies insb bei Grundrechtseingriffen wie zB Haft. Das entspricht den geltenden Rechtsstandards und halte ich für sehr wichtig.

Die Staatsanwaltschaft stellt mehr Strafverfahren ein, als sie anklagt.

Als Staatsanwalt treten Sie üblicherweise als Ankläger auf. Da könnte man meinen, dass Sie sich über die Rechte der Beschuldigten gar keine Gedanken zu machen bräuchten . . .

Die Rolle der Staatsanwaltschaft wird nicht immer adäquat wahrgenommen. Wir sind zur Objektivität verpflichtet. Unser Interesse ist es nicht, jemanden anzuklagen, sondern insb mit den Mitteln, die uns das Strafverfahren gibt, strafrechtliche Verdachtslagen aufzuklären. Es liegt im Interesse jedes Staatsanwalts, das Richtige zu machen. Das muss nicht automatisch eine Anklage sein. Wie die Statistiken zeigen, sind wir bereit, weit mehr Strafverfahren einzustellen, als wir eigentlich anklagen.

Der ÖRAK hat in Kooperation mit dem Forschungsinstitut für Rechtsentwicklung der Universität Wien die Fie-



berkurve des Rechtsstaates¹ präsentiert, die der österreichischen Strafgerichtsbarkeit grundsätzlich ein gutes Zeugnis attestiert, nämlich insb in Hinblick auf die Effektivität von Strafverfahren. Wo sehen Sie dennoch Verbesserungsbedarf?

Besser werden kann man immer. Eine der Kernaufgaben der OStA ist die Qualitätssicherung. Die Fieberkurve des ÖRAK ist für uns eine wichtige Information von außen und es freut mich sehr, dass ein erfreuliches Ergebnis zustande gekommen ist, das sich mit unseren Wahrnehmungen deckt. Im letzten Jahr sind im Sprengel der OStA Wien rund 250.000 Verfahren angefallen. Wir sind in der Lage gewesen, dass wir mehr als 99 Prozent innerhalb von sechs Monaten erledigen konnten. Das zeigt, dass wir als Staatsanwaltschaft im OStA-Sprengel Wien sehr handlungsfähig sind.

Laut einer Studie der European Commission for the efficiency of justice (CEPEJ) bearbeitet ein österreichischer Staatsanwalt durchschnittlich 1.624 Fälle pro Jahr (Vergleich Deutschland: 1.045 Fälle pro Jahr).² Das sind mehr als sechs Fälle pro Arbeitstag. Fürchten Sie, dass darunter die Qualität der Bearbeitung leiden könnte?

Wir sind bemüht, in jedem einzelnen Fall Qualität zu liefern. Natürlich ist Zeitdruck auf jedem Arbeitsplatz ein

¹ Fieberkurve des Rechtsstaates, 15. 10. 2018, www.rechtsanwaelte.at

² CEPEJ Studies No. 26, Report on European judicial systems 2018, www.coe.int/en/web/cepej/dokumentation/cepej-studies (abgefragt am 14. 5. 2019).

Thema. Wenn man sich allerdings die Rechtsmittelquote ansieht, ist die Erfolgsquote der StA durchaus beachtlich. Von der Kollegenschaft im ganzen Sprengel wird jedenfalls trotz des Zeitdrucks eine beachtliche Qualität geliefert.

Die Task Force Strafrecht hat sog Fallkonferenzen unter der Leitung der Polizei und unter Einbeziehung von Vertretern der gefährdeten Person und des Gefährders vorgeschlagen. Dabei sollen Berufsheimnisträger die Möglichkeit bekommen, ihre Verschwiegenheitspflicht unter bestimmten Umständen zu durchbrechen. Halten Sie diese Maßnahme für verhältnismäßig?

Hier gibt es durchaus einen Interessenkonflikt. Allerdings haben die letzten Wochen gezeigt, dass gerade Gewalt im sozialen Nahraum ein Kriminalitätsphänomen ist, dem man Beachtung schenken muss. Im Burgenland wurde zB eine Hochrisikokonferenz ins Leben gerufen, wo versucht wurde, unter Einbindung des Gewaltschutzzentrums, der Landesverwaltung, der Landespolizeidirektion etc eine Kommunikationsplattform zu entwickeln. Diese Konferenz konnte nur Fälle bereits existierender, anhängiger Strafanzeigen diskutieren. Ich persönlich habe dies als positiv empfunden. Oberste Aufgabe der StA ist hier nicht, sicherheitspolizeilich tätig zu sein. Allerdings ist ein Interesse zur Konfliktbereinigung gegeben. Diese Konferenz konnte dabei helfen. Ich begrüße grundsätzlich die Initiative eines Informationsaustauschs zur Risikominderung, dies jedoch ohne Kriminalisierung. Die konkrete Ausgestaltung muss aber legistisch gut geregelt sein.

Besteht bei einem solchen Modell nicht die Gefahr, dass im stillen Kämmerchen bereits Entscheidungen getroffen werden?

Es geht oft nur darum, einzuschreiten, bevor es zu einer Straftat kommt, und Frieden zwischen den betroffenen Parteien zu schaffen. Meist sind es Sozialarbeiter, die ein Risiko wahrnehmen. Die Frage ist, ob man ein Strafverfahren braucht, um beispielsweise Therapieweisungen zu erteilen. Mir wäre lieber, so etwas herbeiführen zu können, ohne dass es bereits zu einer Straftat und einem Strafverfahren gekommen ist.

Sie waren im Jahr 2018 erstmals Gast der Strafrechtskommission (STRAKO) des ÖRAK. Was waren Ihre Eindrücke? Bei welchen Themen ist aus Ihrer Sicht ein verstärkter Austausch zwischen Staats- und Rechtsanwälten notwendig?

Ich halte sehr viel von einem Austausch und habe den Rahmen in der STRAKO sehr geschätzt, da auf hohem Niveau aktuelle Themen angesprochen und diskutiert wurden. An solchen Plattformen beteiligt sich die StA sehr gerne. Eine wesentliche Aufgabe des Strafverfahrens ist die Vorhersehbarkeit. Daher sind Austausch und Transparenz sehr wichtig. Im Sinne der Strafrechtspflege ist dies für alle förderlich.

Sie sind seit über 25 Jahren Staatsanwalt und haben mehrere Dienstorte in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland kennengelernt. Was waren die spektakulärsten Fälle, an die Sie sich erinnern?

Für mich ist der spektakulärste Fall immer der, der gerade am Tisch liegt. Es bleiben aber natürlich große Verfahren wie das des Frauenmörders Wolfgang Ott, die Libro-Causa oder die Schlepper-Verfahren im Zuge der Migrationskrise hängen. Jeder Fall hat strafrechtlich seine Herausforderungen, deshalb ist mir in meinem Beruf bis heute nie fad geworden.

Ihre Vorgängerin, Mag. Eva Marek, ist mittlerweile Vizepräsidentin des OGH. Streben Sie einen ähnlichen Karriereweg an?

Dazu muss ich sagen, dass die Bestellung zum OStA bereits mehr ist, als man sich erwarten darf. Ich bin hochzufrieden mit meiner Aufgabe und möchte diesen Job gut erledigen.

Wir wünschen Ihnen weiterhin gutes Gelingen und danken für das Gespräch.



Mag. Johann Fuchs, LL.M., geb 1965 in Wr. Neustadt, verheiratet, zwei Kinder; studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien und WU Wien, ab 1993 StA Wien, ab 1996 StA Eisenstadt, ab 1997 StA Wr. Neustadt, ab 2003 deren stv Leiter, 2011 – 2013 OStA bei der WKStA, ab 2013 Leiter der StA Eisenstadt, seit 2018 Leiter der OStA Wien
Foto: ÖRAK

Termine

Inland

Corporate Governance

Business Circle Management FortbildungsGmbH
1. 10. 2019 WIEN

Future Day Vienna

Business Circle Management FortbildungsGmbH
8. 10. 2019 WIEN

Handy-Signatur – Freischaltung direkt im Seminar!

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
10. 10. 2019 WIEN

RuSt – Recht und Steuern

Business Circle Management FortbildungsGmbH
17. und 18. 10. 2019 RUST AM NEUSIEDLERSEE

Grundbuch (Brush-Up)

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
24. 10. 2019 WIEN

Verfahren Außer Streitsachen

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
5. 11. 2019 WIEN

Fristen-Intensivkurs

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
11. 11. 2019 WIEN

Geldwäsche

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
13. 11. 2019 WIEN

Professionelle Erwachsenenvertretung

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
14. 11. 2019 WIEN

Grundbuch II

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
21. 11. 2019 WIEN

Grundbuch III

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
28. 11. 2019 WIEN

Compliance now!

Business Circle Management FortbildungsGmbH
28. und 29. 11. 2019 RUST AM NEUSIEDLERSEE

Clubtreffen der Rechtsanwälte/innen em und Rechtsanwaltswitwen/witwer

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
10. 12. 2019 WIEN

Clubtreffen der Rechtsanwälte/innen em und Rechtsanwaltswitwen/witwer

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
28. 1. 2020 WIEN

Clubtreffen der Rechtsanwälte/innen em und Rechtsanwaltswitwen/witwer

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
25. 3. 2020 WIEN

Clubtreffen der Rechtsanwälte/innen em und Rechtsanwaltswitwen/witwer

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
26. 5. 2020 WIEN

Ordentliche Vollversammlung der Tiroler Rechtsanwaltskammer am 6. 6. 2019 in Innsbruck

Nach Begrüßung der 106 anwesenden Kammermitglieder stellte Präsident Dr. *Heis* die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung wie auch das erhöhte Quorum fest, das mit den Stimmen der Briefabstimmung erreicht werden konnte.

Bericht des Präsidenten Dr. *Markus Heis*

Zu Beginn seines Tätigkeitsberichtes standen die wichtigsten Zahlen zur Ständestatistik. Anschließend informierte er die Kolleginnen und Kollegen darüber, dass die Gerichte einen stetigen Rückgang der Anfallzahlen in Zivilrechtssachen verzeichnen. In den letzten 15 Jahren sind die Zahlen der bezirksgerichtlichen Zivilverfahren auf rund die Hälfte zurückgegangen, wobei sich auch in Deutschland diese Tendenz abzeichnet. Die Ursachen für diesen massiven Rückgang werden eruiert.

Des Weiteren berichtete Dr. *Heis*, dass die Verhaltensregeln der Rechtsanwälte nach Art 40 Datenschutz-Grundverordnung ausgearbeitet wurden, zu denen die Datenschutzbehörde in einer vorliegenden Stellungnahme Abänderungen angeregt hat.

Ferner wies er auf den für die Rechtsanwaltschaft immer bedeutender werdenden Bereich „Legal Tech“ hin, zumal die Technologie einerseits das Berufsleben erleichtern würde, andererseits jedoch der Tätigkeitsbereich der Rechtsanwälte eingeschränkt werden könnte.

Im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit berichtete er über die Kooperationen der Tiroler Rechtsanwaltskammer, wie die monatliche „Recht im Alltag“-Serie in der Tiroler Tageszeitung. In Zusammenarbeit mit den Bezirksblättern Tirol werden Online- und Printauftritte realisiert und darüber hinaus vier Informationsvideos erarbeitet. Ebenso fortgesetzt wird die Teilnahme der Tiroler Rechtsanwaltskammer an Messen, wie der Hochzeits-, Hausbau- und der Gründermesse oder der SenAktiv, bei denen die Kammer jeweils mit einem eigenen Messestand präsent ist.

Zur neuen Website der Tiroler Rechtsanwaltskammer berichtete Präsident Dr. *Heis*, dass seit März rund 210 Besucher pro Tag darauf zugreifen. Sie bietet nicht nur ein neues Layout, sondern auch aktualisierte und erweiterte Inhalte.

Präsident Dr. *Heis* bedankte sich abschließend bei der Kollegenschaft für ihr Vertrauen in die Ständearbeit sowie bei den Funktionären und Mitarbeitern des Kammeramtes für ihre tatkräftige Unterstützung.

Bericht des Präsidenten des Disziplinarrates Dr. *Andreas König*

Präsident Dr. *König* berichtete, dass es auch im vergangenen Jahr keine einzige Anzeige gegen einen Konzipienten gege-

ben hat. Ferner war die überwiegende Mehrzahl der Disziplinarverfahren nicht von einem besonders großen oder gar kriminellen Unrechtsgehalt der Taten gekennzeichnet; so waren manche Verfahren zu führen, weil der Beschuldigte keine Stellungnahme abgegeben hat. Ausnahme zu diesem grundsätzlich erfreulichen Ergebnis war eine zu erlassende einstweilige Maßnahme, mit der die Ausübung der Rechtsanwaltschaft vorläufig untersagt werden musste.

Präsident Dr. *König* führte weiter aus, dass im Berichtszeitraum mit nur 37 Disziplinaranzeigen erfreulich wenige erstattet wurden. Insgesamt waren 95 Verfahren zu führen, davon 58 aus früheren Jahren. Eine Anzeige wurde vom Kammeranwalt zurückgelegt. Von den 94 anhängigen Verfahren wurden 21 eingestellt, vier analog zu § 197 StPO abgebrochen, sieben haben mit Schuldspruch, 13 mit Freispruch und vier Verfahren durch einen teilweisen Schuld- bzw. Freispruch geendet.

Aus der durchaus erfreulichen Statistik geht laut Präsident Dr. *König* zwar nicht hervor, wer Disziplinarvergehen begangen hat, auffallend ist aber, dass es kaum Verfahren gegen Rechtsanwältinnen gab. Im Disziplinarrat konnte durchaus der Eindruck gewonnen werden, dass manchen Verfahren eine gewisse Überforderung mit den ständig wachsenden Aufgaben der Kanzleiführung bzw. den Anforderungen des Anwaltsberufes zugrunde lag. Finanzielle Gründe spielten dabei weniger eine Rolle.

Tagtäglich kommen laufend neue Pflichten auf Rechtsanwälte zu, wie zB im Zusammenhang mit der Datenschutzgrundverordnung, den Geldwäschebestimmungen oder den Abgabenforderungen, wo Aufgaben als Finanz-, Bemessungs- und Abfuhrbehörde zusätzlich zur eigentlichen rechtsanwaltlichen Tätigkeit wahrzunehmen sind. Laufend haben Rechtsanwälte sich mit neuen Anforderungen auseinanderzusetzen, sodass es insb für Einzelanwälte zusehends schwieriger wird, diese zu bewältigen und sich in allen Bereichen stets auf dem neuesten Stand zu halten. Auf Grund dieser Entwicklungen regte Präsident Dr. *König* an, die Kammer als Ständevertretung wie auch die Kollegenschaft möge Überlegungen dahingehend anstellen, in welche Richtung sich die Anwaltschaft entwickeln wird.

Präsident Dr. *Andreas König* bedankte sich abschließend bei allen Mitgliedern des Disziplinarrates, bei den beiden Vizepräsidenten Dr. *Paul Bauer* und Mag. *Christian Pesl* und dem Kammeranwalt Dr. *Bernd Schmidinger* und seinen beiden Stellvertretern Dr. *Josef Danler* und Dr. *Wolfgang Offer* für die stets sehr konstruktive Arbeit sowie bei den

Mitgliedern der Kammerkanzlei, allen voran bei Mag. *Elisabeth Frenking*.

Wahlen

Aus dem Stand der Rechtsanwälte wurde Dr. *Georg Ganner* als Ersatzmitglied für Dr. *Gerhard Seirer* in den Disziplinartrat gewählt.

In den Ausschuss wurden als Vertreter aus dem Stand der Rechtsanwaltsanwärter als Ersatzmitglieder für die derzeit bestellten Ersatzmitglieder MMag. *Oliver Neuhauser* und Mag. *Daniel Marek*, BSc., MSc. EBA gewählt.

Zu den Mitgliedern der Rechtsanwaltsprüfungskommission aus dem Kreis der Rechtsanwälte wurden für die Funktionsperiode 1. 7. 2020 bis 30. 6. 2024 Dipl.-Ing. (FH) Mag. *Bernd Auer*, DI Mag. *Nikolaus Gratl*, Dr. *Roland Kometer*, Dr. *Erik Kroker*, Mag. *Julia Lang*, Mag. *Claudia Lantos*, Mag. *Heinrich Luchner*, Dr. *Johannes Margreiter*, Dr. *Erwin Markl*, Univ.-Prof. Dr. *Franz Pegger*, Dr. *Helfried Penz*, Dr. *Thomas Praxmarer*, Mag. *Bettina Presl*, Univ.-Prof. Dr. *Hubertus Schumacher*, Mag. *Priska Seeber*, Mag. *Egon Stöger*, Dr. *Peter Wallnöfer*, LL.M., Univ.-Doz. Dr. *Thomas Walzel v. Wiesentreu* gewählt.

Abstimmungen und Anträge des Ausschusses

Die Abänderung der Geschäftsordnung für die Tiroler Rechtsanwaltskammer und deren Ausschuss wurde mit überwiegender Mehrheit beschlossen, jedoch seitens des BMVRDJ die Genehmigung dazu nicht erteilt.

Im Vorfeld der weiteren Abstimmungen gab Präsident Dr. *Heis* einen kurzen Abriss über die Entwicklung der Versorgungseinrichtung Teil A. Dies im Hinblick auf die derzeit im Raum stehende Überprüfung eines möglichen Übertrittes in das staatliche Pensionssystem. Vor- und Nachteile wurden erwogen und dazu eine rege Diskussion geführt, welche ergab, dass seitens der Tiroler Rechtsanwälte der Übertritt in das GSVG/FSVG befürwortet und um eine dahingehende Überprüfung ersucht wird.

Die **Beitrags-, Leistungs- und Umlagenordnungen für 2020** wurden gemäß den Anträgen des Ausschusses mit überwiegender Mehrheit sowie der **Rechnungsabschluss 2018** einstimmig bei 16 Stimmenthaltungen beschlossen und dem Ausschuss die Entlastung erteilt. Ebenso wurde mit überwiegender Mehrheit der **Voranschlag der Kammerkasse für 2019** genehmigt.

Präsident Dr. *Heis* schloss die Vollversammlung mit seinem Dank an die anwesenden Kolleginnen und Kollegen für ihre Teilnahme und lud sie zum anschließenden Buffet ein.

Die Wahlergebnisse sowie die beschlossenen Beitrags-, Leistungs- und Umlagenordnungen für 2020 sind auf der Homepage der Tiroler Rechtsanwaltskammer www.tiroler-rak.at unter Kundmachungen abrufbar.

TIROLER RECHTSANWALTSKAMMER

Eine Rückschau auf die Rechtsgespräche beim Europäischen Forum Alpbach 2019

„Demokratie und Rechtsstaatlichkeit stärken“ sowie „Grund- und Menschenrechte schützen“ waren jene Aspekte, auf welche sich der Fokus der Rechtsgespräche beim Europäischen Forum Alpbach (EFA) von 25. bis 27. 8. richtete. Das sozusagen darüberliegende Generalthema des Forums lautete „Freiheit und Sicherheit“. Der ÖRAK brachte sich auch dieses Jahr wieder aktiv in die Rechtsgespräche ein.



Foto: EFA / Andrei Pungovschi

Im Rahmen von deren Eröffnung warnte Vizekanzler *Clemens Jabloner* davor, die Europäische Menschenrechtskonvention zu hinterfragen. Er wertete dies als Gefährdung der Grundrechte, die sich laut *Jabloner* zwar stetig verfeinern, deren Siegeszug aber gleichzeitig ernstlich bedroht sei.

Gleich anschließend ging es in einem Panel um „Weltanschauung im Gerichtssaal“ bzw die (Un)Befangenheit von Richterinnen und Richtern. Die Präsidentin der Richtervereinigung, *Sabine Matejka*, drängte dabei auf eine gesetzliche Regelung, die religiöse Neutralität vor Gericht sicherstellt. Diese müsse freilich alle Konfessionen betreffen und nicht nur eine. Was laut *Matejka* nicht geht, ist ein Kopftuchverbot für Richterinnen. Dieses gelte für alle Personen oder für niemanden. Rechtlich würde ein allgemeines Verbot halten, wenn man es diskriminierungsfrei formuliere, vermutete die Präsidentin der Richtervereinigung, wobei ein solches freilich nicht für Beschuldigte oder Zeugen gelten solle.

Matejka sprach sich des Weiteren auch dafür aus, dass die religiöse Neutralität des Staats nicht nur die innere Einstellung betreffen solle, sondern auch nach außen klar sichtbar sein müsse. Daher brauche es eine gesetzliche Regelung, mit der Vorschriften für Kleidung und Schmuck geschaffen werde. Das gelte auch für die Gestaltung des Gerichtssaals. Der Präsident der ÖRAK *Rupert Wolff* fügte aus dem Publikum hinzu, dass die „Schwurgarnituren“ im Gerichtssaal nicht mehr sichtbar sein sollten. Er pochte auf Neutralität nicht nur vor Gericht, sondern bei allen staatlichen Behörden.

Um EU-Recht ging es im Panel „Das Gerangel um den Rechtsstaat“, an dem auch Präsident *Wolff* teilnahm: Welche rechtlichen und politischen Maßnahmen braucht es, um europäische Standards in jenen Mitgliedstaaten auf Dauer zu garantieren, die sich in der Grauzone zu einer Autokratie befinden oder wo massive Korruption herrscht? Dazu entspann sich eine lebhaft Diskussions, in der *Gábor Halmai*, Professor am European University Institute, und der Professor der Budapester Eötvös-Loránd-Universität *Ágoston Sámuel Mráz*, außerordentlicher Professor (oder Leiter des Fidesz-nahen Think-Tanks Perspective Institute) recht unterschiedliche Positionen vertraten.



Foto: EFA / Andrei Pungovschi

Themen weiterer Veranstaltungen waren die rechtlichen Folgen des Brexit, die zunehmende Gefährdung des Rechts auf Pressefreiheit, die Macht der Algorithmen, welche mittlerweile zB beim Arbeitsmarktservice eingesetzt werden, oder die Frage, ob es ein internationales Tribunal für IS-Kämpfer braucht. Dazu sprachen ua *Claudia Fenz*, Richterin am Khmer Rouge-Tribunal in Kambodscha, und *Gregor Schusterschitz*, Botschafter bei der ständigen Vertretung Österreichs bei der EU.



Foto: EFA / Andrei Pungovschi

CORNELIA MAYRBÄURL
Europäisches Forum Alpbach

40 Jahre Kanzlei Grilc Vouk Škof

Grenzgänger. *Malo čez.* Unter diesem Motto stand das 40-jährige Kanzleijubiläum der Rechtsanwaltskanzlei Grilc Vouk Škof. *Grenzgänger. Malo čez.* beschreibt treffend, was die Kanzlei, welche am 1. 7. 1979 von Dr. *Matthäus Grilc* gegründet wurde, ausmacht und wofür sie steht. *Grenzgänger. Malo čez.* ist nicht nur in geographischer Hinsicht zu verstehen, sondern auch die Art, mit welcher die Kanzlei Lösungen für die Rechtsprobleme ihrer Klienten sucht und dabei – auf den ersten Blick – oftmals unübliche Wege beschreitet. Geographisch ist die Kanzlei heute in Österreich, Slowenien und allen übrigen Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens tätig und betreibt Niederlassungen in Ljubljana, Graz und Wien.

Anlässlich dieses Jubiläums gaben Dr. *Roland Grilc*, Mag. *Rudolf Vouk* und Dr. *Maria Škof* eine Jubiläumsschrift heraus, mit Beiträgen über die Anfänge, die sichtbarsten Erfolge und ihre Hintergründe, wie das Ortstafel-Erkenntnis, die Amtssprachen-Entscheidung oder die Entscheidung des EuGH zur Dienstleistungsfreiheit in der Rs *Čepelnik*, den Übergang Jugoslawiens vom Sozialismus zur freien Marktwirtschaft, juristische Besonderheiten in Österreich und Slowenien sowie den Kanzleialltag und die Herausforderungen an Konzipienten. Die Rolle der Rechtsanwälte als Gestalter der Gesellschaft hat der Präsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten, Univ.-Prof. Dr. *Gernot Murko*, beleuchtet. Die Jubiläumsschrift ist zweisprachig, Deutsch und Slowenisch. Die englische Version ist auf der Homepa-

ge der Kanzlei abrufbar. Die zweisprachige Druckversion wird auf Wunsch übermittelt.

Die Tätigkeit der Rechtsanwaltskanzlei seit der Gründung und die großen Umbrüche im geographischen Raum (vom ehemaligen Jugoslawien zur Europäischen Union) wurden in einer Ausstellung zusammengestellt, die in den Kanzleiräumlichkeiten besichtigt werden kann.

Am 5. 7. 2019 lud die Kanzlei Grilc Vouk Škof Klienten, Kollegen, Freunde und Wegbegleiter am Kanzleisitz in Klagenfurt zu einem Empfang.



vlnr: Vouk, Škof, Murko, Grilc Foto: KK/Reichmann

MAG. SUSANNE LAGNER-PRIMOSCH
Leitung Kammerkanzlei/RAK Kärnten

Aus- und Fortbildung

Anwaltsakademie

OKTOBER 2019

FORTBILDUNG

Next Generation m.b.H. – Die Unternehmensnachfolge und Vermögensübergabe als anwaltliche Herausforderung – Chancen, Risiken, Gestaltungsmöglichkeiten

3. bis 5. 10. MELK

Seminarnummer: 20191003-2

AUSBILDUNG

Seminarreihe Steuerrecht: 9. Stiftungssteuerrecht

8. 10. WIEN

Seminarnummer: 20191008-8

AUSBILDUNG

Wenn es kracht – Unfälle im Straßenverkehr und ihre juristischen Folgen

8. 10. GRAZ

Seminarnummer: 20191008-5

AUSBILDUNG

Standesrecht – anwaltliche Pflichten, Rechte und Standesvertretung

10. und 11. 10. WIEN

Seminarnummer: 20191010-8

AUSBILDUNG

Exekutionsrecht intensiv

11. und 12. 10. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20191011-6

AUSBILDUNG

Gesellschaftsrecht II – Die GmbH – Gesellschaftsvertrag, Kapitalaufbringung, Haftungen, steuerliche Aspekte (kostenloser WEBCAST inkludiert)

11. und 12. 10. GRAZ

Seminarnummer: 20191011-5

AUSBILDUNG

„WOHNUNGSEIGENTUM“ – Follow Up zum Liegenschaftsvertrag

11. und 12. 10. ATTERSEE

Seminarnummer: 20191011-3

FORTBILDUNG

Erbrecht und Vermögensnachfolge – Spezielle Fragen

11. und 12. 10. WIEN

Seminarnummer: 20191011-8

AUSBILDUNG

Seminarreihe Steuerrecht: 10. Das 1x1 der Immobilienbesteuerung

15. 10. WIEN

Seminarnummer: 20191015-8

AUS-/FORTBILDUNG

„Willkommen in unserer Rechtsanwaltskanzlei!“ – Über den korrekten Umgang mit Klienten/-innen am Telefon

16. und 17. 10. LINZ

Seminarnummer: 20191016-3

AUSBILDUNG

Bauvertrag und Bauverfahren – Vertragsrecht, Vergaberecht und öffentliches Baurecht in der anwaltlichen Praxis

18. 10. DORNBIRN

Seminarnummer: 20191018-7

AUSBILDUNG

Das Exekutionsrecht in Fallbeispielen – Grundlagen, Exekutionsmittel, Durchsetzungsstrategien

18. und 19. 10. ST. GEORGEN I. A.

Seminarnummer: 20191018-3

AUSBILDUNG

Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren und Rechtsschutz im Öffentlichen Recht II (VwGVG, VwGG, EuGH)

18. und 19. 10. WIEN

Seminarnummer: 20191018-8

AUSBILDUNG

Mietrecht in der anwaltlichen Praxis – von der Vertragsformulierung zur Interessenvertretung für Mieter und Vermieter

18. und 19. 10. GRAZ

Seminarnummer: 20191018-5



Aus- und Fortbildung

AUSBILDUNG**Professionelle Schriftsätze an den
Verwaltungsgerichtshof**

22. 10. WIEN

Seminarnummer: 20191022-8

FORTBILDUNG**Fallstricke im Verfahren vor den
Verwaltungsgerichten,
dem Verwaltungs- und dem
Verfassungsgerichtshof (einschließlich
Steuern)**

22. 10. SALZBURG

Seminarnummer: 20191022-4

FORTBILDUNG**Von der Verteidigung in die Offensive –
Erfolgreiche Rechtsmittel in Strafsachen**

23. 10. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20191023-6

AUSBILDUNG**Der Anwalt und sein Honorar – Anspruch,
Vereinbarung und Fälligkeit anhand
praktischer Beispiele**

24. und 25. 10. WIEN

Seminarnummer: 20191024-8

NOVEMBER 2019**AUSBILDUNG****Seminarreihe Steuerrecht:
11. Insolvenz und Steuern**

5. 11. WIEN

Seminarnummer: 20191105A-8

FORTBILDUNG**Immobilien Geschäfte und ihre
steuerrechtlichen Auswirkungen –
Immobilien ertragsteuer,
Grunderwerbsteuer und Gerichtsgebühren
bei Immobilien-Transaktionen**

5. 11. WIEN

Seminarnummer: 20191105-8

AUSBILDUNG**Standes- und Honorarrecht:
anwaltliche Pflichten, Rechte und
Standesvertretung und die Honoraransprüche
des Anwalts gegenüber Klienten**

7. bis 9. 11. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20191107-6

AUSBILDUNG**Plädoyer: Rhetorik und Körpersprache I**

8. und 9. 11. WIEN

Seminarnummer: 20191108A-8

AUSBILDUNG**Lauterkeitsrecht – Welche Regeln gelten im
fairen Wettbewerb?**

8. und 9. 11. WIEN

Seminarnummer: 20191108-8

FORTBILDUNG**Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren –
Möglichkeiten und Praxistipps**

11. 11. WIEN

Seminarnummer: 20191111-8

FORTBILDUNG**Datenschutz-BrushUp: Erfahrungen,
Best Practices und aktuelle Neuerungen**

12. 11. WIEN

Seminarnummer: 20191112-8

AUSBILDUNG**Seminarreihe Steuerrecht:
12. Vermögensveranlagung und
Steuern – Kapitalvermögen und Steuern**

12. 11. WIEN

Seminarnummer: 20191112A-8

AUSBILDUNG**Firmenbuch und Grundbuch –
Die Praxis des Grundbuchs und Firmenbuchs**

15. und 16. 11. DORNBIRN

Seminarnummer: 20191115-7

FORTBILDUNG**Aktuelle Judikatur im Schadenersatz- und
Versicherungsrecht**

15. und 16. 11. WIEN

Seminarnummer: 20191115-8

AUSBILDUNG**Seminarreihe Steuerrecht:
13. Abgaben in der RA-Kanzlei**

19. 11. WIEN

Seminarnummer: 20191119-8

FORTBILDUNG**Konkrete Optimierung von Workflows in Rechtsanwaltskanzleien durch LegalTech – aktuelle Trends**

20. 11. WIEN

Seminarnummer: 20191120–8

AUSBILDUNG**Das Zivilverfahren – vom ersten Klientenkontakt bis zum rechtskräftigen Urteil – der Alltag im Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele**

21. bis 23. 11. WIEN

Seminarnummer: 20191121–8

AUSBILDUNG**Strafverfahren I – von der Mandatserteilung zur erfolgreichen Verteidigungsstrategie**

22. und 23. 11. ST. GEORGEN I. A.

Seminarnummer: 20191122–3

AUS-/FORTBILDUNG**„Willkommen in unserer Rechtsanwaltskanzlei!“ – Über den korrekten Umgang mit Klienten/-innen am Telefon**

25. und 26. 11. GRAZ

Seminarnummer: 20191125–5

FORTBILDUNG**Das neue Erwachsenenschutzrecht – Erste Gerichtsentscheidungen zur neuen Rechtslage – Was Sie als Rechtsanwalt wissen sollten**

25. 11. WIEN

Seminarnummer: 20191125–8

FORTBILDUNG**Konkrete Optimierung von Workflows in Rechtsanwaltskanzleien durch LegalTech – aktuelle Trends**

27. 11. LINZ

Seminarnummer: 20191127–3

AUSBILDUNG**Das Strafverfahren – Ermittlungsverfahren – Hauptverhandlung und mögliche Rechtsmittel**

28. bis 30. 11. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20191128–6

AUSBILDUNG**Mediation in Konfliktfällen – Außergerichtliche Verhandlungsführung und alternative Streitlösungsmethoden**

28. bis 30. 11. WIEN

Seminarnummer: 20191128A–8

AUS-/FORTBILDUNG**Der GmbH-Gesellschaftsvertrag – Aktuelles zu Vertragsgestaltung und Vertragsklauseln**

29. und 30. 11. GRAZ

Seminarnummer: 20191129–5

AUSBILDUNG**Gesellschaftsrecht III – Das Recht der Kapitalgesellschaften**

29. und 30. 11. WIEN

Seminarnummer: 20191129–8

DEZEMBER 2019**FORTBILDUNG****Finanzstrafrechtliches Vorverfahren – Verteidigung vor Anklageerhebung und im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren**

2. 12. WIEN

Seminarnummer: 20191202–8

FORTBILDUNG**Fallstricke im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, dem Verwaltungs- und dem Verfassungsgerichtshof (einschließlich Steuern)**

3. 12. WIEN

Seminarnummer: 20191203–8

AUS-/FORTBILDUNG**„Professionelles Verhalten am Telefon“ – Das Telefon als Visitenkarte einer Kanzlei – Intensiv-Workshop für KanzleimitarbeiterInnen**

4. und 5. 12. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20191204–6

AUSBILDUNG**Verhandeln bei Gericht für Rechtsanwaltsanwärter – alles, was Sie noch können sollten!**

5. bis 7. 12. WIEN

Seminarnummer: 20191205A–8

Aus- und Fortbildung

AUSBILDUNG**Die Ehescheidung und ihre praktischen Rechtsfolgen – von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung**

5. bis 7. 12. WIEN

Seminarnummer: 20191205–8

FORTBILDUNG**Die sorgfältige Testamentserrichtung**

9. 12. GRAZ

Seminarnummer: 20191209–5

FORTBILDUNG**Erbrecht und Vermögensnachfolge – Spezielle Fragen****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Dieses Seminar ist den vielen neuen Fragen „rund um den Todesfall“ zu der seit 1. 1. 2017 geltenden neuen Rechtslage gewidmet. Die Vortragenden kommen aus allen mit diesen Fragen befassten Berufsgruppen. Die Teilnehmer erhalten damit nicht nur den aktuellen Wissenstand von Experten zum neuen Erbrecht vermittelt. Auch der im Berufsalltag jeweils unterschiedliche Zugang zu Lösungen für neue (und alte) Rechtsfragen wird anschaulich nähergebracht. Das Seminar sollte damit für jene interessant sein, die auch zum neuen Erbrecht als Rechtsanwalt kompetent beraten und Auskunft geben können wollen.

Seminarleitung: Hon.-Prof. Dr. *Elisabeth Scheuba*, RA in Wien

Referenten: Mag. *Karolina Vajda*, Notariatskandidatin in Stockerau

Hon.-Prof. Dr. *Elisabeth Scheuba*, RA in Wien

Univ.-Prof. Dr. *Martin Schauer*, stv. Institutsvorstand, Universität Wien – Institut für Zivilrecht

Univ.-Prof. Dr. *Christian Rabl*, RA in Wien

Hon.-Prof. HR Dr. *Johann Höllwerth*, Hofrat des OGH

Univ.-Doz. Mag. Dr. *Friedrich Fraberger*, LL.M., TEP, Partner und Steuerberater bei KPMG in Wien

Termin: 11. und 12. Oktober 2019 = 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, HOTEL DE FRANCE

Seminarnummer: 20191011–8

FORTBILDUNG**Praktische Umsetzung der Compliance-Anforderungen in Rechtsanwaltskanzleien: Geldwäsche, Mandatierung & Datenschutz**

9. 12. WIEN

Seminarnummer: 20191209–8

AUS-/FORTBILDUNG**Soziale Absicherung für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter – Grundlagen und Tipps (in Kooperation mit ÖRAK und RAK Wien)**

11. 12. WIEN

Seminarnummer: 20191211–8

AUSBILDUNG**Gesellschaftsrecht II – Die GmbH – Gesellschaftsvertrag, Kapitalaufbringung, Haftungen, steuerliche Aspekte (kostenloser WEBCAST inkludiert)****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Das Seminar soll die Teilnehmer sowohl mit grundsätzlichen Fragen der Vertragsgestaltung und der gesellschaftsrechtlichen Praxis (Gesellschafterversammlung, Beschlussfassungserfordernisse, Kapitalaufbringung, Kapitalerhöhung, Abgrenzung von Geschäftsführungs-, Generalversammlungs- und Aufsichtsratskompetenzen, Sondervereinbarungen, Euro-Umstellung, Gewinnverteilungsregelung, Übertragung von Geschäftsanteilen) als auch mit handels- und steuerrechtlichen Grundproblemen von Umgründungen (Umwandlungen, Spaltungen etc) vertraut machen.

Vertiefen Sie Ihr Wissen mit dem inkludierten WEBCAST zum Thema „KAPITALMARKT KOMPAKT Marktmissbrauchsrecht – das neue Kapitalmarktrechtliche Sanktionsregime – Änderung im Börsegesetz 2016“ mit Frau Mag. DDr. *Astrid Hartmann*, LL.M. (Cambridge), Rechtsanwältin in Wien.

Bitte beachten Sie, dass Sie ein persönliches myawak-Konto (kostenlos) zum Abspielen des WEBCASTS benötigen. Der WEBCAST steht Ihnen unbegrenzt in Ihrem myawak-Konto zur Verfügung und kann jederzeit sowie von jedem Endgerät abgespielt werden.

Seminarleitung: Dr. *Georg Alexander Muhri*, RA in Graz

Referenten: Dr. *Georg Alexander Muhri*, RA in Graz

Dr. *Bernad Terlitzka*, Richter des OLG in Wien

Mag. *Dietmar Mühl*, Notar in Kapfenberg

Termin: 11. und 12. Oktober 2019 = 3 Halbtage
 Veranstaltungsort: **Graz**, Steiermärkische Sparkasse
 Seminarnummer: 20191011 – 5

AUSBILDUNG

Exekutionsrecht intensiv

Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Seminar verbessert die bereits bestehenden Fähigkeiten der TeilnehmerInnen, um deren Eintreibungserfolg in jedem Stadium des Verfahrens sicherzustellen.

Tipps aus der Praxis helfen Ihnen, die Exekutionsmittel effizient und mit wenig Aufwand zu nutzen, in jedem Verfahrensstadium die richtigen und zweckmäßigen Anträge zu stellen sowie Fehler zu vermeiden.

Neben einem Skriptum werden zum Thema auch eine CD-ROM mit Entscheidungen und Hilfsmittel für die praktische Anwendung zur Verfügung gestellt.

Referenten: *Bianca Marth*, Diplomrechtspflegerin beim BG Kitzbühel

Dr. *Hannes Neuraüter*, Richter des LG in Innsbruck

Termin: 11. und 12. Oktober 2019 = 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **Innsbruck**, Villa Blanka

Seminarnummer: 20191011 – 6

- Sie beherrschen ein systematisches Beschwerdemanagement
- Sie haben gelernt, besser mit den eigenen Emotionen und denen der Klienten umzugehen

Das Konzept

Das Telefontraining beinhaltet theoretische Elemente sowie ein „Training on the Job“, in dem Gespräche direkt am Telefon geübt werden. Die Teilnehmer entwickeln zusammen mit der Trainerin Leitfäden für eine passende und kompetente Gesprächsführung. Zudem erhalten sie Tipps & Tricks, wie man komplexe Inhalte am Telefon abwickelt. Die Übungstelefonate im „Training on the Job“ werden auf die jeweiligen Kenntnisse und Erfahrungen der Teilnehmer abgestimmt.

Am Ende des Seminars stellen sich die Teilnehmer Umsetzungsaufgaben, die sie im Alltag umsetzen. Diese Aufgaben unterstützen den Transfer des Gelernten in den Alltag.

Seminarleitung und Referentin: *Angelika Specht*, Wirtschaftstrainerin & Wirtschaftscoach

Termin: 16. und 17. Oktober 2019

Veranstaltungsort: **Linz**, Hotel ibis Styles Linz

Seminarnummer: 20191016 – 3

FORTBILDUNG

Von der Verteidigung in die Offensive – Erfolgreiche Rechtsmittel in Strafsachen

Warum Sie teilnehmen sollten:

Durch einleitende Vorträge soll das Thema bekanntgemacht sowie im Anschluss daran und währenddessen die Möglichkeit zu spontanen Fragen und zur Diskussion konkreter Problemstellungen aus der Praxis geboten werden.

a) Vorstellung der Rechtsmittelstruktur des Strafverfahrens und Darstellung der Charakteristika der Rechtsbehelfe und Rechtsmittel im Einzelnen (Rechtsbehelfe gegen staatsanwaltliche Anordnungen, Beschwerden gegen Beschlüsse, Einspruch gegen die Anklageschrift, Rechtsmittel gegen Urteile, „Verfassungsbeschwerden“ an den OGH [Grundrechtsbeschwerde, Erneuerungsantrag]).

b) Die Generalprokuratur als Mediator für Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes und außerordentlichen Wiederaufnahme.

c) Die in der Praxis wichtigen Nichtigkeitsgründe im Speziellen.

Referent: BM a.D. Präs d OGH iR Hon.-Prof. Dr. *Eckart Ratz*, Bundesminister für Inneres a.D., Präsident des OGH iR, Herausgeber und Autor der Wiener Kommentare zu StGB und StPO, verantwortlich für den strafrechtlichen Teil des Evidenzblatts der Rechtsmittelentscheidungen der ÖJZ

AUS-/FORTBILDUNG

„Willkommen in unserer Rechtsanwaltskanzlei!“ – Über den korrekten Umgang mit Klienten/-innen am Telefon

Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Telefontraining bietet Ihnen in kurzer Zeit einen kompakten Einstieg und eine gute Übersicht über alle Aspekte der telefonischen Betreuung von Mandanten. Sie erhalten ein umfassendes Handwerkszeug für alle Gesprächsfälle am Telefonarbeitsplatz.

Am Ende des Seminars beherrschen Sie als Seminargast einen professionellen und mandantenorientierten Telefonstil. Sie sind nach dem Training sicher im telefonischen Beschwerdemanagement, im Umgang mit Anspruchsstellen, Gerichten, Behörden, Versicherungen und anderen Rechtsanwälten und haben Ihre Rhetorik am Telefon verbessert.

Die Lernziele im Detail:

- Sie beherrschen die professionelle telefonische Visitenkarte der Kanzlei
- Sie erlernen und vertiefen mandantenorientiertes Telefonverhalten
- Sie führen schwierige Gespräche sicher und kompetent am Telefon

Aus- und Fortbildung

und Honorarprofessor für Strafrecht und Strafprozessrecht der Universität Wien

Termin: 23. Oktober 2019 = 2 Halbtage

Veranstaltungsort: **Innsbruck**, AC Hotel Innsbruck

Seminarnummer: 20191023-6

FORTBILDUNG

Datenschutz-BrushUp: Erfahrungen, Best Practices und aktuelle Neuerungen

Warum Sie teilnehmen sollten:

Die Umsetzung der DSGVO sowie erste Erfahrungen damit, Best Practices und aktuelle Neuerungen sind zentrales Thema dieser Veranstaltung. Weiters werden Spezialthemen, wie zB Datenschutzverträge etc, behandelt.

Referent: Univ.-Lektor Dr. *Michael M. Pachinger*, Rechtsanwalt und Partner bei SCWP Schindhelm, Data Protection Lawyer of the Year in Austria

Termin: 12. November 2019 = 1 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, Hotel de France

Seminarnummer: 20191112-8

FORTBILDUNG

Aktuelle Judikatur im Schadenersatz- und Versicherungsrecht

Sehr geehrte Kolleginnen! Sehr geehrte Kollegen!

Ich darf Ihnen dieses Seminar besonders empfehlen, vor allem im Hinblick auf die neuen höchstgerichtlichen Entscheidungen und die Wichtigkeit dieses Rechtsgebiets, da sich unabhängig vom jeweiligen Tätigkeitsschwerpunkt in der Praxis immer wieder Berührungspunkte zum Schadenersatz- und Versicherungsrecht ergeben und besonders in diesem Bereich das „Up-to-date-Sein“ zum täglichen Handwerk des nicht nur aus-, sondern vor allem auch des fortgebildeten Rechtsanwalts gehören muss.

In vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Dr. Elisabeth Zimmert

Planung: Dr. *Elisabeth Zimmert*, RA in Neunkirchen

Referenten: Hon.-Prof. Dr. *Karl-Heinz Danzl*, Senatspräsident des OGH i. R.

em. o. Univ.-Prof. Dr. *Attila Fenyves*, Universität Wien – Institut für Zivilrecht, Universität Graz – Leiter des Universitätslehrgangs für Versicherungswirtschaft

Termin: 15. und 16. November 2019 = 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, Hotel de France

Seminarnummer: 20191115-8

Wenn Demokratien demokratisch untergehen

Nie war die Demokratie in der Welt weiter verbreitet als heute. Gemeint ist damit die liberale Demokratie, die Gewaltenteilung, Grund- und Menschenrechte, einschließlich eines wirksamen Minderheitenschutzes, achtet und in der das vom Parlament verfassungsgemäß gesetzte Recht unter der Kontrolle unabhängiger Gerichte verwirklicht wird. Und dennoch; allenthalben entstehen beim Bürger Frustrationen und Unzufriedenheit. Es scheint, als sei die Demokratie nicht mehr in der Lage, den Bedürfnissen der Bürger gerecht zu werden, der pluralistische Ansatz der repräsentativen Demokratie und damit ihre Legitimität verlieren an Bedeutung und werden durch Bewegungen ersetzt, die populistisch vorgeben, den vermeintlichen Mehrheitswillen zu kennen. Illiberale Bestrebungen setzen auf einen durch nichts oder wenig beschränkten Mehrheitswillen, illiberale Tendenzen gehen mit dem Wunsch einer Renationalisierung, jedenfalls aber einer Schwächung internationaler Organisationen und der Europäischen Union einher.



Dabei mag es durchaus sein, dass wir als Zeitgenossen diese Entwicklungen aus der Froschperspektive der Jetztzeit betrachten und eine Art Endzeitstimmung entsteht. Es mag durchaus auch sein, dass sich die Demokratie seit ihrem Entstehen auch in einer Krise befindet, weil sie eben einer Antithese bedarf. Dies ganz im Sinne des *Winston Churchill* zugeschriebenen Zitates, die Demokratie sei die schlechteste aller Regierungsformen, ausgenommen alle anderen, die von Zeit zu Zeit versucht worden sind.

Dass insb die liberale Demokratie ein Feinbild für viele ist, ist nicht zu leugnen. Hat doch zum Beispiel *Wladimir Putin* beim G-20-Treffen am 20. 6. 2019 in Osaka die liberale Demokratie als Auslaufmodell bezeichnet und damit den Chor der Illiberalen verstärkt.

Mit den Herausgebern *Ludger Hagedorn*, *Katarina Hasewend* und *Shalini Randeria* hat das Institut für die Wissenschaften vom Menschen einen Sammelband herausgegeben, der Beiträge von *Ivan Krastev*, *Nadia Urbinati*, *Jan-Werner Müller*, *János Kis*, *Claus Offe*, *Jacques Rupnik*, *Boaventura de Sousa Santos*, *Mark Lilla* und *Chantal Mouffe* enthält.

Es kann nicht Aufgabe dieser Besprechung sein, die behandelten Themen im Einzelnen wiederzugeben. Daher nur einige ausgewählte Anmerkungen:

Wurde die Demokratie bisher als Garant für die Prosperität und die Überlegenheit der freien Wirtschaft angesehen, so erhebt sich die Frage, wie in diesem Zusammenhang die mindestens ebenso große nicht-demokratischer Staaten zu bewerten ist. Ist der Populismus eine Gefahr für die Demokratie oder ist gerade der Populismus eine Chance, die Bürger an die Demokratie heranzuführen?

Sind direkt-demokratische Einrichtungen in stärkerem Maße als bisher anzuwenden oder birgt die unreflektierte Ja-Nein-Politik gerade die Gefahr, dass nach Meinung und Gefühl und gerade nicht nach objektiven Kriterien abgestimmt wird? Wie kann (auch) in diesem Zusammenhang die Meinungsfreiheit gesichert werden? Das Schweizer Modell, nachdem erst mit Ja oder Nein abgestimmt wird, wenn bei Fragestellung ein aus einem kontroversen Diskurs entstandener Text zugrundeliegt, könnte ein Vorbild sein. Illiberale Demokratien werden als nicht-funktionierende Demokratien verkannt. Wahlen allein stellen die Demokratien nicht sicher.

Wenn Demokratien demokratisch untergehen, ist für den interessierten Leser nicht nur eine Aufarbeitung der jeweiligen Entwicklungen, sondern sie machen vor allem deutlich, dass an der liberalen repräsentativen Demokratie kein Weg vorbeiführt.

Wenn Demokratien demokratisch untergehen.

Von *Ludger Hagedorn/Katharina Hasewend/Shalini Randeria*. Passagen Verlag, Wien 2019, 184 Seiten, br, € 24,70.

GERHARD BENN-IBLER

Datenschutzrecht

Das im Facultas Verlag in zweiter, überarbeiteter und aktualisierter Auflage erschienene Werk wurde von Prof. Dr. *Dietmar Jahn* und Frau RA Dr. *Angelika Pallwein-Prettner*, LL.M., verfasst. Der Mitautor der ersten Auflage, Mag. *Christian Marzi*, ist leider bereits verstorben. Das Autorenteam verbindet in idealer Weise den akademischen Anspruch mit der praktischen Erfahrung.



Das vorliegende Buch ist als „manual“ bezeichnet und versteht sich ausdrücklich als kompakte Einführung bzw als Lehrbuch für den Bereich des Datenschutzrechts.

In Zusammenhang mit dem Wirksamwerden der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der Jahresmitte 2018 ist das Datenschutzrecht sehr viel stärker in den Mittelpunkt des allgemeinen Interesses gerückt. Auch deshalb sind zuletzt im deutschsprachigen Raum mehrere Kommentare zur DSGVO und teilweise auch zu den nationalen Umsetzungsbestimmungen erschienen. Gleichzeitig gab es eine Vielzahl an Veröffentlichungen verschiedener Organisationen mit praktischen Anleitungen zum Umgang mit den Bestimmungen der DSGVO.

Weniger Auswahl gab es im Hinblick auf leichter zugängliche Werke, welche eine systematische Darstellung des Datenschutzrechts enthalten. Eine solche kompakte und leicht lesbare Einführung leistet das vorliegende Werk.

Neben einer Darstellung der wichtigsten Regelungen der DSGVO finden sich eigene Kapitel zu den praktisch sehr wichtigen Themenbereichen „Videoüberwachung/Bildverarbeitung“ und „Beschäftigtendatenschutz“.

Die einzelnen Kapitel enthalten jeweils systematische Abhandlungen zu den jeweiligen Themen mit Verweisen auf die Bestimmungen der DSGVO und ergänzend anwendbare nationale Regelungen. Die Ausführungen sind klar und gut nachvollziehbar, wobei naturgemäß nicht auf jede Detailregelung eingegangen werden kann. Sehr positiv hervorzuheben ist, dass die Autoren dennoch auch eigene Standpunkte vertreten (zB zur Geltendmachung von Ansprüchen vor Zivilgerichten gem Art 79 DSGVO). Auf Fußnoten und Literaturverweise wurde bewusst verzichtet. Im Anhang findet sich jedoch ein Verzeichnis weiterführender Literatur und von Kommentaren. Der Charakter eines Lehrbuchs wird durch die am Ende jedes Kapitels angeführten Wiederholungsfragen unterstrichen. Abgerundet wird das Werk durch ein umfangreiches Stichwortverzeichnis.

Das vorliegende Werk stellt eine sehr brauchbare Einführung in die sonst nicht leicht zugängliche Materie des Datenschutzrechts dar und ist insofern sowohl für Studenten als auch Praktiker als erster Einstieg in dieses Rechtsgebiet zu empfehlen.

Datenschutzrecht.

Von *Dietmar Jahnell/Angelika Pallwein-Prettner/Christian Marzi*. 2. Auflage, facultas Verlag, Wien 2019, 202 Seiten, br, € 24,-.

CHRISTIAN WIRTHENSOHN

Bundesvergabegesetz 2018

Das neu erlassene BVergG 2018 ersetzt das bisherige BVergG 2006. Dessen Bestimmungen wurden zwar weitgehend in der zuletzt geltenden Fassung übernommen, dennoch enthält das neue Gesetz auch Änderungen und völlig neue Vorschriften, wie zB Entfall der Unterscheidung zwischen prioritären und nicht prioritären Dienstleistungen, neue Ausschlussgründe wegen fehlender Eignung, neue Nachweise für die technische Leistungsfähigkeit ua. Die vorliegende Gesetzesausgabe enthält den gesamten Gesetzestext samt Anhängen und folgt dabei der gewohnten Systematik, unmittelbar nach der jeweiligen Bestimmung die Erläuterung abdruckend. Dabei wurde insb auch berücksichtigt, dass einige Bestimmungen des Gesetzes iZm der zwingenden elektronischen Vergabe für öffentliche Auftraggeber im Oberschwellenbereich erst am 18. 10. 2018 in Kraft getreten sind. Bestimmungen des BVergG 2018, welche dadurch geändert wurden, sind einerseits in der bis 17. 10. 2018 geltenden Fassung und andererseits unmittelbar anschließend auch in der ab 18. 10. 2018 geltenden Fassung dargestellt.



Weiters berücksichtigt wurde die Schwellenwertverordnung 2018, welche ebenfalls am 20. 8. 2018 erlassen wurde. Damit werden einige im BVergG 2018 vorgesehene Schwellenwerte des Unterschwellenbereiches abgeändert und erhöht. Diese Schwellenwertverordnung gilt vorerst bis 31. 12. 2020. In der vorliegenden Gesetzesausgabe werden die erhöhten Schwellenwerte bei den entsprechenden Bestimmungen mittels Fußnote dargestellt.

Damit bietet diese Gesetzesausgabe einen umfassenden Überblick über das neue BVergG 2018 und stellt somit eine wertvolle Unterstützung für die tägliche Praxis von Juristen, aber insb auch für nichtjuristische Anwender des Vergaberechts (Beschaffungsabteilungen von Auftraggebern und natürlich auch für Bieter) dar, welche nicht nur den Gesetzestext, sondern auch die für die Auslegung wichtigen Materialien verwenden, diese aber nicht erst lange suchen möchten. Das Werk ist daher jedem „Vergaberechter“ zu empfehlen.

Bundesvergabegesetz 2018.

Von *Ralf D. Pock* (Hrsg.). 1. Auflage, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Graz 2018, 768 Seiten, br, € 98,80.

HARALD HAJEK

Verfassungsrecht

Bei dem bereits in 12., überarbeiteter Auflage im facultas Universitätsverlag erschienenen, von Univ.-Prof. *Theo Öhlinger* und Univ.-Prof. *Harald Eberhard* verfassten Lehrbuch zum Verfassungsrecht handelt es sich um eines der Standardwerke zum Verfassungsrecht, an dem schon im Studium kaum ein Weg vorbeiführt. Die vorliegende Auflage wurde von den Autoren wiederum umfassend überarbeitet und auf den aktuellen Stand gebracht. Nach den Angaben im Vorwort wurden Gesetzesänderungen und die Rsp bis Dezember 2018 berücksichtigt.



Nach einer allgemeinen Einführung und einem kurzen geschichtlichen Abriss über die Entwicklung der österreichischen Bundesverfassung stellen die Autoren die wesentlichen Grundprinzipien der Bundesverfassung vor. Diese Grundprinzipien werden in der Folge auch für die Gliederung der Hauptkapitel des Buches herangezogen.

So wird im Abschnitt „Bundesstaat“ neben der Kompetenzverteilung auch die gegenseitige Mitwirkung von Bund und Ländern an der Gesetzgebung beschrieben. Das Kapitel „Die demokratische Republik“ gibt einen Überblick über das Wahlrecht und die verschiedenen im österreichischen

Verfassungsrecht vorgesehenen obersten Organe (Nationalrat/Bundesrat, Bundespräsident, Bundes- und Landesregierungen) und auch nachgeordnete staatliche Organisationseinheiten. Im Kapitel „Rechtsstaat“ werden der Grundsatz der Gewaltenteilung, die verfassungsrechtlichen Grundlagen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit dargestellt.

Eigene Kapitel klären das Verhältnis des Verfassungsrechts zum Völkerrecht und – praktisch noch bedeutsamer – zum Europarecht.

Allen beschriebenen Kapiteln gemein ist die sehr übersichtliche Gliederung und die äußerst verständliche Sprache der beiden Autoren, die jeweils einen schnellen Einstieg in die einzelnen Themenbereiche ermöglicht. Einzelne Verweise auf die Rsp und teilweise weiterführende Literatur ermöglichen eine Vertiefung im Einzelfall, ohne dass die Ausführungen durch umfangreiche Fußnoten überladen werden.

All dies gilt ganz besonders auch für das aus meiner Sicht herausragende Kapitel des vorliegenden Werks, in dem die verfassungsrechtlich geschützten Grundrechte dargestellt werden. Nach einer kurzen allgemeinen Einführung in die Grundrechtsdogmatik und einige Grundrechtstheorien werden die einzelnen von der österreichischen Verfassung anerkannten Grundrechte jeweils einzeln übersichtlich und in systematisch vorbildlicher Weise erläutert. Die vorliegende Darstellung dürfte, soweit ersichtlich, überhaupt die gelungenste Einführung in die österreichische Grundrechtsdogmatik sein. Als Beispiel sei dabei nur auf die umfassenden und dennoch gut lesbaren Erläuterungen zum auch für die Rsp des österreichischen VfGH so zentralen Gleichheitsgrundsatz verwiesen.

Als Abschlusskapitel findet sich noch eine Übersicht über die Verfassungsgerichtsbarkeit, in der die verschiedenen Verfahrensarten vor dem VfGH übersichtlich dargestellt sind.

Zusammenfassend handelt es sich beim vorliegenden Werk zu Recht um eines der führenden Lehrbücher im Verfassungsrecht, wobei die Ausführungen auch für Praktiker für einen ersten Einstieg in Konstellationen mit verfassungsrechtlichen Bezügen sehr brauchbar sind.

Verfassungsrecht.

Von *Theo Öhlinger/Harald Eberhard*. 12. überarbeitete Auflage, Verlag Facultas, Wien 2019, 536 Seiten, br, € 46,-.

CHRISTIAN WIRTHENSOHN

Der Erbrechts-Kommentar §§ 531 – 824 ABGB

Em. o. Univ.-Prof. DDr. h.c. Dr. *Rudolf Welser* ist Leiter der Forschungsstelle für Europäische Rechtsentwicklung und Privatrechtsreform an der Universität Wien. Er war von 1971 bis 2007 Vorstand des Instituts für Zivilrecht dieser Universität. Vor allem aber hat er den „Grundriss des bürgerlichen Rechts“ (mit-)verfasst, ein Werk, das als „Kozziol/Welser“ wohl jedem Juristen in Österreich ein Begriff ist.



Seit vielen Jahrzehnten gehört das Erbrecht zu den Arbeitsschwerpunkten von *Rudolf Welser*. Sein Kommentar zum Erbrecht im „Rummel“-Kommentar war seit der 1. Auflage (1983) bis zur 4. Auflage (2014) eine bewährte Orientierungshilfe für Rsp und Lehre.

Nunmehr hat *Rudolf Welser* das seit 1. 1. 2017 neue Erbrecht, konkret die §§ 531 bis 824 in der Fassung des ErbRÄG 2015, in einem selbständigen Werk neu kommentiert.

Für den mit erbrechtlichen Fragen befassten Praktiker lässt diese Kommentierung kaum einen Wunsch offen: Zur leichteren Orientierung finden sich den neu formulierten Bestimmungen die entsprechenden früheren Bestimmungen gegenübergestellt (soweit eine solche Zuordnung möglich war). Zu jedem Paragraphen wird die Literatur angeführt, und zwar für die Zeit vor und nach dem ErbRÄG 2015 übersichtlich getrennt. Der jeweils eigentlichen Kommentierung sind die Erläuterungen zur Regierungsvorlage vorangestellt.

In seiner Kommentierung durchleuchtet *Rudolf Welser* die neuen Bestimmungen, insb ihr Verhältnis zu den verbliebenen und aufgehobenen Bestimmungen. Er untersucht, ob und wie weit der Gesetzgeber mit gleichbleibenden oder ähnlichen Formulierungen die Rechtslage geändert hat. Und er zeigt auf, in welchen Fällen auf die bisherige Literatur und bewährte Rsp noch zurückgegriffen werden kann.

Welser macht auf viele der mit der Erbrechtsreform neu aufgeworfenen Fragen aufmerksam, er weist auf die in der jüngsten Literatur bereits unterbreiteten Lösungsvorschläge hin, bietet aber auch eigene Lösungsansätze an.

Aus der Sicht der Praxis besonders erfreulich: Die mit dem ErbRÄG 2015 zugleich novellierten Bestimmungen des AußStrG, welche jene des ABGB ergänzen, sind im Anhang (mit den Erläuterungen der Regierungsvorlage) wiedergegeben. Ebenso hilfreich ist das sehr sorgfältig gearbeitete Stichwortverzeichnis.

Kurzum: In diesem Werk sind viele fundierte Anregungen und argumentative Unterstützungen zur Beantwortung jener konkreten Fragen zu finden, die das ErbRÄG 2015 mit sich gebracht hat. Mit dem „Erbrechts-Kommentar“ ist *Ru-*

dolf Welser jedenfalls (wieder) ein unverzichtbarer Arbeitsbehelf für alle gelungen, die in der Praxis mit Fragen zum Erbrecht befasst sind.

Der Erbrechts-Kommentar §§ 531 – 824 ABGB.

Von Rudolf Welser. Verlag Manz, Wien 2019, XLIV, 532 Seiten, geb, € 128,-.

ELISABETH SCHEUBA

Mediengesetz Praxiskommentar

Im Lexis-Nexis-Verlag ist der seit längerem etablierte Praxiskommentar zum Mediengesetz in vierter Auflage erschienen. Nach Vorwort (V), Abkürzungsverzeichnis (XI) und Literaturverzeichnis (XIX) folgt die Kommentierung der einzelnen Bestimmungen zum Mediengesetz, die die Autoren trotz interner Aufgabenteilung als „gemeinschaftliches Werk“ präsentieren und daher auch alle Ausführungen gemeinsam vertreten (Vorwort, V). Der erste und zweite Abschnitt (§§ 1–5) sowie die Abschnitte 4, 6 bis 10 (§§ 24–27; 43–57), die bis zur dritten Auflage Alfred Noll bearbeitet hat, wurden von Alexander Koukal fortgeführt. Die Einleitung (Zur Entwicklung des MedienG), die Präambel zum Mediengesetz sowie die Bestimmungen zum Persönlichkeitsschutz (§§ 6–8 a, 22 und 23) stammen von Walter Berka. Das Gegendarstellungsrecht (§§ 9–21) hat Thomas Höhne kommentiert, die strafrechtlichen Bestimmungen (§§ 28–42) wiederum Lucie Heindl. Ein Stichwortverzeichnis rundet das Werk ab (621 ff). Die Neuauflage ist auf dem Stand Ende 2018.



Die Kommentierung besticht durch ihre umfassende und benutzerfreundliche, systematische und sprachlich klare Darstellung der komplexen Materie. Es werden nicht nur die in den letzten Jahren erfolgten Veränderungen der Rechtslage berücksichtigt, sondern auch die an Umfang beachtlich angewachsenen Entscheidungen zum MedienG ausgewertet, wobei darauf hinzuweisen ist, dass durch das Rechtsinstitut der Erneuerung des Strafverfahrens (§ 363 a StPO) auch vermehrt Entscheidungen des OGH vorliegen (vor allem in Zusammenhang mit Art 10 EMRK). Das Buch wird dem Anspruch der Verfasser, das MedienG „für die Bedürfnisse der praktischen medienrechtlichen Arbeit umfassend und vertieft aufzuarbeiten“ (Vorwort, V), völlig gerecht und ist daher jedem Interessierten sehr zu empfehlen.

Mediengesetz Praxiskommentar.

Von Walter Berka/Lucie Heindl/Thomas Höhne/Alexander Koukal. 4. neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Verlag LexisNexis, Wien 2019, XX, 644 Seiten, geb, € 127,-.

EINHARD STEININGER

SDG – GebAG Sachverständigen- und Dolmetschergesetz Gebührenanspruchsgesetz

Die 4. neu bearbeitete und erweiterte Auflage der Manz'schen *Großen Gesetzesausgabe* zum Sachverständigen- und Dolmetschergesetz und Gebührenanspruchsgesetz berücksichtigt auf dem Stand vom 1. 7. 2018 rund 17 Jahre Rechtsentwicklung sowie zahlreiche neue Entscheidungen.



Seit der Voraufgabe ließen insb die zT umfangreichen Änderungen durch die größte Reform der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 samt Ausführungsgesetzen), die Zivilverfahrens-Novelle 2009 und die Berufsrechtsänderungsgesetze 2008, 2013 und 2016 eine Neubearbeitung notwendig werden. Außerdem wurde seit der Voraufgabe die elektronische Gerichtssachverständigen- und Dolmetscherliste (<http://sdgliste.justiz.gv.at/>) eingeführt, die Rolle der Staatsanwaltschaften bei der Bestellung von Sachverständigen sowie bei der Sachverständigengebührenabwicklung neu geregelt und eine „Kosten-Warnpflicht“ des Sachverständigen in allen Verfahren (in § 25 Abs 1a GebAG) normiert.

Das vorliegende Werk enthält neben den im Titel genannten Gesetzen mehr als 3.500 Entscheidungen in Leitsätzen, ausführliche Anmerkungen unter Berücksichtigung der Gesetzesmaterialien und neuer Publikationen, Auszüge aus einschlägigen sonstigen Gesetzen (AußStrG, Geo etc), Erlasse des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRD) und die Standesregeln für Sachverständige.

Die *Große Gesetzesausgabe* SDG – GebAG ist vor allem durch diese großzügige Auswahl relevanter Texte und aufgrund der oftmals unveröffentlichten und nicht immer einheitlichen Entscheidungspraxis der OLG und der Gerichte erster Instanz ein praktisches Hilfsmittel bei der täglichen Bearbeitung rechtswissenschaftlicher Fragestellungen zu Sachverständigen und der von diesen beanspruchten Gebühren. Zahlreiche Gründe sprechen somit dafür, dabei auf die aktualisierte Ausgabe zurückzugreifen.

SDG – GebAG. Sachverständigen- und Dolmetschergesetz – Gebührenanspruchsgesetz.

Von Harald Krammer/Alexander Schmidt/Johann Guggenbichler. Große Gesetzesausgabe, 4. Auflage, Verlag Manz, Wien 2018, XXIV, 828 Seiten, geb, € 145,-.

FLORIAN LEITINGER

Grundriss des bürgerlichen Rechts Band I

Der Band I des Standardwerks zum bürgerlichen Recht erschien im November 2018 in seiner 15. Auflage. Mittlerweile wird das bisher landläufig als „*Koziol/Welser*“ bezeichnete Werk von Univ.-Prof. Dr. *Andreas Kletečka* bearbeitet, im Werktitel scheint nach wie vor em. o. Univ.-Prof. DDr. h.c. Dr. Dr. *Rudolf Welser* auf; kommende Studentengenerationen werden sich die Materie des bürgerlichen Rechts wohl mit dem „*Welser/Kletečka*“ aneignen.



Die neue Auflage dieses aus dem juristischen Alltag nicht mehr wegzudenkenden Werks hat sein bewährtes Erfolgsrezept beibehalten und die bereits bestens bekannte und bewährte Dichte an Literatur und Judikatur beachtlich ausgebaut. Band I beinhaltet, wie auch die vorherigen Auflagen, den Allgemeinen Teil des bürgerlichen Rechts, das Sachenrecht und das Familienrecht. Das Kapitel des Erwachsenenschutzrechts wurde komplett neu und in gebotener Kürze übersichtlich und prägnant verfasst. Die Änderungen im Eherecht („Ehe für alle“) und Adoptionsrecht sind präzise eingearbeitet und in kompakter und dennoch erschöpfender Form ausgeführt. Das Werk ist somit wieder am aktuellsten gesetzlichen Stand.

Die umfangreichste Neuerung enthält zweifelsohne die Novellierung des ABGB durch das Erbrechts-Änderungsgesetz 2015. Auch wenn das Erbrecht in diesem Band I nicht behandelt wird, sondern nach wie vor in Band II, ziehen sich die Neuerungen durch alle Facetten des bürgerlichen Rechts und sind daher auch für die Themenbereiche des Band I von Relevanz. So wurde etwa das Kapitel zum Verjährungsrecht entsprechend aktualisiert, das mit dem Titel „Die Zeit“ einen weitaus umfangreicheren Bereich abdeckt, als dies andere Lehrbücher zum bürgerlichen Recht mit der simplen Überschrift „Verjährung“ tun.

Die bis ins Detail reichende akribische Darstellung aller Themen des bürgerlichen Rechts macht dieses Lehrbuch, das zugleich Praxishandbuch ist, in Österreich zu Recht zum unangefochtenen Standardwerk für jeden Juristen. Der Erwerb der Neuauflage ist jedenfalls zu empfehlen.

Grundriss des bürgerlichen Rechts.

Von *Rudolf Welser/Andreas Kletečka* (Hrsg.). 15. Auflage, Verlag Manz, Wien 2018, XXXVI, 698 Seiten, geb, € 64,-.

HERSIA LEITINGER

StGB und ausgewählte Nebengesetze, Kurzkommentar

E. *E. Fabrizy* hat mit der 13., neu bearbeiteten Auflage seines Kurzkommentars zum österreichischen Strafgesetzbuch und anderen relevanten Nebengesetzen erneut ein Werk geschaffen, das sich eben nicht nur ausführlichst mit dem StGB auseinandersetzt, sondern auch mit zusammenhängenden Gesetzen bzw Auszügen solcher, betreffend topaktueller Rechtsgebiete wie ua dem Datenschutzgesetz, dem Fremdenpolizeigesetz, dem Verbotsgesetz und dem Waffengesetz.



Dies ist recht selten anzutreffen und erleichtert die Arbeit an komplexen juristischen Causen ungemein. Die Gesetzestexte sind per Stand 1. 11. 2018 ausgesprochen zeitnah, Literatur und Judikatur sind zum Stand Juli/August 2018 berücksichtigt.

Auch diese Auflage bedient sich der bewährten und übersichtlichen Gliederung in Gesetze und deren Paragraphen, was zusammen mit dem äußerst ausführlichen Stichwortverzeichnis und dem Abkürzungsverzeichnis eine schnelle und effiziente Handhabung garantiert.

Anlässlich der neuen Judikatur seit dem letzten Kommentar ist die neue 13. Auflage ungemein hilfreich bei der Lösung von Rechtsproblemen in der Praxis. Meines Erachtens ist die Arbeit mit diesem Buch gerade deshalb so angenehm, weil so gut wie alle relevanten, mit dem StGB zusammenhängenden Gesetzestexte inkludiert wurden und somit eine zielgerichtete Arbeit mit nur einem Werk möglich ist. Die hier zusammengetragenen neuen Gerichtsentscheidungen sind aufgrund der Strafgesetznovelle 2015 überaus hilfreich bei der alltäglichen Arbeit. Hierbei möchte ich bspw die Erörterung des § 19a StGB nennen, welche anhand von zwei Urteilen die Anpassung an die EU-Richtlinie aus 2014 besonders schön illustriert und zusammenhängende Fragen klärt.

Einen in der Praxis überaus relevanten Bestandteil des StGB bildet der § 88 StGB der fahrlässigen Körperverletzung. Hierzu möchte ich den eben genannten Paragraphen in Kombination mit dem Problem der Hundehalterhaftung thematisieren.

Der Hundehalter hat eine Pflicht zur sorgfältigen und ordnungsgemäßen Verwahrung des Tieres, wodurch die „besondere Tiergefahr“ gesenkt werden soll. Um dieser Pflicht nachzukommen und einer möglichen Haftung zu entgehen, ist es unter anderem empfehlenswert, sich in einer Hundeschule bezüglich eines Halsbands oder Geschirrs zu erkundigen, ein solches in einem Fachgeschäft nach ausreichender Beratung zu erwerben und auch dessen Einstellung regelmäßig zu kontrollieren.

Wichtig sind jedenfalls ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Gewicht des Hundes und der Statur des Halters sowie ständiger Blick-, Ruf- und Leinenkontakt, um ein schnelles Eingreifen in einer Notsituation zu ermöglichen, da widrigenfalls der Hundehalter seinen Anforderungen nicht gerecht wird, wie zB aus der E 8 Ob 6/15p ersichtlich wird.

Der Strafgesetzbuch Kurzkomentar von *E. E. Fabrizy* punktet vor allem aufgrund der umfangreichen und detaillierten Ausführungen von praxisrelevanten Materien und fachübergreifenden Themen. Komplexe Probleme werden verständlich und sachlich erörtert und durch brandaktuelle Judikatur veranschaulicht.

Die Sammlung aktuellster Rechtsprechungen erweist sich aufgrund des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015 als überaus nützlich und der Kurzkomentar ist sohin eine Bereicherung für jede Kanzlei. Die Arbeit mit eben diesem Werk kann der Kollegschaft ausdrücklich weiterempfohlen werden.

StGB und ausgewählte Nebengesetze, Kurzkomentar.

Von *Ernst E. Fabrizy*. 13., neu bearbeitete Auflage, Verlag Manz, Wien 2018, XXII, 1.276 Seiten, geb, € 168,-.

GEROLD BENEDEK

Handbuch zur Aktiengesellschaft, Band II Muster

Es ist nunmehr die Ergänzung zum Handbuch zur Aktiengesellschaft Band I „Grundlagen“ erschienen. Dieses Buch umfasst Muster, angefangen von der Gründung, Vorstandsbestellung und Abberufung, Hauptversammlung, Kapitalerhöhungen in allen Formen, Kapitalmaßnahmen, Umwandlung und Spaltung sowie Verschmelzung.



Es ist klar, dass diese Muster nur die grundlegenden Inhalte für den Rechtsanwender darstellen.

Handbuch zur Aktiengesellschaft, Band II Muster.

Von *Martin Gratzl/Christian Hausmaninger/Georg Justich* (Hrsg.). 1. Auflage, Verlag LexisNexis, Wien 2018, XII, 320

Seiten, geb, € 62,-.

WOLF-GEORG SCHÄRF

UGB – Unternehmensgesetzbuch

Die zahlreichen Neuerungen vor allem im Rechnungslegungsrecht, aber auch die fortschreitende Rechtsentwicklung haben schon nach drei Jahren eine Neuauflage des UGB-Kommentars dringend nötig gemacht. Mit der neuen, dritten Auflage hat *Ulrich Torggler* ein Werk geschaffen, welches wirklich ausgezeichnet auf grundlegende Probleme des Unternehmensrechts eingeht und diese in gewohnter und geschätzter Prägnanz schildert. Erörtert werden die ersten vier Bücher, das fünfte Buch wird aufgrund seiner geringen praktischen Relevanz ausgelassen. Die Gesetzestexte beinhalten die neuesten Änderungen, so zB auch das APRÄG 2016 und das NaDiVeG 2017 und sind sohin top aktuell.



Dieser Kommentar bietet seinen Lesern ein wirklich ausgezeichnetes Feature, welches seine Handhabung um einiges erleichtert. Jeder Paragraf verfügt anfangs über eine Übersicht, in welcher genau aufgezeichnet wird, wo sich innerhalb eines Paragrafen welches Rechtsproblem befindet. Die Arbeit mit diesem Werk wird dadurch ungemein effizienter, die Suche nach konkreten Tatbeständen sehr angenehm.

Zudem hat auch dieser Kommentar ein ausführliches Inhaltsverzeichnis, ein weitgefächertes Stichwortverzeichnis und ein Abkürzungsverzeichnis. Die Gliederung in Gesetze und deren Paragrafen ist gängig und beliebt.

Anlässlich der Novellierungen des dritten Buches ist unter anderem spezielles Augenmerk auf das APRÄG 2016 zu legen, welches den Anwendungsbereich des § 189 Abs 1 Z 2 UGB auf eingetragene Personengesellschaften klarstellend einschränkt. Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts unterliegt sohin niemals der Rechnungslegungspflicht, selbst wenn ausschließlich Kapitalgesellschaften an der GesBR beteiligt sind. Nennenswert ist zudem auch die Änderung, die das NaDiVeG im § 243b UGB hervorruft. Bereits bisher sind große Kapitalgesellschaften verpflichtet, in einem Lagebericht Angaben zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren aufzunehmen. Mit dem NaDiVeG wurde diese Berichtspflicht jedoch konkretisiert und erweitert, um dadurch die Relevanz, Konsistenz und Vergleichbarkeit der nichtfinanziellen Informationen zu verbessern.

Besonders hervorheben möchte ich die §§ 377 und 378 UGB, welche eine unheimlich große Wichtigkeit im alltäglichen Geschäftsleben eines jeden Unternehmers haben – die Mängelrüge. Das Rechtsproblem der Mängelrüge wird im Kommentar ausführlichst auf 15 Seiten geschildert. Ausgesprochen interessant ist hierbei die Frist, innerhalb welcher eine solche Rüge zu erfolgen hat. Die Verpflichtung des Unternehmers zur unverzüglichen Untersuchung der Ware wurde

mit dem HaRÄG aufgehoben und in Anlehnung an das UN-Kaufrecht durch eine angemessene Frist ersetzt. Der Gesetzgeber definiert diese Frist in § 377 Abs 1 UGB jedoch nicht genau. Die Judikatur verweist hierbei auf eine zum UN-Kaufrecht ergangene Rsp des OGH, wonach im Zweifel eine Frist von 14 Tagen angemessen ist, welche sich aus einer Untersuchungsfrist von sieben Tagen und einer Anzeigefrist von ebenfalls sieben Tagen zusammensetzt. Dennoch gelten dabei wichtige Ausnahmen, wie zB im Fall von verderblichen Waren, welche noch am selben Tag gerügt werden müssen. Bei offensichtlichen Mängeln reduziert sich die Rügefrist auf sieben Tage, da die Untersuchungsfrist wegfällt. So auch bei versteckten Mängeln, wo sich die Rügefrist ebenfalls auf sieben Tage reduziert, da der Mangel erst nach Entdeckung gerügt werden muss und sohin die Untersuchungsfrist ebenfalls wegfällt. Die rechtzeitige Absendung der Rüge ist ausreichend, das Verlust- und Verzögerungsrisiko trägt der Verkäufer.

Der Unternehmensgesetzbuch Kommentar von *Ulrich Torggler* besticht vor allem durch seine praxisorientierte Darstellung, seine Leserfreundlichkeit und durch sein handliches Format. Komplexe Rechtsfragen werden anhand Rsp und herrschender Meinung erklärt. Zu betonen ist jedoch, dass auch zahlreiche weiterführende Nachweise zu Streitfragen inkludiert wurden. Durch das Inhaltsverzeichnis in Verbindung mit der paragrafeninternen Übersicht ist die Handhabung effizient und zeitsparend. Das Werk erleichtert die alltägliche juristische Arbeit ungemein und kann, vor allem aufgrund seiner exzellenten Gliederung kombiniert mit dem überaus sachkundigen Inhalt, für die Anwendung in der Praxis ausdrücklich nur weiterempfohlen werden.

UGB – Unternehmensgesetzbuch – Kommentar.

Von *Ulrich Torggler* (Hrsg). 3. Auflage, Linde Verlag, Wien 2019, 2.064 Seiten, geb, € 230,-.

GEROLD BENEDEK

Internationales Familienrecht

Als *Franz Gschnitzer* 1954 schrieb: „Die Eigenart der Völker tritt im Familienleben am stärksten hervor“ (Österreichische Eigenart im ABGB, ÖJZ 1954, 465 = *Bartua*, *Franz-Gschnitzer-Lesebuch* [1993] 505), hätte er sich wohl kaum erträumen lassen, wie rasant Vereinheitlichung und Harmonisierung des europäischen und internationalen Familienrechts voranschreiten. *Kohler* prophezeite in NJW 2001, 14 bei Erlass der Brüssel II-Verordnung dann, dass die Auswirkungen der neuen Regelungen auf das internationale Scheidungsrecht kaum überschätzt werden können; nunmehr – 18 Jahre später – beweist das hier zu besprechende Werk, dass dieser seinerzeitige Befund *Kohlers* mehr als richtig war. Umfassend kommentiert sind nämlich sechs EU-Verordnungen (Brüssel IIa, Rom III, EuMaSchVO,

EuEhegüterVO, EuPartnergüterVO, EuUVO) und fünf Haager Übereinkommen (KSÜ, HKÜ, HUP, HUÜ, HAÜ), die Fragen des internationalen Familienrechts vereinheitlichen. Auch wenn es iW „nur“ um internationale Zuständigkeit, anwendbares Recht, Anerkennung und Vollstreckung geht, dann hat mE kein privatrechtliches Rechtsgebiet einen derart tiefgreifenden Wandel in den vergangenen rund 15 Jahren erfahren wie das internationale Familienrecht. Die Idee *Gitschthalers* – so das Vorwort –, dem österr Familienrechtler ein Buch zur Verfügung zu stellen, das nicht nur einen Überblick verschafft, sondern das gesamte europäische und internationale Familienrecht ausführlich kommentiert, ist daher sehr zu begrüßen. So soll das mühsame Suchen einschlägiger Vorschriften im Internet oder das Ausweichen auf (meist) deutsche Kommentare entfallen; das Buch bezieht dabei sowohl österr Rsp und Lit, aber auch Entscheidungen internationaler und ausländischer Gerichte und Lit (jedenfalls deutschsprachiger) mit ein (etwa auch den neuen *Hausmann*, Internationales und Europäisches Familienrecht [2018]).



Hochachtung zollt der Rezensent einzelnen Autoren, deren Kommentierungen teils viele hundert Seiten umfassen (etwa *Garber* zu Brüssel IIa mehr als 500 Seiten oder *Huter* zum KSÜ ca 750 Seiten). Aus diesen umfangreichen Ausführungen kann ich nur einzelne inhaltliche Fragen vorstellen:

- Dreh- und Angelpunkt des neuen europäischen Zuständigkeits- und Kollisionsrechts ist der Begriff des „**gewöhnlichen Aufenthalts**“. Die genannten Rechtsakte verwirklichen – zumindest als Grundregel – dieses Aufenthaltsprinzip und bringen für den österr Familienrechtler die Abkehr von der Anknüpfung an das Personalstatut. Es ist daher nicht verwunderlich, dass diesem Umstand in den einzelnen Kommentierungen ein Hauptaugenmerk geschenkt wird (etwa *Garber*, Rz 9–40 zu Art 3 Brüssel IIa-VO; *Rudolf* bei Art 8 Rom III-VO; *Weber* zu Art 6 EhegüterVO/EhepartnergüterVO; *Fuchs* zu Art 3 EuUVO; *Gitschthaler* bei Art 3 HUP; wobei *Huters* Kommentierung bei Art 5 KSÜ [Rz 1–61] mit Umfang und dogmatischer Durchdringung besonders hervorsteht). Diese Ausführungen sind uU wechselseitig auf die anderen Rechtsakte übertragbar (vgl *Fuchs*, Rz 13 zu Art 3 EuUVO); mE auch auf solche Normen außerhalb des Familienrechts (etwa auf Art 4, 21 EuErbVO).
- Für die Kautelarjuristerei ebenfalls sehr bedeutsam sind die zahlreichen (auch neuen) Möglichkeiten der **Gerichtsstands- und Rechtswahl**. Auch hier ermöglichen die Kommentierungen einen einfachen Zugang zu den jeweiligen Voraussetzungen. Während die „alte“ Brüssel IIa-VO diese Freiheiten nicht vorsieht, sehen die neuen VO sowohl Rechtswahl- (Art 5 ff Rom III – eingehend erläutert von *Rudolf*; Art 22 ff EuEhegüterVO/EuPartner-

güterVO – dazu *Verschraegen*) als auch Gerichtsstandsvereinbarungen vor (Art 7 EuEhegüterVO/EuPartnergüterVO – dazu *Weber*; Art 4 EuUVO – dazu *Fuchs*); und zwar jeweils mit dem Schriftform- bzw elektronischen Erfordernis. Auch das Stichwortverzeichnis führt treffsicher zu diesen Normen und detailreichen Ausführungen. Das KSÜ hingegen sieht diese Freiheiten nicht vor und geht vom Gleichlauf zwischen Gerichtszuständigkeit und anwendbarem Recht aus (*Huter*, Rz 1 zu Art 15 KSÜ).

- Für Anwälte besonders interessant sind die vielen Tatbestände zur internationalen Zuständigkeit, wenn diese ein **forum shopping** ermöglichen. So ermöglichen etwa Art 3 EuUVO (vgl *Fuchs* Rz 1 f) oder Art 3 Brüssel IIa (vgl *Garber* Rz 3 f) mehrere Alternativen gerichtlicher Zuständigkeit, während etwa Art 4 ff EhegüterVO/EhepartnergüterVO zunächst Annexzuständigkeiten (an Verlassenschafts- oder Eheverfahren) und erst subsidiär dann eine „Wahl“ – aber im Rahmen einer Stufenleiter – in Art 6 vorsehen (guter Überblick bei *Weber*, Rz 15 ff vor Art 4 EuEhegüterVO bzw Rz 16 ff vor Art 4 EuPartnergüterVO).

Der mit international-familienrechtlichen Sachverhalten befasste Anwalt muss sich (wie auch jeder andere Anwalt, der mit grenzüberschreitenden Fragen konfrontiert ist) einen Sorgfaltsvorwurf gefallen lassen, wenn er nicht zu Gunsten seines Mandanten versucht, das „bessere Recht“ oder das „beste Gericht“ ausfindig zu machen, um ein allenfalls vorhandenes „Rechtsgefälle“ mit den – durch das Kollisionsrecht und das internationale/europäische Zivilprozessrecht – vorgegebenen Spielräumen für sich nutzbar zu machen. Im Familienrecht ist er mit dem hier besprochenen Buch jedenfalls ausreichend gewappnet.

Herausgeber und Autoren ist zu gratulieren – man könnte in Bezug auf das Vorwort sagen: „Mission accomplished!“ – und zwar in quantitativer und qualitativer Hinsicht kaum zu übertreffen. In einer österreichischen Anwaltskanzlei darf dieses Werk nicht fehlen.

Internationales Familienrecht. EU-Verordnungen und Haager Übereinkommen zum Ehe-, Partner- und Kindschaftsrecht.

Von *Edwin Gitschthaler* (Hrsg). Verlag Österreich, Wien 2019, 3.004 Seiten, geb, € 398,-.

ALEXANDER WITTWER

Rechnungswesen Schritt für Schritt

Das vorliegende Werk richtet sich insb an Studierende der wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen (speziell der Universität Wien, da es auf die aktuellen Lehrpläne abgestimmt wurde), aber auch an Praktiker und hat zum Ziel, einen raschen Überblick über die grundlegenden

Funktionen der umfangreichen Materie des Rechnungswesens zu geben. Die Autorin verzichtet daher im Interesse der besseren Lesbarkeit auf Fußnoten; die verwendeten Quellen werden in einem Literaturverzeichnis angegeben.



Die Autorin ist ao. Univ-Prof. am Lehrstuhl für Externes Rechnungswesen an der Universität Wien. Daneben lehrt sie an Fachhochschulen sowie MBA-Kursen an anderen Universitäten und engagiert sich wissenschaftlich und praktisch im Bereich neuer didaktischer Methoden. Demgemäß erläutert die Autorin auch in der vorangestellten „Anleitung zur Verwendung dieses Buches“, dass die übliche starre Einteilung vieler Lehrbücher in Buchhaltung, Bilanzierung, Bilanzanalyse und Kostenrechnung aufgegeben wird. Stattdessen baut die Autorin die ersten zehn Kapitel des Werkes rund um zehn Fragen auf (beginnend mit „Warum benötigt ein Unternehmen Rechnungswesen?“ über „Welche Instrumente verwendet das Rechnungswesen?“ bis „Wie liquide ist das Unternehmen?“), wobei jedes Kapitel aus Lernzielen, Definitionen/Erläuterungen und Aufgaben besteht.

Die Arbeit mit den in den beiden Komplexitätsstufen *für Anfänger* und *für Fortgeschrittene* dargebotenen Aufgaben (vorwiegend Rechenbeispiele und theoretische Fragestellungen in Form von Multiple-Choice-Tests) wird durch das beiliegende, 87 Seiten umfassende Lösungsheft maßgeblich erleichtert, da dieses neben den Lösungen auch die Rechenwege enthält.

In einem abschließenden elften Kapitel werden die Teilbereiche anhand eines durchgehenden, vereinfachten Beispiels zur Selbstkontrolle nochmals in ihrem Gesamtzusammenhang dargestellt.

Insgesamt besteht der Ansatz der Autorin darin, die Kernfragen des Rechnungswesens zusammenzufassen und sie den drei Teilbereichen Buchhaltung, Kostenrechnung und Bilanzanalyse zuzuordnen. Hierbei fällt auf, dass der Fokus der Autorin eindeutig auf der intuitiven, von einem praktischen Verständnis geprägten Vermittlung des Lernstoffs liegt. Dies wird vor allem durch die Benutzerfreundlichkeit, die Lesbarkeit und die vielen Visualisierungen erreicht.

Rechnungswesen Schritt für Schritt.

Von *Michaela Schaffhauser-Linzatti*. 4. Auflage, facultas Universitätsverlag, Wien 2019, 490 Seiten samt Lösungsheft (87 Seiten), br, € 46,-.

FLORIAN LEITINGER

Zeitschriftenübersicht

AKTUELLES RECHT ZUM DIENSTVERHÄLTNIS

- 6658** **3** *Wiesinger, Christoph*: Der Entgeltanspruch von dauernd freigestellten Betriebsräten
6659 **3** *Huger, Martin*: Mobiles Arbeiten – Arbeits- und datenschutzrechtliche Grundlagen
6660 **3** *Hitz, Wolfram*: Ausgewählte Rechtsfragen zu den Neuerungen Papamonat, Karenzanrechnung & Entgeltfortzahlung bei Katastrophenhilfe

BANKARCHIV

- 8** **562** *Puntus, Georg und Waldherr Markus*: Die Auslagerung wesentlicher bankbetrieblicher Aufgaben gemäß § 25 BWG unter Berücksichtigung der EBA Guidelines on outsourcing
9 **620** *Mestel, Roland*: Liquidität am österreichischen Aktienmarkt: Datenbank „FiRe Graz DS“
630 *Caramanica, Luca*: WAG 2018 – Vor-Ort-Verfügbarkeit als Qualitätsverbesserung der Wertpapier(neben)dienstleistung

BAU AKTUELL

- 4** **135** *Mandl, Thomas*: Verbindliche Honorare für Planungsleistungen sind EU-rechtswidrig
137 *Wiesinger, Christoph*: Fertigstellungsanzeige nur vom Ziviltechniker?
140 *Hasberger, Michael und Markus Busta*: Schäden an Infrastruktureinrichtungen am Beispiel von unterirdischen Einbauten

BAURECHTLICHE BLÄTTER

- 4** **125** *Lebitsch, Gerhard und Sigrid Lebitsch-Buchsteiner*: Kein effektiver „objektiver Nachbarschaftsschutz“ ohne Nachbarn!
135 *Mendel, Michael*: Änderung von Bebauungsplänen: LVwG Bgld stellt engen Spielraum klar

ECOLEX

- 7** **564** *Leupold, Petra*: Kollektiver Rechtsschutz: Österreich und Deutschland im Vergleich
573 *Kepplinger, Jakob*: Über Innenprovisionen, (drohende) Interessenkonflikte und „chinese walls“
589 *Mertens, Jürgen Stephan*: Ein Plädoyer für den unabhängigen Untersuchungsrichter
591 *Siwy, Alfred*: Deliktgerichtsstand und Gerichtsstandsvereinbarungen bei Kartellschadenersatzklagen
599 *Kämpf, Rolf*: Verzichtsmöglichkeiten bei Unternehmensstrukturänderungen (Spaltung)
607 *Kriechbaumer, Clemens*: Konzernhaftung im Bereich des Kartellschadenersatzrechts
616 *Salcher, Markus*: DSGVO-Geldbußen gegen den Betriebsrat?
633 *Anderl, Axel und Dominik Schelling*: Datenschutz und Blockchain: Ein unauflösbares Dilemma?
8 **656** *Mazal, Wolfgang*: Neue Arbeitszeitaufzeichnung: Wahrheit statt Schönung. Konsequenzen auch für Home-Office
658 *Stärker, Lukas*: Technischer Arbeitnehmerschutz im Home-Office bzw bei Tele-Heimarbeit
660 *Hübelbauer, Reinhard*: Payback time bei Track or pay?
664 *Ertl, Gunter*: Der Stierkampf in der Kunstversicherung – Zugleich Besprechung der Entscheidung des OGH 7 Ob 157/18s
683 *Reich-Rohrwig, Johannes*: Planung der Vermögensnachfolge
698 *Zemann, Adolf*: Im Sommerloch: Zum Urheber- und Markenrecht
702 *Dullinger, Thomas*: Ausnahme der Zeitungszusteller aus dem ASVG
710 *Bajrami, Urim*: Zur Gemeinnützigkeit von Vereinen im E-Sport
715 *Knyrim, Rainer*: Zur Zulässigkeit des Adresshandels der Österreichischen Post AG

GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

- 8** **779** *Schulze, Gernot*: Fotos von gemeinfreien Werken der bildenden Kunst
783 *Pravemann, Timm*: Art 17 der Richtlinie zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

IMMOLEX

- 7–8** **234** *Wicho, Lorenz*: Die Krux mit der Kurzzeitvermietung
249 *Lindner, Anna*: Urlaub auf Balkonien
260 *Sulz, Gottfried und Klaus Hirschler*: Die Übertragung stiller Reserven gem § 12 EStG nach unentgeltlichem Erwerb des Betriebes
262 *Kogler, Anna*: Die gerichtsbekanntrechtlichen Änderungen des ZZRÄG 2019

JOURNAL FÜR ERBRECHT UND VERMÖGENSNACHFOLGE

- 2** **48** *Baldovini, Luca*: Die kollisionsrechtliche Qualifikation des Pflegevermächtnisses
59 *Heindler, Florian*: Die Durchbrechung der Nachlassseinheit nach Artikel 12 EuErbVO
63 *Kronthaler, Christoph*: Die Besitznachfolge

Zeitschriftenübersicht

- 73 *Scheuba, Elisabeth*: Kurze Rechtsmittelfristen im Erbrechtsstreit wirklich sachgerecht?
 77 *Hügel, Verena*: Verbot der Einlagenrückgewähr – Anwendung auf Rechtsgeschäfte zwischen Stiftungsbeteiligten und Beteiligungsgesellschaften einer Privatstiftung

JOURNAL FÜR STRAFRECHT

- 4 306 *Donhauser, Gerhard*: Die StPO-Reform und der (liberale) Rechtsstaat
 321 *Nimmervoll, Rainer J.*: 10 Jahre StPO-Reform, die Sicht der Gerichte
 324 *Keplinger, Rudolf*: 10 Jahre StPO-Reform aus Sicht der Kriminalpolizei
 327 *Holzleitner, Robert*: 10 Jahre StPO-Reform – die Sicht der Staatsanwaltschaft
 331 *Weh, Wilfried Ludwig*: 10 Jahre StPO-Reform und unterbliebene Reformen
 337 *Wendler, Axel*: Rhetorik und Fragetechnik im Strafverfahren

JURISTISCHE BLÄTTER

- 7 409 *Dobler, Katharina*: Das formungültige Testament
 420 *Kogler, Gabriel*: Geltendmachung von Gestaltungsrechten
 8 473 *Hegen, Helmut*: Bankgeheimnis, Datenschutz und Zession – eine spannungsvolle Dreiecksbeziehung? (1. Teil)
 488 *Capelare, Jennifer und Günther Schaunig*: Strafbarkeit des tätlichen Angriffs auf Verkehrsbedienstete – Ende von In-dubio-pro-libertate?

ÖSTERREICHISCHE JURISTENZEITUNG

- 14–15 629 *Spitzer, Martin*: Schadenersatz für Datenschutzverletzungen
 639 *Dokalik, Dietmar und Diana Seeber-Grimm*: Die Bestimmung und Einbringung von Gebühren, Kosten und Geldstrafen durch Gericht und/oder Justizverwaltung
 646 *Thienel, Rudolf*: Ausgewählte Rechtsprechung des EGMR 2018
 654 *Ratz, Eckart*: Zur Sanierung von Verfahrensmängeln – zugleich ein Beitrag zu den Beweisverboten
 662 *Ifsits, Clara*: Bestechliche Dolmetscher?
 16 705 *Thunhart, Raphael*: Der Einwand der Unerschwinglichkeit
 714 *Klose, Dietmar*: „Beraten statt strafen“ – ein legistischer Schnellschuss?

ÖSTERREICHISCHE RICHTERZEITUNG

- 7–8 103 *Steininger, Christoph und Gerhard Nograth*: Das Konstrukt des „disziplinären Überhangs“ – ein Problemaufriss (Teil 2)

ÖSTERREICHISCHE STEUERZEITUNG

- 13 333 *Geringer, Stefanie*: Förderung der privaten Alters- und Pflegevorsorge in Österreich – Status quo und Reformpotenzial im Ertragsteuerrecht
 341 *Caspari, Kurt*: Energieabgabenvergütungsgesetz – Zeit der/für eine Entscheidung (Teil 2)

RECHT DER UMWELT

- 4 137 *Raschauer Bernhard und Salina Illo Ortner*: Wasserkraftwerke im Binnenmarkt
 143 *Braumüller, Gerhard und Christina Gruber*: Wiederverleihung von Wasserbenutzungsrechten – öffentliche Interessen und Stand der Technik
 150 *Weiß, Rainer*: Rechtsprechung des EuGH zum Umweltrecht im Jahr 2018 (Teil 1)
 156 *Höllbacher, Michael*: Neuerungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung (Teil 1)

RECHT DER WIRTSCHAFT

- 7 438 *Holzweber, Stefan*: EuGH Skanska Industrial Solutions: Ende des Trennungsprinzips?
 444 *Mosing, Florian*: Rechtsfragen der ruhenden Gewerbeberechtigung
 448 *Drobnik, Simon und Julia Anna Mayer*: Differenzhaftung bei Verschmelzung und nomineller Kapitalerhöhung
 472 *Spitzeneder, Stefan*: Ausbildungskostenrückzahlung nach Altkollektivverträgen
 475 *Gerhartl, Andreas*: Dienstgeberhaftungsprivileg und Rückgriffsanspruch

TAXLEX

- 7–8 200 *Prodinger, Christian*: Vermietung an Gesellschafter – Änderung der KStR
 203 *Pinetz, Erik*: BFG zur Liquidation eines Gruppenträgers
 215 *Geringer, Stefanie*: Neuerungen in der umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen

- 218 *Menheere, Anna*: VwGH bestätigt: Kein neues Mietverhältnis bei Gesamtrechtsnachfolge!
 223 *Steiger, Stefan*: Kleinstunternehmerregelung auch für Gesellschafter einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht anwendbar

WIRTSCHAFTSRECHTLICHE BLÄTTER

- 7 376 *Schuhmacher, Florian*: Zum Wettbewerbsverständnis im österreichischen Recht
 8 425 *Auer-Mayer, Susanne*: Datenschutzrecht als Ende der notwendigen Mitbestimmung durch Betriebsvereinbarung?
 432 *Potacs, Michael und Sebastian Graf*: Zur Neuregelung von Antennentragemasten im TKG

ZEITSCHRIFT FÜR ARBEITS- UND SOZIALRECHT

- 4 196 *Risak, Martin*: Kollektivvertrag und Arbeitszeitregelung
 203 *Glowacka, Marta*: Die Rolle der BV im Zusammenhang mit Überstunden

ZEITSCHRIFT FÜR FINANZMARKTRECHT

- 7 340 *Ladler, Mona Philomena*: Europäisches Bankenaufsichtsrecht 2018/2019: Dynamik auf allen Ebenen
 346 *Völkel, Oliver*: Zum Begriff „virtuelle Währung“

ZEITSCHRIFT FÜR GESELLSCHAFTSRECHT

- 4 171 *Schwarz, Wolfgang*: Ansprüche aufgrund der Fortbestandsfiktion bei einer Verschmelzung
 182 *Harrer, Friedrich*: Die Einflussnahme auf die Geschäftsführung

ZEITSCHRIFT FÜR INSOLVENZRECHT UND KREDITSCHUTZ

- 3 82 *Konecny, Andreas*: Keine insolvenznahe Klage ohne insolvenzrechtliche Wurzel des Klagsanspruchs
 86 *Mohr, Franz*: Die Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz – ein kurzer Gesamtüberblick
 91 *Jurgutyte-Ruez, Ausrine und Heidrun Urthaler*: Der präventive Restrukturierungsrahmen in der Restrukturierungs-RL
 102 *Bilinskra, Agata*: Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz – die Erleichterung der Entschuldung
 105 *Voda, Jiri*: Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz – die Erleichterung der Entschuldung

ZEITSCHRIFT FÜR VERBRAUCHERRECHT

- 4 124 *Schuster-Wolf, Christian und Jasmin Habersberger*: Die „Rügepflicht“ im Pauschalreiserecht gemäß PRG
 128 *Santangelo-Reif, Alexandra*: Das Geschäftsmodell von Uber, Airbnb, eBay und Co auf dem Prüfstand

ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT UND BAUVERTRAGSRECHT

- 7–8 278 *Mayer, Anna Theresa und Birgit Voglmayr*: EuGH: Die Auswahl einer Mitarbeitervorsorgekasse unterliegt dem Vergaberecht
 307 *Lessiak, Rudolf*: Bauvertragsbedingungen und Einsatz digitaler Werkzeuge – Teil 1

ZEITSCHRIFT FÜR VERWALTUNG

- 2 117 *Trentinaglia, Thomas*: Öffentlich-rechtliche Vergleichsverträge im Sozialrecht der Länder
 131 *Esztegar, Balazs und Martin Plunger*: Wer kann Putativösterreicher sein?
 136 *Sander, Peter*: Der Standortentwicklungsbeirat als neuer „Player“ bei der Erlassung von Verordnungen

ZIVILRECHT AKTUELL

- 12 224 *Riautschnig, Gerwich*: Berechnung der Benützungvergütung für Fahrzeuge unter Berücksichtigung der Judikatur des OGH
 227 *Rastegar, Rahim*: Zur prozessualen Durchsetzung von Fluggastrechten
 13 244 *Vonkilch, Andreas*: Kausalitäts- und Beweislastfragen bei der treuwidrigen Bedingungsverteilung
 247 *Uitz, Matthäus und Markus Weichbold*: Verjährungsrechtliche Aspekte des Gewaltschutzgesetzes 2019 – Untersuchung des Initiativantrags



Unverzichtbar im Unterhaltsrecht

4. Auflage 2019. XXXII, 1.008 Seiten.
Geb. EUR 168,-
ISBN 978-3-214-06731-1

Gitschthaler

Unterhaltsrecht 4. Auflage

Die gesamte Unterhaltsjudikatur des OGH und ausgesuchte Entscheidungen der zweiten Instanzen werden in der 4. Auflage in bewährter Übersichtlichkeit ausgewertet – **mit hunderten neuen Entscheidungen.**

Zusätzlich:

- zahlreiche Anmerkungen und Lösungsansätze für Einzelfälle
- zweitinstanzliche Judikatur zu Fragen, die noch nicht vom OGH entschieden wurden
- ausführliche Literaturangaben
- außerdem: **Familienbonus Plus, betreuungsrechtliches Unterhaltsmodell**, Unterhalt für eingetragene Partner und Lebensgefährten, internationales Unterhaltsrecht, Bereicherungsansprüche wegen zu Unrecht gezahltem Unterhalt.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at



Unternehmenstransaktionen erfolgreich durchführen

2019. XXII, 190 Seiten.
Br. EUR 54,-
ISBN 978-3-214-15898-9

Kalss/U. Torggler (Hrsg)

Aktuelle Fragen bei M&A

Unternehmenstransaktionen werden immer komplexer, berühren sie doch nahezu alle Rechtsbereiche. Die Beiträge in diesem Buch widmen sich einigen besonders relevanten Fragestellungen und präsentieren **Lösungsansätze für ungeklärte Konstellationen.**

Im Detail erläutert werden insbesondere der Gläubigerschutz bei Verschmelzungen, die Gestaltung übernahmerechtlicher Angebotsbedingungen, Bilanzgarantien, Investorenvereinbarungen und die Informationspflichten der Leitungs- und Aufsichtsorgane. Auch die datenschutzrechtlichen Vorgaben, deren Nichtbeachtung nunmehr streng sanktioniert wird, und die Verpflichtungen zur Wahrung des Bankgeheimnisses werden ausführlich behandelt.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at



Norma & Norman präsentieren digitale Services von MANZ.

© Illustration: POLARFOX



Erstmals gibt es das „Handbuch Schmerzensgeld“ von Hon.-Prof. Dr. Karl-Heinz Danzl als Onlineversion in der RDB. Und – ganz neu – die gezielte Suchmöglichkeit in rund 3900 Entscheidungen und Schmerzensgeldbeträgen mithilfe eines digitalen Assistenten.

Ihre Online-Vorteile



Umfangreiche
Volltextsuche



Entscheidungen & Beträge
der Oberlandesgerichte

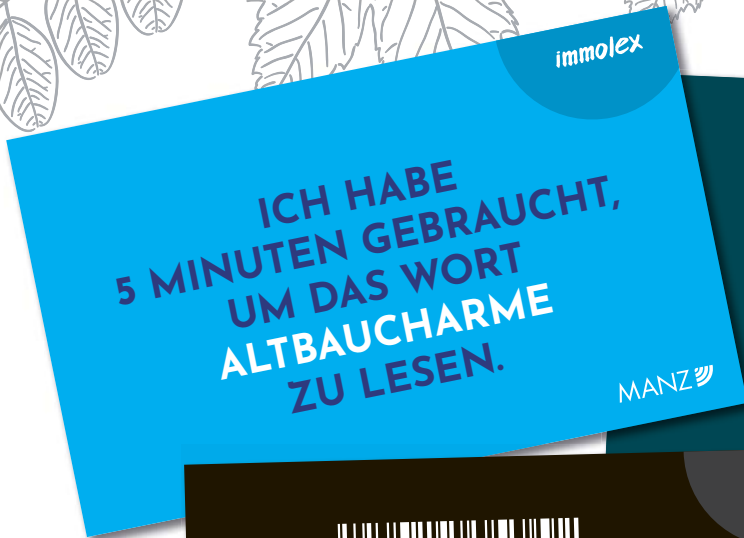


Praktischer
Indexrechner

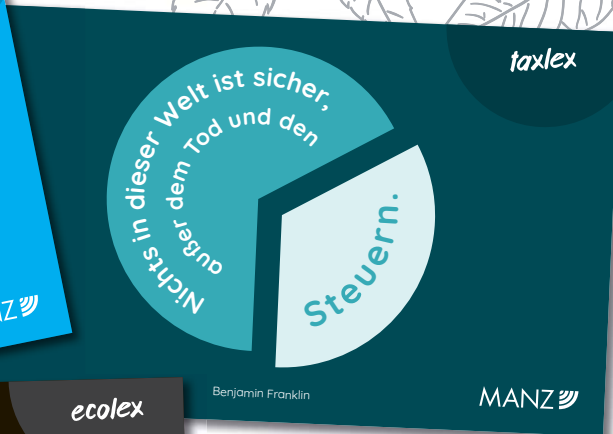
Jetzt bestellen:

+43 1 531 61-655, vertrieb@manz.at
oder manz.at/digital

Ein Service von **MANZ** 



MANZ



MANZ



MANZ

Funktionale Leselampe als Geschenk zum Kennenlern-Abo.

Der Herbst hat viele Seiten

Mindestens genauso facettenreich wie der Herbst zeigt sich das breit gefächerte Angebot an MANZ-Fachzeitschriften aus den Bereichen Recht und Steuern. Nutzen Sie das Kennenlern-Abo, und erhalten Sie zudem eine praktische Leselampe für die Zeiten, in denen die Tage wieder kürzer werden.

#zeitschriften2019 #kennenlernabo #ichsehrot



GESCHENKT!
Exklusive Leselampe gratis
zum Kennenlern-Abo.
(So lange der Vorrat reicht)



MANZ



650 Disziplinarrecht

Drohung mit Strafanzeige

651 Gebühren- und Steuerrecht

Inneregemeinschaftlicher Erwerb von gebrauchtem Pkw durch Unternehmer als „Privatperson“



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2019/256

Drohung mit Strafanzeige

DISZIPLINARRECHT

§ 9 RAO; § 17 RL-BA 2015

Die Androhung (auch in Form eines „In den Raum Stellens“) einer Strafanzeige ohne Vorliegen von Anhaltspunkten für ein strafrechtlich relevantes Verhalten ist disziplinar.

OGH 25. 6. 2019, 20 Ds 1/19f

Sachverhalt:

Mit dem angefochtenen Erk des Disziplinarrrats wurde der Disziplinarbeschuldigte der Disziplinarvergehen der Berufspflichtenverletzung sowie der Verletzung von Ehre oder Ansehen des Standes schuldig erkannt und zu einer Geldbuße von € 5.000,- verurteilt, weil er sich als rechtsfreundlicher Vertreter eines Arbeitnehmers, den er zuvor in einem rechtskräftig beendeten arbeitsgerichtlichen Verfahren vertreten hatte, an die Mitglieder des Aufsichtsrats der Muttergesellschaft des früheren Arbeitgebers gewandt und so versucht hatte, das Verlangen seines Mandanten auf Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses bzw auf eine adäquate Abgeltung durchzusetzen, obwohl im arbeitsrechtlichen Verfahren dessen wirksame Beendigung festgestellt worden war. Um seiner Forderung Nachdruck zu verleihen, stellte er eine strafrechtliche Dimension der von ihm im Schreiben geschilderten Vorgänge und eine mögliche Strafanzeige in den Raum, ohne dass er zu diesem Zeitpunkt konkrete Verdachtsmomente dafür besaß.

Seinen Berufungen wegen Schuld und Strafe gab der OGH keine Folge.

Aus den Entscheidungsgründen:

Der Disziplinarrrat der Rechtsanwaltskammer hat sich mit den Verfahrensergebnissen, vor allem mit dem Inhalt des Schreibens des Beschuldigten vom 15. 2. 2017 und mit seiner Einlassung im Verfahren eingehend und mit mangelfreier Begründung auseinandergesetzt. Danach habe dieser mit seinen Schreiben an die Aufsichtsräte der Muttergesellschaft Druck auf die Tochtergesellschaft in Richtung der Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses bzw in Richtung einer entsprechenden Abfindung ausüben wollen. Er habe zum Zeitpunkt der Verfassung seines Schreibens keinerlei Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten der v***** GmbH (bzw deren Verantwortlichen) gehabt. Insb seine im Verfahren (nachträglich) vorgebrachte Verantwortung, es habe Indizien in Richtung Körperverletzung und Betrug gegeben, wäre eine Schutzbehauptung gewesen. Aus der Darstellung seines Mandanten, die v***** GmbH habe einen (unzulässigen) Vergleichsdruck ausgeübt, habe der Beschuldigte für sich kein strafrechtlich relevantes Verhalten abgeleitet.

Ein Rechtsanwalt ist nach § 9 Abs 1 Satz 2 RAO befugt, alles, was er nach dem Gesetz zur Vertretung seiner Partei für dienlich erachtet, unumwunden vorzubringen, ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Hinsicht zu gebrauchen, welche seinem Auftrag, seinem Gewissen und den Ge-

setzen nicht widerstreiten. Diese Norm stellt nach herrschender Ansicht und Rsp einen Rechtfertigungsgrund dar, der den Rechtsanwalt zu Handlungen berechtigt, die im Einzelfall ansonsten rechtswidrig wären (*Lehner in Engelhart et al*, RAO⁹ § 9 Rz 14; RIS-Justiz RS0031998 [T 1]). Mit der genannten Bestimmung wird verhindert, dass durch gesetzliche oder standesrechtliche Bestimmungen die Vertretungsmöglichkeiten des Rechtsanwalts zu Lasten seines Mandanten unangemessen verkürzt werden (*Lehner in Engelhart et al*, RAO⁹ § 9 Rz 15; *Feil/Wennig*, AnwR⁸ § 9 RAO Rz 9).

Andererseits findet sich aber bereits im Tatbestand dieser Bestimmungen die Einschränkung, dass deren Wahrnehmung durch den Rechtsanwalt weder dem erteilten Auftrag noch seinem Gewissen widersprechen und auch nicht gegen Gesetze verstoßen darf (*Lehner in Engelhart et al*, RAO¹⁰ § 9 Rz 14). So darf der Rechtsanwalt nach § 17 RL-BA nur solche Mittel anwenden, die mit Gesetz, Ehre und Ansehen des Standes vereinbar sind. Er darf weder Ansprüche mit unangemessener Härte verfolgen noch nicht sachbezogene Maßnahmen ankündigen oder anwenden. Den Standesvorschriften zuwider handelt danach etwa ein Rechtsanwalt, wenn er eine Strafanzeige einbringt oder mit der Einbringung einer solchen droht, ohne vorher sorgfältig und kritisch geprüft zu haben, ob eine tatsächliche Grundlage für die Anschuldigung besteht (RIS-Justiz RS0056158; RS0055886 [T 12]; *Engelhart in Engelhart et al*, RAO¹⁰ § 17 RL-BA 2015 Rz 16ff mwN).

Wenn sich der Rechtsmittelwerber darauf beruft, dass er lediglich im Auftrag seines Mandanten gehandelt habe, ist ihm entgegenzuhalten, dass ein Rechtsanwalt Aufträge, durch welche Ehre und Ansehen des Standes verletzt werden oder welche mit seinen Berufspflichten nicht vereinbar sind, eben nicht annehmen darf. Ein derartiger Auftrag kann daher auch einen Verstoß gegen Berufspflichten und Standesehre nicht rechtfertigen (RIS-Justiz RS0109302; RS0055886; RS0055970).

Anmerkung:

Das Androhen oder auch das bloße „in den Raum Stellen“ einer Strafanzeige ist nur dann sachlich gerechtfertigt, wenn konkrete Anhaltspunkte für ein strafrechtliches relevantes Verhalten vorliegen (vgl etwa zuletzt *AnwBl* 2017, 63; *AnwBl* 2019, 114).

MICHAEL BURESCH

Innergemeinschaftlicher Erwerb von gebrauchtem Pkw durch Unternehmer als „Privatperson“

GEBÜHREN- UND STEUERRECHT

Art 1 und § 12 UStG 1994

Liegt keine besondere Zuordnungsentscheidung des Unternehmers anlässlich des Erwerbs eines Pkw im Binnenmarkt vor, ist – aufgrund der gesetzlichen Sonderregelung für Pkw in § 12 Abs 2 Z 2 lit b UStG 1994 (Vorsteuerauschluss) – auch bei von vornherein beabsichtigter gemischter (privater und unternehmerischer) Nutzung des Pkw von dessen vollständiger Privatzuordnung“ auszugehen, sodass für die Besteuerung eines innergemeinschaftlichen Erwerbs kein Raum bleibt.

VwGH 3. 4. 2019, Ra 2018/15/0008

Sachverhalt:

Der Mitbeteiligte (Mb) besitzt – nach den Feststellungen des Bundesfinanzgerichts (BFG) – seit 3. 3. 2009 eine Gewerbeberechtigung und beantragte am 6. 3. 2009 eine UID-Nummer. Am 26. 3. 2009 wurde ihm von einem deutschen Autohändler ein am 29. 8. 2005 erstmals zum Verkehr zugelassener Audi A4 geliefert, für den ihm der Autohändler € 9.243,70 zuzüglich 19% deutsche USt von € 1.756,30, in Summe also € 11.000,-, in Rechnung stellte. Am 31. 3. 2009 übernahm der Mb die Gemischtwarenhandlung seines Vaters, wobei sich im Unternehmensbereich ein Opel Combo befand. Am 1. 4. 2009 gab der Mb eine NOVA-Anmeldung betreffend den Audi beim Finanzamt ab. Nach dem Fahrtenbuch verwendete er den Audi bereits ab 1. 4. 2009 für unternehmerische Fahrten zu Einschulungen. Ende Mai 2009 verkaufte er den Opel Combo. Am 21. 8. 2009 erwarb er einen VW Golf und meldete diesen auf ein Wechselkennzeichen mit dem Audi an, den er schließlich Anfang April 2010 verkaufte.

Über Vorhalt des Finanzamts teilte der Mb mit, er habe den Audi als Privatperson erworben. Die Rechnung laute auch auf ihn als Privatperson und auf seine private Adresse. Im Zeitpunkt des Kaufs habe sich (bis Ende Mai 2009) ein Opel Combo im Unternehmensbereich befunden und daher keine Notwendigkeit für ein zweites Auto bestanden. Im April und Mai 2009 habe er den Audi für Fahrten zu Einschulungen verwendet. Nachdem der Opel Combo Ende Mai 2009 verkauft worden sei, habe er ab Juni 2009 die Warenzustellungen mit seinem Privatfahrzeug durchgeführt. Der Kilometerstand des Audis habe bei Kauf ca 131.000 und bei Verkauf ca 149.000 betragen. Ab August 2009 habe er beabsichtigt, den Audi zu verkaufen, und beinahe alle unternehmerischen Fahrten mit dem VW Golf durchgeführt. Der Audi sei nur mehr in geringem Ausmaß unternehmerisch genutzt worden. Auf ein Auskunftersuchen des Finanzamts teilte der Käufer des Audis mit, dass der Kilometerstand bei Kauf ca 145.000 betragen habe.

Das Finanzamt hielt dem Mb daraufhin vor, vom 1. 4. 2009 bis zur Anschaffung des VW-Golf (20. 8. 2009) sei nur der Audi auf den Mb angemeldet gewesen. In diesem Zeitraum seien unternehmerische Fahrten im Ausmaß von 3.829 Kilometern mit dem Audi vorgenommen worden. Dies sei daraus abzuleiten, dass der Mb dafür das amtliche Kilometergeld als Betriebsausgabe geltend gemacht habe. Unter Zugrundelegung der angegebenen Kilometerstände einerseits und der angeführten unternehmerischen Fahrten andererseits ergebe sich eine unternehmerische Nutzung von mindestens 21,29% und maximal 38,29%, also in jedem Fall eine unternehmerische Nutzung von mehr als 10%. Das Finanzamt erließ in der Folge einen Umsatzsteuerbescheid, in dem es für den Erwerb des Audis Erwerbsteuer vorschrieb.

Mit dem angef. Erk gab das BFG der dagegen erhobenen Beschwerde des Mb Folge und änderte die Umsatzsteuerfestsetzung 2009 zu dessen Gunsten ab. Im Zweifel sei nicht davon auszugehen, dass der Mb bereits beim Kauf die Absicht gehabt habe, den Audi nicht bloß geringfügig unternehmerisch zu nutzen.

Dagegen wendet sich die außerordentliche Revision des Finanzamts, die wesentliche Verfahrens- und Begründungsmängel sowie das Vorliegen einer unvertretbaren Beweiswürdigung des BFG geltend macht. Wenn der in Deutschland erworbene gebrauchte Pkw ab dem Tag der Zulassung zu mindestens 21,29% für genau jene unternehmerischen Fahrten zu Einschulungen genutzt worden sei, die vom Mb schon von vornherein beabsichtigt gewesen seien, so sei eine Verneinung der Verwirklichung des Tatbestands des innergemeinschaftlichen Erwerbs nicht nachvollziehbar.

Spruch:

Abweisung der Amtsrevision als unbegründet.

Aus den Gründen:

[. . .] 15 Die Revision ist zur Klarstellung der Rsp des VwGH zum innergemeinschaftlichen Erwerb von Perso-



FRANZ PHILIPP
SUTTER

Der Autor ist Richter des
Verwaltungsgerichtshofes.

2019/257

nenkraftwagen zulässig; sie ist aber im Ergebnis nicht begründet.

16 Die Amtsrevision wendet sich mit näherer Begründung gegen die Beweiswürdigung des BFG hinsichtlich einer vollständigen privaten Zuordnung des vom Mb erworbenen gebrauchten Pkw und stellt dar, dass bei richtiger Würdigung der Beweisergebnisse von einer von vornherein beabsichtigten mehr als 10%-igen unternehmerischen Nutzung des erworbenen gebrauchten Pkw durch den Mb auszugehen gewesen wäre, was zu einer zwingenden Besteuerung eines innergemeinschaftlichen Erwerbs des Pkw geführt hätte.

17 Mit diesen Einwänden zeigt die Amtsrevision zwar Schwächen in der Beweiswürdigung des BFG auf, sie vermag jedoch aus den nachstehend angeführten Gründen im Ergebnis keine Rechtswidrigkeit des angef. Erk darzutun.

18 Gem § 12 Abs 2 Z 2 lit b UStG 1994 gelten Lieferungen, sonstige Leistungen oder Einfuhren, die iZm der Anschaffung (Herstellung), Miete oder dem Betrieb von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen oder Krafträdern stehen, nicht als für das Unternehmen ausgeführt. Insofern besteht für diese Gegenstände – gegenüber § 12 Abs 2 Z 1 lit a UStG 1994 – eine besondere gesetzlich vorgezeichnete Zuordnung.

19 Daraus ergibt sich, dass ohne eine besondere Zuordnungsentscheidung des Mb von einer vollständigen „Privatzuordnung“ des revisionsgegenständlichen Pkw auszugehen ist.

20 Dieses Ergebnis entspricht auch den Vorgaben des Unionsrechts, hat der EuGH doch in seinem Urteil v. 8. 3. 2001, C-415/98, *Bakcsi*, Rn 26, entschieden, dass das unionsrechtliche Mehrwertsteuerrecht „keine Bestimmungen (enthält), die einem Steuerpflichtigen verbieten, ein Investitionsgut, das er sowohl für unternehmerische als auch für private Zwecke erwirbt, in vollem Umfang in seinem Privatvermögen zu belassen und dadurch vollständig dem Mehrwertsteuersystem zu entziehen“.

21 Einer grundsätzlichen „Privatzuordnung“ von zur gemischten Nutzung erworbenen Pkw steht auch Art 12 Abs 4 UStG 1994 nicht entgegen, weil diese Bestimmung lediglich die Fiktion des § 12 Abs 2 Z 2 UStG 1994 beim innergemeinschaftlichen Erwerb nicht greifen lässt, da andernfalls der Erwerb eines Pkw stets „nicht als für das Unternehmen ausgeführt gelten“ würde und somit einen innergemeinschaftlichen Erwerb bereits kategorisch ausschliesse (vgl. *Ruppe/Achatz*, UStG⁵ Art 12 BMR Rz 12, sowie VwGH 15. 9. 2016, Ra 2016/15/0060). Für das Wahlrecht iSd Rs *Bakcsi* bleibt jedoch die allgemeine Bestimmung des § 12 Abs 2 Z 2 UStG 1994 als gesetzlich vorgezeichnete Zuordnungsregelung maßgebend.

22 Das vom Finanzamt in seiner Beschwerdeentscheidung für die Zuordnung des revisionsgegenständlichen gebrauchten Pkw ins Treffen geführte Erk des VwGH 28. 11. 2013, 2010/13/0158, betrifft demgegenüber nur solche Fallkonstellationen, in denen es Hinweise auf eine Zu-

ordnung des Steuerpflichtigen gibt, die von der in § 12 Abs 2 Z 2 lit b UStG 1994 gesetzlich vorgezeichneten Zuordnung abweicht. Eine solche Zuordnung nach § 12 Abs 2 Z 1 lit b UStG 1994 wäre dem Finanzamt bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraums schriftlich mitzuteilen.

23 Im Revisionsfall hat das BFG jedoch keinerlei diesbezügliche Anhaltspunkte festgestellt, sodass von einer vollständigen Zuordnung zum außerunternehmerischen Bereich gem § 12 Abs 2 Z 2 lit b UStG 1994 auszugehen war, wofür es auch keiner besonderen Mitteilung des Mb bedurfte.

Anmerkung:

1. Für **Pkw** hat der österreichische Gesetzgeber im UStG 1994 – unabhängig von deren tatsächlicher unternehmerischer Nutzung – einen **Vorsteuerauschluss** vorgesehen, indem er per Sonderregelung eine gesetzliche Fiktion der nichtunternehmerischen Lieferung geschaffen hat. Gem § 12 Abs 2 Z 2 lit b UStG 1994 gelten demnach Lieferungen, sonstige Leistungen oder Einfuhren, die iZm der Anschaffung (Herstellung), Miete oder dem Betrieb von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen oder Krafträdern stehen, nicht als für das Unternehmen ausgeführt.

2. Im Revisionsfall stellte sich nun die Frage, ob diese **„Privatfiktion“** auch für den Fall eines innergemeinschaftlichen Erwerbs gebrauchter (!) Pkw durch österreichische Unternehmer im EU-Ausland, hier in Deutschland, gilt. Während für lokale Erwerbe von Privaten im EU-Ausland nämlich grundsätzlich – ausgenommen ist allerdings ua der Erwerb **neuer** Fahrzeuge (!) – das Ursprungslandprinzip gilt und somit für den Erwerb 19% deutsche USt anfällt, gilt für Erwerbe von Unternehmern grundsätzlich das Bestimmungslandprinzip, was 20% österreichische USt nach sich zieht. Insofern macht es einen Unterschied, ob der Erwerber im Binnenmarkt als Privatperson oder als Unternehmer auftritt.

3. Das FA hat aus den Bestimmungen über den ig Erwerb im UStG 1994 geschlossen, dass es für eine korrekte Erwerbsbesteuerung die ursprüngliche Nutzungsabsicht des Erwerbers genau untersuchen muss. Angesichts starker Indizien für eine von vornherein geplante, nicht unwesentliche **Mischverwendung des erworbenen (gebrauchten) Pkw sowohl im Unternehmens- als auch im Privatbereich** schrieb das FA daher im Revisionsfall österreichische Erwerbssteuer vor. Dadurch ergab sich für den Steuerpflichtigen neben der bereits entrichteten deutschen USt aufgrund der unternehmerischen Mischverwendung des Pkw eine österreichische Umsatzsteuerschuld.

4. Dem ist im vorliegenden Revisionsverfahren der VwGH entgegengetreten, indem er in § 12 Abs 2 Z 2 lit b UStG 1994 eine **gesetzliche Zuordnungsvermutung** von (auch unternehmerisch genutzten) Pkw zum Privatbereich gesehen hat, für die es damit auch keiner beson-

deren Mitteilung des Unternehmers an das Finanzamt bedarf. Nach Unionsrecht kann ein Steuerpflichtiger, der ein Wirtschaftsgut sowohl für unternehmerische als auch für private Zwecke erwirbt, dieses nämlich grundsätzlich in vollem Umfang seinem Privatvermögen zuordnen und es dadurch vollständig dem Mehrwertsteuersystem entziehen. Da Pkw in Österreich ohnedies von vornherein einem besonderen Vorsteuerauschluss unterliegen, ergibt sich daraus für den Unternehmer diesbezüglich auch kein Nachteil.

5. Liegt daher keine anderweitige Zuordnung des Unternehmers vor, ist nach dem vorliegenden VwGH-Erk **spiegelbildlich zum Vorsteuerauschluss** beim Erwerb

gebrauchter (gemischt genutzter) Pkw im EU-Ausland grundsätzlich von einer vollständigen Privatzuordnung auszugehen, die **für den Unternehmer zu keiner österreichischen Erwerbsbesteuerung** führt. Die (von der Amtsrevision als fehlerhaft gerügten) beweiswürdigen Überlegungen des BFG betreffend die tatsächlichen Nutzungsabsichten des Erwerbers im Erwerbszeitpunkt stellten sich daher vor diesem Hintergrund als irrelevant dar.

FRANZ PHILIPP SUTTER

RECHTSAKADEMIE MANZ 

EXPERTENFORUM

ERBRECHT

Die aktuelle Rechtsprechung des OGH zum Erbrecht und Verlassenschaftsverfahren analysiert von Hofrat des OGH Dr. Gottfried Musger, Univ.-Prof. Dr. Christian Rabl und Mag. Andreas Tschugguel

Donnerstag, 14. November 2019, 9.00 bis 17.00 Uhr
Hotel Courtyard by Marriott Vienna, Prater/Messe
Trabrennstraße 4, 1020 Wien

Jetzt anmelden!

www.manz.at/rechtsakademie

SUBSTITUTIONEN

WIEN

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernalis.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwälte Mag. *Wolfgang Reiffenstuhel* & Mag. *Günther Reiffenstuhel*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmittel** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: office@rechtsanwaeltinstoitzner.com

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57-59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, www.ra-bammer.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaipplatz 13/19, 1060 Wien, www.krumpel.net

Erfahrener Prozessanwalt übernimmt **Substitutionen aller Art** in ganz **Wien**. RA Dr. *Stephan Messner*, 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 22/D/B10A, Telefon: 01/876 30 96, Telefax: 01/876 30 96-4, E-Mail: ra.dr.messner@aon.at, homepage: www.ra-messner.at

WIEN UND UMGEBUNG

RA Dr. *Silvia Vinkovits*, 1080 Wien, Friedrich-Schmidt-Platz 4/6, übernimmt Substitutionen in Straf-, Zivil- und Verwaltungs(straf)sachen zu kollegialen Bedingungen im OLG-Sprengel Wien. Tel (01) 402 00 61 (Rufumleitung außerhalb der üblichen Kanzlezeiten!) E-Mail: office@vinkovits.at www.vinkovits.at

KÄRNTEN

Substitutionen aller Art (auch Strafsachen und Verfahrenshilfen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Spittal/Drau, Klagenfurt, Feldkirchen, Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Mag. *Markus Steinacher*, Italienerstraße 10b, 9500 Villach, Telefon (04242) 23203 bzw. E-Mail: office@ra-steinacher.at

STEIERMARK

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

SALZBURG

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art **in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, office@ra-adam.at

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Salzburg, übernimmt auch kurzfristig Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon-Nr.: 0662/843164, Telefax: 0662/844443, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

VORARLBERG UND TIROL

RA Mag. Martin Reichegger übernimmt als erfahrener Prozessanwalt **Substitutionen** aller Art im Raum **Vorarlberg und Tirol**. Beauftragungen unter: **E-Mail:** kanzlei@ra-rm.at; Tel.: +43(0)5522/22830, Fax.: +43(0)5522/22830 – 11.

INTERNATIONAL

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Deutschland: Rechtsanwalt *Klamert* (Mitglied RAK Tirol/München) steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/ Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@kmp3g.de; www.kmp3g.de

Griechenland: RA Dr. *Eleni Diamanti*, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Ypsilantou 6, 10675 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

Italien: RA Avv. *Ulrike Christine Walter* (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Tel. 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: segreteria@euroius.it, Internet: www.euroius.it

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmdt Advocatuur aus Leiden mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. *J. Menno Schmidt* (M: +43 [0]680 118 1515). **Leiden**, Kanaalpark 140, NL-2321 JV, Telefon +31 (0)20 3200 360, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei Mag. Dr. *Mirko Silvo Tischler* d.o.o. (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt und Senator der Wirtschaft**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com, Web: www.mst-rechtsanwalt.com

Ungarn: Dr. Fanni Hahn, zugelassen in **Ungarn (Budapest)** und in **Österreich (Wien)**, übernimmt gerne Mandate und Substitutionen in grenzüberschreitenden Angelegenheiten. Kontakt Wien: 1010 Wien, Kärntner Ring 12, Telefon: +43 1 515 500
Kontakt Budapest: 1026 Budapest, Pasaréti út 24, Telefon: +36 1 786 46 76, E-Mail: hahnfanni@hahn-law.hu, www.hahn-law.hu

REGIEPARTNER

WIEN

RA Dr. Michael Czinglar und RA Dr. Thomas Pittner suchen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt für mögliche spätere Kanzleiübernahme. Schwerpunkt Zivilrecht mit Tätigkeitsbereichen Bau-, Immobilien-, Miet- und Familienrecht. Flexibel gestaltbare Kooperation möglich. Kanzleiräumlichkeiten in verkehrstechnisch günstiger Lage und guter Infrastruktur. Anfragen bitte direkt an Kanzlei unter 01/5863890, kanzlei@cinglar.co.at oder kanzlei@pittner.co.at

NIEDERÖSTERREICH

Suche Rechtsanwaltspartner/in oder Rechtsanwaltsanwärtin/in knapp vor Eintragungsfähigkeit für Übernahme meiner Kanzlei in ca. zwei Jahren. Großzügige helle Räume in repräsentativem Gebäude, EDV-Ausstattung, JurXpert, etc. vorhanden. Anfragen bitte an kanzlei@ra-schubert.at

PARTNER

OBERÖSTERREICH

Partner(in) mit RA-Prüfung als Rechtsnachfolger für renommierte Rieder Anwaltskanzlei wegen bevorstehender Pensionierung gesucht. Großer Klientenstock! Komplette Büroeinrichtung samt EDV-Ausstattung sowie große Bibliothek vorhanden. Kontakt: Dr. Robert Mayrhofer, Rechtsanwalt u. Verteidiger in Strafsachen, z.Hd. Frau Mayrhofer, Kapuzinerberg 2, 4910 Ried im Innkreis, Tel. 07752/82661 mail: mk@ihrrechtsanwalt.co.at

IMMOBILIEN

NIEDERÖSTERREICH

Herrenhaus im Zentrum von Spital/Pyhrn (nahe Autobahn, Schigebiete), generalsaniert, 4 Wohneinheiten von 60m² bis 120m², ausgebauter Dachboden 250m², Swimmingpool, 3 Garagen, € 550.000,-, Anfragen RA Dr. Helmut Weber, 03612/22297, ra.dr.weber@kanzleiweber.at

DIVERSES

WIEN

Eine 30 Jahre eingeführte Anwaltskanzlei in 1050 Wien ist wegen anstehender Pensionierung abzugeben. Kontaktaufnahme bitte unter: michael.bereis@chello.at

NIEDERÖSTERREICH

GmbH-Anteile einer Anwaltskanzlei im Speckgürtel Wiens sukzessive abzugeben. Zuschriften bitte an den Verlag unter **Chiffre: A-100904**

Indexzahlen

| Indexzahlen 2019 | Juni | Juli |
|---|--------|----------|
| Berechnet von Statistik Austria | | |
| Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100) | 106,8 | 106,4*) |
| Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100) | 106,2 | 106,6*) |
| Verkettete Vergleichsziffern | | |
| Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100) | 118,2 | 117,8*) |
| Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100) | 129,4 | 129*) |
| Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100) | 143,1 | 142,6*) |
| Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100) | 150,6 | 150*) |
| Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100) | 196,9 | 196,2*) |
| Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100) | 306,1 | 304,9*) |
| Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100) | 537,2 | 535,2*) |
| Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100) | 684,5 | 681,9*) |
| Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100) | 686,7 | 684,2*) |
| Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100) | 6014,2 | 5991,7*) |
| Kleinhandelsindex (März 1938 = 100) | 5183,3 | 5163,9*) |
| Großhandelsindex (Ø 2010 = 100) | 110 | 110,4*) |
| Großhandelsindex (Ø 2005 = 100) | 121,9 | 122,4*) |
| Großhandelsindex (Ø 2000 = 100) | 134,2 | 134,7*) |
| Großhandelsindex (Ø 1996 = 100) | 138,3 | 138,8*) |
| Großhandelsindex (Ø 1986 = 100) | 144,2 | 144,8*) |
| Großhandelsindex (Ø 1976 = 100) | 192 | 192,7*) |
| Großhandelsindex (Ø 1964 = 100) | 319,7 | 320,9*) |
| Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt | 3118 | 3129,8*) |

*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN

TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · RECHTSANWAELTE@OERAK.AT · WWW.RECHTSANWAELTE.AT

DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:

Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, rechtsanwaelte@oerak.at, <https://www.rechtsanwaelte.at/>. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter an der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at.

Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.rechtsanwaelte.at/impressumdatenschutz/>

IMPRESSUM gem. § 24 MedienG

Offenlegung gem. § 25 MedienG und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impressum>

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. **Anschrift:** Kohlmarkt 16, 1010 Wien. **Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at). **Herausgeber:** RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at **Redaktionsbeirat:** em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RAA Mag. Mariella Kapoun, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff. **Redakteur:** Bernhard Hruschka Bakl, Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages. **Redaktion:** Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at **Hersteller:** Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H., 3580 Horn. **Herstellungsort:** Horn, Österreich. **Verlagsort:** Wien, Österreich. **Zitiervorschlag:** AnwBl 2019/Nummer; AnwBl 2019, Seite. **Anzeigen:** Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at **Bezugsbedingungen:** Das AnwBl erscheint 11x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2019 (81. Jahrgang) beträgt € 311,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 33,90. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November vor Jahresende beim Verlag einlangen. **AZR:** Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtsprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019). **Urheberrechte:** Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. **Fotocredits:** Aufmacher Schwerpunkt/Abhandlungen: istockphoto/boana; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomloel; Foto Umschlag: BKA-Christopher Dunker; Editorial Rupert Wolff: Julia Hammerle; Foto Thomas Schweiger; privat; Foto Nina Marlene Schallmoser: Kolarik; Foto Katharina Köberl: privat; Foto Marek Sitner: privat; Foto Michael Buresch: privat; Foto Franz Philipp Sutter: Mike Ranz. **Grafisches Konzept:** WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.



WENN DAS ABENTEUER RUFT, IST DAS UNSERE ANTWORT.

**DER VOLVO XC60.
JETZT BIS ZU € 6.500,-* PREISVORTEIL
INKL. WUNSCHPRÄMIE**.**

Ob Zubehör, Winterkomplettreder oder Service- und Garantiekpaket: Mit der Volvo Wunschprämie können Sie sich aussuchen, wie Sie Ihre Prämie für den Volvo XC60 einsetzen möchten. Damit Sie Abenteuer so erleben können, wie es Ihnen gefällt.

**MEHR ATTRAKTIVE ANGEBOTE
BEI DEN VOLVO OUTDOOR WOCHEN.**

Kraftstoffverbrauch: 1,8–7,8 l/100 km, CO₂-Emissionen: 42–181 g/km. * Preisvorteil enthält € 3.600,- Wunschprämie, € 2.400,- Finanzierungsbonus bei Finanzierung über Volvo Car Financial Services und € 500,- Versicherungsbonus bei Abschluss einer Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung über Volvo Car Insurance Services. **Ausgenommen Plug-in Hybrid Motorisierungen. Volvo XC60 Momentum, Momentum Pro, Inscription oder R-Design: € 2.400,-, Volvo XC60 AWD Inscription oder R-Design: € 3.600,- einmalig anwendbar entweder bei Eintauch eines Gebrauchtwagens (min. 3 Monate auf den Besitzer zugelassen, bei Kauf eines Neuwagens, abhängig vom Eurotax Wert Ihres Gebrauchtwagens), Upgrade Ausstattungslinie Momentum Pro, Inscription und R-Design, Zubehör, Polestar Software Optimierung, Winterkomplettreder oder Service- und Garantiekpaket. Keine Barabläse. Aktion gültig bis 31. 12. 2019. Nur für Privatkunden. Symbolfoto. Alle Preise sind unverbindlich empfohlene Richtpreise in Euro inkl. NoVA und 20 % MwSt. Irrtümer, Druckfehler und Änderungen vorbehalten. Stand: September 2019.



Erdbergstraße 189 -193
1030 Wien

01 740 20 4210
www.volvocars.at/denzel

**Wir vertreten Ihre Interessen als wären es
unsere eigenen.**



KOMWID Kompein Widmann Rechtsanwälte OG, Wien
v.l.n.r.: Dr. Alexander Kompein, Mag. Christopher Widmann

ADVOKAT entwickelt seit mehr als 35 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Mit über 65 Mitarbeitern betreuen wir die Mehrzahl österreichischer Anwälte und zahlreiche Unternehmen. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

ADVOKAT

www.advokat.at / www.meinekanzlei.at